

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 1/2018



Kinder von Inhaftierten

4-28

**Ein Schweizer an der Spitze
des PC-CP**
48

**Die Überstellung verurteilter
Personen fördern**
51



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ



Folco Galli,
Redaktor #prison-info

«Die Mama hat mir früher kein Bauchweh geschenkt. Da war ich früher immer glücklich. ... Seitdem die Mama weg ist, habe ich schon immer Bauchweh. Das ist so etwas, wenn man traurig ist. Das ist normal.» Auf diese unbeholfene und gerade deshalb besonders eindrucksvolle Weise schildert die 7-jährige Tochter einer inhaftierten Frau ihre Befindlichkeit. Sie teilt ihr Schicksal mit vielen anderen Kindern: In den Mitgliedsstaaten des Europarates leben schätzungsweise **2,1 Millionen Kinder getrennt von ihren inhaftierten Vätern oder Müttern.**

Zwar gibt es Kinder, die dank ihrer psychischen Widerstandskraft und dank der Unterstützung von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen diese schwierige Lebenssituation ohne anhaltende Beeinträchtigung überstehen. Doch bei vielen anderen Kindern hinterlässt die **grosse emotionale Belastung** deutliche Spuren: Mehr als zwei Drittel haben psychische Probleme und neigen zu Verhaltensauffälligkeiten, und bei einem Drittel sind negative Folgen auf die körperliche Gesundheit zu verzeichnen.

Die jüngste **Empfehlung des Europarates** zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen der Haft zu lindern und die Entwicklung dieser Kinder zu schützen. Nach Ansicht des Europarates braucht es eine verstärkte Sensibilisierung und einen Kulturwandel, um die durch die Haft eines Elternteils herrührenden Vorurteile und Diskriminierungen zu überwinden. #prison-info rückt deshalb diese in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommenen «Schattenkinder» in den Fokus.

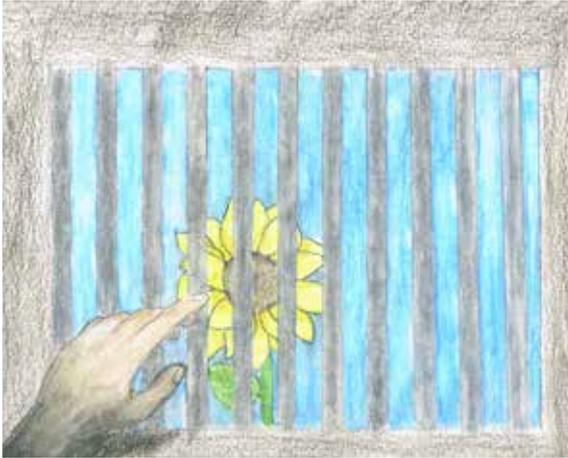
In der Schweiz fällt der **Unterschied zwischen den Sprachregionen** auf. Während die Stiftung REPR ihre Unterstützung der Familien und Angehörigen von Inhaftierten schrittweise auf die ganze Westschweiz ausgedehnt hat und von den Verantwortlichen des Justizvollzugs als professioneller und zuverlässiger Akteur anerkannt wird, fehlt in der Deutschschweiz ein Pendant. Hier liegt das Potenzial der Angehörigenarbeit gemäss einer Studie noch weitgehend brach, obwohl es im Interesse aller wäre, dieses Potenzial besser zu nutzen. Denn Väter und Mütter, die trotz Haft soweit als möglich die Beziehung zu ihren Kindern aufrechterhalten wollen, setzen alles daran, dank guter Führung Vollzugslockerungen zu erhalten. Eine kontinuierliche Beziehung zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil zu ermöglichen, verbessert daher nicht nur die Resozialisierung, sondern bringt auch Stabilität und Ruhe ins Gefängnis.

Online-Version:



Inhalt

Fokus: Kinder von Inhaftierten



Kinder sollen die Beziehung zu ihren straffällig gewordenen Vätern und Müttern aufrechterhalten können. Die Inhaftierten sollen ihrerseits unterstützt werden, auch im Gefängnis soweit als möglich ihre Rolle als Eltern wahrzunehmen, regt eine neue Empfehlung des Europarates an.

- 4 Im Gefängnis Eltern bleiben
- 6 Den Alltag der Kinder erleichtern
- 11 «Die Begleitung der Kinder humanisiert das Gefängnis»
- 12 Eine fruchtbare Zusammenarbeit
- 16 «Die Trennung von den Kindern ist der härteste Teil der Strafe»
- 19 «Ich habe stets die Mutter meiner Tochter sein können»
- 21 Plötzlich sitzt die Mutter im Gefängnis
- 24 Ein Vater-Kind-Projekt im Strafvollzug
- 25 «Die eigene Sicht der Kinder ist kaum im Blick»
- 27 Auslieferung darf nicht Mutter und Kleinkind trennen
- 29 Fünf Fragen an Sakib Halilovic
- 30 Gezielte Massnahmen gegen radikalisierte Straftäter im Justizvollzug

Bedingte Entlassung



Foto: Peter Schulthess

Jährlich werden nur durchschnittlich 10 Prozent der zu einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB verurteilten Personen bedingt entlassen. Und noch seltener bewilligen die Behörden die bedingte Entlassung aus der Verwahrung.

- 32 Bedingte Entlassung: einheitliche und restriktive Praxis
- 35 FES: Netzwerk, Plattform und Bindeglied
- 36 Strafe, Behandlung und Prävention sollen sich die Waage halten
- 38 Kinder und Jugendliche sind heute bei der ersten Fremdplatzierung älter
- 40 Die Beziehung in der Krise aufrechterhalten
- 42 Aus dem Parlament
- 44 Nachträgliche Anordnung der therapeutischen Massnahme war nicht zulässig
- 46 Hohe Hürden für die lebenslängliche Verwahrung
- 48 Im Dienst eines sicheren und humanen Justizvollzugs
- 51 Die Überstellung verurteilter Personen an ihren Heimatstaat fördern
- 53 Kurzinformationen
- 54 Veranstaltungen
- 55 Neuerscheinungen
- 56 Carte blanche: Aus dem Teufelskreis des Misserfolgs ausbrechen

Im Gefängnis Eltern bleiben

Empfehlung des Europarates über die Kinder von Inhaftierten

Kinder sollen die Beziehung zu ihren straffällig gewordenen Vätern und Müttern aufrechterhalten können. Die Inhaftierten sollen ihrerseits unterstützt werden, auch im Gefängnis soweit als möglich ihre Rolle als Eltern wahrzunehmen. Dies regt die neue Empfehlung über die Kinder von Inhaftierten an, die das Ministerkomitee des Europarates am 4. April 2018 verabschiedet hat.

«In Europa leben schätzungsweise zwei Millionen Kinder getrennt von ihren inhaftierten Vätern oder Müttern»

In den Mitgliedstaaten des Europarates leben gemäss Schätzungen der Organisation Children of Prisoners Europe (COPE) 2,1 Millionen Kinder getrennt von ihren inhaftierten Vätern oder Müttern (in der Schweiz rund 9000). Hinzu kommt die beträchtliche Anzahl von Kindern ehemaliger Inhaftierter sowie von Erwachsenen, die sich als Kind in dieser Lage befunden haben. Diese Kinder können unter Traumata, Ängsten und anderen Problemen leiden, die sich negativ auf ihr Leben und ihr Wohlbefinden auszuwirken drohen, gibt der Europarat zu bedenken. Dennoch hätten sie bisher in der Öffentlichkeit kaum Aufmerksamkeit und Besorgnis erregt.

Um die negativen Auswirkungen der Haft zu lindern und die Entwicklung dieser Kinder zu schützen, hat der Europarat deshalb eine Empfehlung mit 55 Punkten verabschiedet. Er ist überzeugt, dass die Kontakte des Kindes zum inhaftierten Elternteil einen positiven Einfluss auf das Kind, den inhaftierten Elternteil, das Personal und den Vollzugsalltag sowie letztlich auf die Gesellschaft insgesamt haben können. Die Respektierung der Rechte und Bedürfnisse des Kindes seien mit der Gewährleistung der Sicherheit und eines geordneten Betriebes in den Justizvollzugsanstalten vereinbar.

Die Kinder haben kein Delikt begangen

Der Europarat liess sich bei der Erarbeitung der Empfehlung vom Grundsatz leiten, dass die Rechte und

das Wohl der Kinder Vorrang in allen sie betreffenden Fragen haben sollen. Es sei auch zu beachten, dass die Kinder von Inhaftierten kein Delikt begangen haben und nie so behandelt werden sollten, als ob sie im Konflikt mit dem Gesetz stünden. Das Recht und Bedürfnis des Kindes auf eine affektive und kontinuierliche Beziehung zum inhaftierten Elternteil müsse geschützt werden. Jegliche Stigmatisierung und Diskriminierung des Kindes seien zu vermeiden.

Die Empfehlung setzt bereits bei der Verhaftung an, die von der Polizei möglichst in Abwesenheit des Kindes oder zumindest in einer respektvollen Weise vorgenommen werden sollte. Die Gerichte sollten ihrerseits die Möglichkeit prüfen, die Untersuchungshaft oder den Strafvollzug aufzuheben und sie gegebenenfalls durch Sanktionen oder Massnahmen ausserhalb der Justizvollzugsanstalten zu ersetzen.

Im Falle einer Inhaftierung sollten die Eltern in einer Einrichtung in der Nähe des Wohnortes ihrer Kinder platziert werden. Bei der Platzierung sollte neben dem Sicherheitsaspekt auch das Wohl der Kinder berücksichtigt werden, um die Aufrechterhaltung der Kontakte, Beziehungen und Besuche zu erleichtern.

Regelmässige und häufige Besuche

Die Kinder sollten laut Empfehlung das Recht haben, einen inhaftierten Elternteil erstmals in der Woche

«Das Recht auf eine affektive und kontinuierliche Beziehung muss geschützt werden»

nach seiner Verhaftung und in der Folge regelmässig und häufig zu besuchen. Die Besuche seien so zu organisieren, dass sie das Leben des Kindes (namentlich den Schulbesuch) nicht stören. Seien wöchentliche Besuche nicht möglich, sollten längere Besuche erleichtert werden.

Detailliert äussert sich die Empfehlung zur Ausgestaltung der Besuche: Die Justizvollzugsanstalten müssten in den Wartesälen und Besuchszimmern einen Raum für Kinder (mit Flaschenwärmern, Wickeltischen, Spielen, Büchern usw.) einrichten, damit sie sich sicher, willkommen und geachtet fühlen. Der Besuch solle in einer Umgebung stattfinden, welche die Würde des Kindes und sein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre respektiert. Zudem müssten die Sicherheitskontrollen kindergerecht durchgeführt werden und ihre Würde und Intimität respektieren. Ferner müsse die Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zwischen den Besuchern erleichtert werden.

Bei besonderen Gelegenheiten (z.B. bei Geburtstagen) sollten die Besuche verlängert werden. Das Personal sollte in den Besuchsräumen weniger formell gekleidet sein, um die Atmosphäre zu normalisieren. Die Kinder sollten Zugang zur Zelle und den anderen Örtlichkeiten haben, wo ihr Elternteil seine Zeit verbringt oder Informationen darüber erhalten. Die inhaftierten Eltern sollten ermutigt werden, die Beziehung und regelmässige Kontakte zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten, um ihre Entwicklung zu fördern. Die Kontakte zwischen den Inhaftierten und ihren Kindern sollten nur ausnahmsweise und nur für möglichst kurze Zeit eingeschränkt werden. Das Recht des Kindes auf einen direkten Kontakt muss selbst im Fall von Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen gegen den inhaftierten Elternteil respektiert werden.

Ausgeglichene Entwicklung der Kleinkinder

Ein Abschnitt der Empfehlung befasst sich eingehend mit den Kleinkindern. Um das Recht des Kindes auf bestmögliche Gesundheit zu gewährleisten, sollten inhaftierte Mütter vor- und nachgeburtliche Pflege erhalten. Schwangere Frauen sollten ausserhalb der Anstalt in einem Spital entbinden können. Die Massnahmen und Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern in Gefängnissen müssen gemäss Empfehlung vorrangig deren Wohl und Sicherheit berücksichtigen, deren ausgeglichene Entwicklung fördern, den Zugang im Freien ermöglichen sowie die Entwicklung der elterlichen Kompetenz des inhaftierten Elternteils erleichtern.

Kleinkinder dürften, so die Empfehlung, einzig dann im Gefängnis beim inhaftierten Elternteil bleiben, wenn dies im Interesse ihres Wohls liegt. Die Entscheide über die Trennung eines Kleinkindes von seinem inhaftierten Elternteil müssten sich auf eine Einzelfallprüfung stützen. Im Falle einer Trennung müsse das Kleinkind möglichst oft die Gelegenheit erhalten, seinen inhaftierten Elternteil zu treffen.

Die Rolle als Eltern wahrnehmen

Der Vollzugsplan muss Programme und Massnahmen vorsehen, die eine positive Beziehung zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil begünstigen. Der Vater oder die Mutter solle unterstützt werden, um auch während der Haft soweit als möglich die Elternrolle wahrnehmen zu können. Um die Beziehung zwischen Kind und Elternteil zu verstärken, sollten die Gefängnisbehörden zudem so oft als möglich Hafturlaub gewähren und verschiedene weitere Massnahmen vorsehen, wie z.B. den Strafvollzug in Form des Arbeits- und Wohnexternats oder die elektronische Überwachung. Dies solle den Übergang von der Haft zur Freiheit erleichtern und es ermöglichen, die Beziehungen zur Familie so rasch als möglich wieder zu knüpfen. Ferner müssen die Justizvollzugsanstalten, die Bewährungshilfe und andere Dienste die ehemaligen Inhaftierten auch nach ihrer Freilassung weiter betreuen und unterstützen, betont die Empfehlung.

Eigens ausgebildetes Personal

Schliesslich sollten die Gefängnisverwaltungen Justizvollzugsbeamte bestimmen, die eigens ausgebildet und für die Unterstützung der Kinder und ihrer inhaftierten Eltern zuständig sind. Sie sollten namentlich die Besuche in einem kindergerechten Rahmen erleichtern und die Verbindung mit den zuständigen Institutionen und Organisationen gewährleisten. Den zuständigen Behörden empfiehlt der Europarat einen multidisziplinären Ansatz, um die Rechte der Kinder und ihrer inhaftierten Eltern zu schützen. Sie sollten namentlich mit der Bewährungshilfe, den Gemeinden, den Schulen, den Gesundheitsdiensten, den Kinderschutzdiensten, der Polizei und mit Mediatoren zusammenarbeiten. (gal)

Link: Die Empfehlung über die Kinder von Inhaftierten und der erläuternde Bericht sind auf der Website des Europarates (www.coe.int) auf Französisch (Enfants de détenus) oder Englisch (Children with imprisoned parents) abrufbar.

«Inhaftierte Mütter sollen vor- und nachgeburtliche Pflege erhalten»

«Die Inhaftierten sollen auch nach ihrer Freilassung weiter betreut und unterstützt werden»

Den Alltag der Kinder erleichtern

Die Stiftung REPR – Relais Enfants Parents Romands ist seit 1995 tätig

Die Stiftung REPR – Relais Enfants Parents Romands setzt sich dafür ein, dass die Justizvollzugsanstalten in der Schweiz die Rechte der Kinder ihrer Insassen beachten. Dieses herausfordernde Engagement erfolgt im Einklang mit der neuen Empfehlung des Europarates betreffend die Kinder von Inhaftierten.

Viviane Schekter

«Die Inhaftierung eines Familienmitglieds stellt häufig eine gesamte Familie ins Abseits»

Lisa ist neun Jahre alt. Sie zeichnet Mangas, spielt mit der Wii und springt für ihr Leben gern in Wassertümpeln. Sie ist ein ganz normales Mädchen in einer ganz und gar nicht normalen Situation: Denn ihr Vater ist seit einigen Monaten in einem Waadt-länder Gefängnis inhaftiert. Fragt man Lisa, was an ihrem Alltag besser sein könnte, antwortet sie: «Ich möchte Papa anrufen können, auch wenn ich ihm nur eine Kleinigkeit zu erzählen habe. Und manchmal würde ich gerne mit ihm draussen spielen ... und vor allem wäre es schön, einmal sein Zimmer zu sehen. Seitdem wir an den *Ateliers Créatifs* teilnehmen, ist es besser. Dort hat es andere Kinder und ich habe eine Freundin gefunden. Und Papa zeigt mir Zaubertricks.»

Die Ziele der Stiftung REPR

Das Gefängnis stellt einen Bruch im Leben der Inhaftierten dar. Doch es ist für unsere Gesellschaft wichtig, dass einige Verbindungen erhalten bleiben. REPR - Relais Enfants Parents Romands ist eine im Genfer Handelsregister eingetragene Stiftung mit Sitz in Lausanne und verfolgt mit ihrer präventiven und sozialen Tätigkeit folgende Ziele:

- Sie unterstützt Familien und Angehörige von Personen, die in der Schweiz inhaftiert sind.
- Sie betreut Kinder von Inhaftierten, damit sie ihre Beziehungen zu den Eltern im Gefängnis aufrechterhalten können.
- Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf die Familie.

Die Tätigkeit von REPR steht namentlich im Einklang mit der neuen Empfehlung des Europarates betreffend die Kinder von Inhaftierten. Die Stiftung hat zehn fest angestellte Fachleute: Sozialpädagoginnen

und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, eine Juristin, einen Zivildienstleistenden, eine Verwaltungschefin und eine Direktorin. Ausserdem wird REPR unterstützt von rund 60 Ehrenamtlichen, die in fünf kantonalen Anlaufstellen tätig sind.

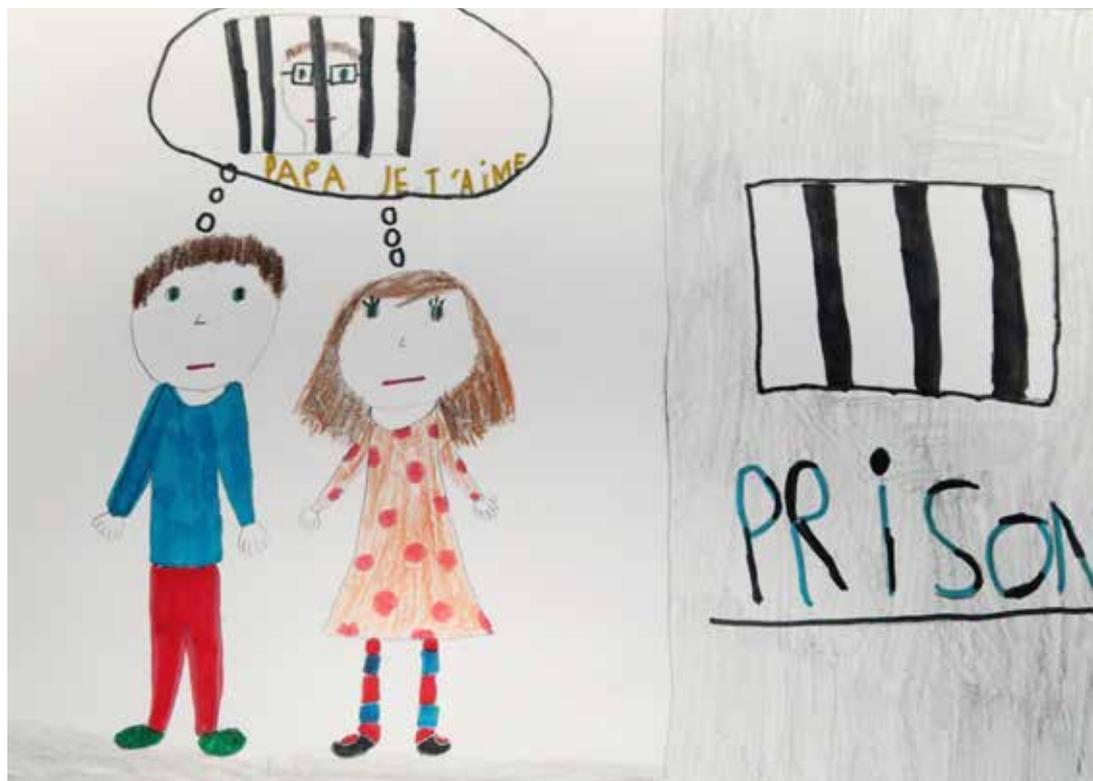
Die Stiftung REPR (früher *Carrefour Prison*) ist seit 1995 in Genf aktiv und hat ihr Tätigkeitsgebiet inzwischen auf die ganze Westschweiz ausdehnen können – namentlich dank der finanziellen Unterstützung der Stiftung Drosos. Auch die Kantone Genf, Waadt und Freiburg sowie mehrere Gemeinden unterstützen die Stiftung finanziell. Die restlichen Mittel stammen aus Spenden von Privaten, Stiftungen, Unternehmen und Lotterien. REPR verfügt im Bereich des Justizvollzugs über ein gutes nationales und internationales Netzwerk und ist aktives Mitglied des europäischen Netzwerks *Children of Prisoners Europe (COPE)*.

Zum Wohle der Familien ...

Die Inhaftierung eines Familienmitglieds verändert den gesamten Familienalltag und stellt häufig eine gesamte Familie ins Abseits. Sie hat hauptsächlich psychologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Der Gefängnisaufenthalt des Ehemanns oder der Ehefrau, eines Geschwisterteils oder anderer Angehöriger ist meistens ein lang nachwirkender Schock für die Familien. Eine Frau erzählt: «Ich hörte nicht auf, mir zu sagen: Das ist nicht wahr, das ist nicht mein Leben! Dieses Gefühl, etwas Unwirkliches zu erleben, hielt lange, sehr lange an (...). Um durchzuhalten, versucht man, die nächsten fünf Minuten zu überstehen, und dann die nächsten fünf. So vergehen die Tage. Weiter vorzuschauen ist unmöglich. Es geht einfach nicht.»



Viviane Schekter ist die Direktorin der Stiftung REPR - Relais Enfants Parents Romands.



Die Reaktionen der Kinder auf die Inhaftierung sind sehr unterschiedlich und können sich in Traurigkeit, Wut, Unruhe und dem Gefühl der Hilflosigkeit äussern. Zeichnung: REPR

Die Familien von Inhaftierten fühlen sich häufig niedergeschlagen und isoliert. Alles wird erstickt von Schmerz, Traurigkeit und Wut. Ihnen freundlich zu begegnen und Gehör zu schenken, gibt ihnen Halt und hilft, das Erlebte zu verstehen. Diese Familien bei den Besuchen im Gefängnis vor Ort zu unterstützen, bedeutet, ihnen die rechtlichen Abläufe und die Mechanismen des Justizvollzugs zu erklären, heisst manchmal aber auch, sie dank individueller Betreuung wiederaufzurichten und aus ihrem Schockzustand und Schmerz zu holen.

... und der «Schattenkinder»

Die Inhaftierung eines Elternteils wirkt sich in den allermeisten Fällen negativ auf das Leben der betroffenen Kinder aus. Diese Auswirkungen werden in den Strafverfahren aber nur selten berücksichtigt, da unser Justizsystem auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung gründet. Die Kind-Eltern-Beziehungen werden häufig beeinträchtigt. Im besten Fall wird ein ein- oder zweistündiges Treffen pro Woche in einem Besuchszimmer der Justizvollzugsanstalt genehmigt.

Die haftbedingte Abwesenheit eines Elternteils hat allerdings häufig einen Bruch der Kind-Eltern-Beziehung zur Folge. Die Reaktionen der Kinder auf die Inhaftierung sind sehr unterschiedlich und können sich in Traurigkeit, Wut, Unruhe und dem Gefühl der Hilflosigkeit äussern. Oliver Robertson vom *Quaker United Nations Office (QUNO)* hält fest: «Die

Inhaftierung eines Elternteils kann erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Kinder haben. Die Kinder von Inhaftierten werden häufig wegen ihres Elternteils diskriminiert und stigmatisiert. Sie sind traumatisiert, empfinden Angst, Scham und Schuld, fühlen sich wertlos.»

Drei Programme von REPR

REPR unterstützt die Familien und Kinder inhaftierter Personen mit den Programmen *Info Familles* und *Focus Enfants* sowie mit einer Sensibilisierungs- und Informationskampagne.

- 1) Das Programm *Info Familles* bietet betroffenen Familien in der Westschweiz
 - Informationen und moralische Unterstützung per Telefon (0800 233 233), per E-Mail (info@repr.ch), in den sozialen Netzwerken und in den REPR-Anlaufstellen;
 - Rechtsberatung sowie
 - Informationen, Unterstützung, Betreuung und Fahrdienste vor den Westschweizer Gefängnissen.
- Im Mittelpunkt dieses Programms steht der Einsatz von REPR vor den Gefängnissen, wo Ehrenamtliche unter Aufsicht von Fachleuten den Familien und Angehörigen der Inhaftierten eine vertrauliche und neutrale Anlaufstelle bieten. Derzeit gibt es acht mobile Anlaufstellen (Wohnwagen, Bürocontainer, Bauwagen usw.) für zwölf Justizvollzugsanstalten.

«Ihnen freundlich zu begegnen und Gehör zu schenken, gibt ihnen Halt»

«Derzeit gibt es acht mobile Anlaufstellen für zwölf Justizvollzugsanstalten»

«Die haftbedingte Abwesenheit eines Elternteils hat häufig einen Bruch der Kind-Eltern-Beziehung zur Folge»

2) Das Programm *Focus Enfants* unterstützt und berät alle Kinder, die von einem Elternteil oder beiden Eltern getrennt sind, sowie alle Elternteile oder Fachleute, die solche Kinder betreuen. Die *Ateliers Créatifs* begleiten die Kinder bei ihrem Gefängnisbesuch.

Typische Aufgaben für das Focus Enfants-Betreuerteam sind zum Beispiel: einen Elternteil zu beraten, wie er seinem Kind das Gefängnis erklären soll; mit einer Mutter eine Strategie zu erarbeiten, wie sie am besten ein kleines Kind begleitet; praktische Fragen einer Erzieherin oder Lehrerin zu beantworten; einen Heranwachsenden zu unterstützen, der sich fragt, ob er wie sein inhaftierter Vater werden wird usw.

3) Im Rahmen der Sensibilisierungs- und Informationskampagne organisiert REPR Diskussionen und Informationsveranstaltungen und bietet Schulungen für Fachleuten aus den Bereichen Soziales, Bildung, Kinderschutz und Justizvollzug an.

Einige Zahlen

Die Stiftung REPR hat 2017 rund 200 Kinder unterstützt, mehr als 500 Fachberatungen für Familien und Kinder angeboten, an mehr als 40 Nachmittagen *Ateliers Créatifs* in Gefängnissen organisiert und insbesondere dank der Unterstützung der Ehrenamtlichen mehr als 5900 Gespräche mit Personen geführt, die ihre in Westschweizer Gefängnissen inhaftierten Angehörigen besuchten.

Seit 2012 liegt der Schwerpunkt der Stiftung auf dem Aufbau der Anlaufstellen in fünf Westschweizer Kantonen. Ausserdem gibt es zwei Busse für den Transport von Personen, die Angehörige im Gefängnis besuchen möchten. In den vergangenen sechs Jahren wurden vor den Justizvollzugsanstalten ins-

gesamt mehr als 22 100 Gespräche mit Angehörigen geführt. Zahlreiche Familien wurden beraten und unterstützt, um den Kontakt zu den inhaftierten Personen zu erleichtern.

Mehr als 60 Ehrenamtliche schenken jedes Jahr Zeit, um Familien, die ein inhaftiertes Familienmitglied in einem Westschweizer Gefängnis besuchen, zu betreuen, anzuhören und zu informieren. Hinzu kommt die Unterstützung von Fachleuten, die Hunderte von Telefonaten und E-Mails beantworten sowie Treffen organisieren.

Der Wandel der Gefängnisbesuche in Form von *Ateliers Créatifs* ist eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre. Bei diesen Besuchen begleiten die Fachleute von REPR eine Gruppe von Kindern, wenn sie ihre inhaftierten Väter oder Mütter besuchen. Was 2012 mit zehn *Ateliers Créatifs* in Genf begann, ist inzwischen auf mehr als 80 *Ateliers* pro Jahr in vier Kantonen angewachsen.

Innert sechs Jahren konnte REPR auf diese Weise 1064 Gefängnisbesuche von Kindern begleiten (manche Kinder auch mehrmals).

Bis zu 250 verschiedene Kinder werden pro Jahr von REPR betreut. Kinder, die leicht vergessen werden, obwohl sie doch so sichtbar in unseren Städten sind. In sechs Jahren enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Drosos konnte REPR seine Programme konkretisieren, die Kompetenzen der Mitarbeitenden erhöhen, sich Anerkennung bei den öffentlichen und privaten Entscheidungsträgern verschaffen und die Öffentlichkeit verstärkt für die Auswirkungen der Haft auf Familien und Kinder sensibilisieren.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Justizvollzugs ist unerlässlich. Nur diese interdisziplinäre Arbeit kann den betroffenen Kindern und Familien helfen.

Welche Bedürfnisse erfüllt REPR?

– Die betroffenen Familien benötigen vor und nach den Besuchen im Gefängnis Unterstützung, und zwar unabhängig von der jeweiligen Haftform.

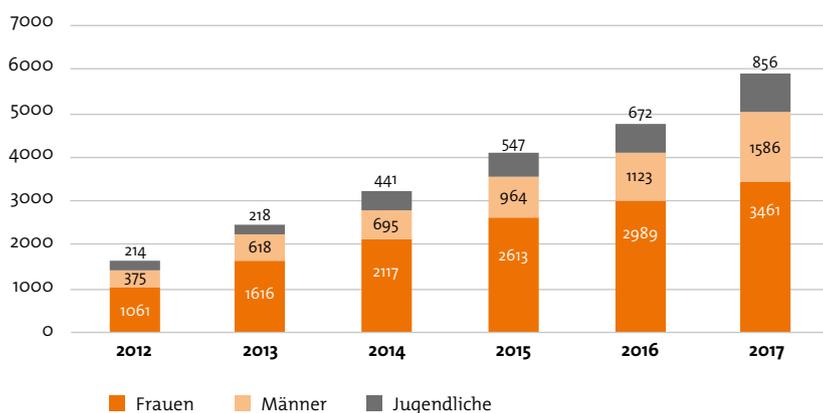
Die letzten Jahre haben klar gezeigt, dass die betroffenen Familien Beratung, Gehör und Information benötigen und die Anlaufstellen von REPR diesem Bedürfnis entsprechen. Die kontinuierliche Zunahme der Kontakte und Gespräche in den Anlaufstellen belegt dies.

– Die betroffenen Familien benötigen Beratung, Gehör und Information per Telefon und per E-Mail.

Die betroffenen Familien und Angehörigen benötigen auch ausserhalb der Gefängnisbesuche Beratung und Unterstützung. Die Zahl der Anrufe auf die allgemeine Nummer von REPR (0800 233 233) nimmt ohne Werbung stetig zu. Zudem erhält REPR zahlreiche E-Mails an die Adresse info@repr.ch.

Entwicklung der Anlaufstellen für Familien 2012–2017

Total = 22'166



In acht mobilen Anlaufstellen wie hier beim Gefängnis La Croisée VD berät und unterstützt REPR die Angehörigen vor und nach dem Besuch im Gefängnis.

Foto: Peter Schulthess (2018)



Die Einrichtung des Besucherzimmers stellt nach Ansicht von REPR einen ersten Schritt im Sinn der neuen Empfehlung des Europarates dar. Foto: Peter Schulthess (2018)



«Eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden aus Justiz und Strafvollzug ist unerlässlich»

– Die betroffenen Familien benötigen Rechts- und Sozialberatung.

Die betroffenen Familien benötigen regelmässig Rechts- und Sozialberatung, zum Beispiel um den Justizvollzug und dessen Fachsprache zu verstehen, aber auch um zu wissen, welche Schritte unternommen werden müssen und wer wofür zuständig ist. Viele Telefonate oder Gespräche in den REPR-Büros drehen sich um diese Fragen.

– Die betroffenen Kinder benötigen Unterstützung bei den Besuchen im Gefängnis und müssen ihre Erlebnisse mit anderen Kindern teilen können.

Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen wirkt sich positiv auf deren Alltag aus: Die Gruppenbesuche erlauben ihnen, sich über das gemeinsam Erlebte auszutauschen und Wege zu entdecken, wie man damit umgehen kann.

Was erzählst du deinen Klassenkameraden? Sprichst du mit deiner Lehrerin darüber? Wie machst du es, wenn du eine Elternunterschrift brauchst? Und die Nachbarn?

Mit den REPR-Mitarbeitenden über diese Dinge sprechen zu können, hilft den Kindern, mit der Situation zurechtzukommen, ihren Alltag zu organisieren und mit den schwierigen Fragen nach Schuld und Verantwortung umzugehen.

Wir entscheiden gemeinsam, welche Aspekte bei der Vorbereitung der Gefängnisbesuche berücksichtigt werden.

Auch die Unterstützung der Kinder untereinander ist sehr wichtig. Der Gruppeneffekt hilft wesentlich mit, die Angst und das Gefühl der Stigmatisierung zu überwinden.

– Die betroffenen Kinder brauchen Rat und suchen Gehör hinsichtlich der Trennung von ihrem inhaftierten Elternteil.

Die betroffenen Kinder benötigen auch in ihrem Alltag Unterstützung, um die Fragen ihrer Freunde zu beantworten, um mit Loyalitätskonflikten zwischen den Eltern umzugehen und um alle Fragen zu ihrer Gegenwart und zu ihrer Zukunft zu stellen.

– Die Eltern - ob im Gefängnis oder zu Hause - brauchen Rat und Unterstützung.

Die Eltern im Gefängnis haben häufig grosse Schwierigkeiten. An besonderen Gruppentreffen werden sie in ihrer Elternrolle unterstützt. Auch die Erwachsenen, die sich im Alltag um die betroffenen Kinder kümmern, haben viele Fragen zu ihrer Rolle und ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern. 2018 wird in Genf ein neues Projekt für Eltern gestartet.

– Die Fachleute brauchen Informationen und Weiterbildungsangebote über die Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf die Kinder und Familien.

Die Fachleute beachten immer mehr die besonderen Erfahrungen der Familien inhaftierter Personen, doch es bedarf weiterer Sensibilisierung. Die Weiterbildungsangebote werden immer besser genutzt; nun geht es darum, diese Kenntnisse weiterzuerweitern, namentlich unter den Richterinnen und Richtern, den Fachleuten im Sozial- und Bildungsbereich, dem Vollzugspersonal sowie den Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalten. REPR erhält immer mehr Anfragen der verschiedenen Berufszweige.

«Die Begleitung der Kinder humanisiert das Gefängnis»

Evaluation des Projekts *Les enfants de l'ombre*

REPR - Relais Enfants Parents Romands ist dank ihren engagierten, motivierten und einfühlsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Stiftung mit sehr guten Programmen. In den Justizvollzugsanstalten gilt REPR als professioneller, zuverlässiger und anerkannter Akteur. Dies ist das Ergebnis der Evaluation durch ein Team der *Prison Research Group* der Universität Bern.

Das institutionelle und politische Umfeld, das gegenwärtig der Sicherheit den Vorrang vor der Reintegration einräumt, trägt allerdings nach Ansicht des Evaluationsteams dazu bei, «die optimale Umsetzung der von REPR angebotenen Dienstleistungen zu bremsen». Diese Tendenz spiegelt sich namentlich in den finanziellen Mitteln wider, welche die Kantone der Stiftung zur Verfügung stellen.

Die Stiftung REPR (früher: *Carrefour Prison*) ist seit 1995 im Kanton Genf tätig. Mit dem Projekt *Les enfants de l'ombre* (Die Schattenkinder) dehnte sie von 2012 bis 2017 ihre Angebote zur Unterstützung der Familien und Angehörigen von Inhaftierten auf die ganze Westschweiz aus. Dieser schrittweise Ausbau erfolgte wie geplant, bilanziert das Evaluationsteam in seinem Schlussbericht.

Bedarfsgerecht, passend und qualitativ hochstehend

Indem REPR in den Anlaufstellen vor den Gefängnissen Ratschläge, praktische Hilfe und emotionale Unterstützung anbietet, entsprechen die Stiftung den Bedürfnissen und Anliegen der Familien, Angehörigen und inhaftierten Eltern. Die zunehmende Nachfrage nach dem Begleitprogramm für Kinder sowie die positiven Rückmeldungen der inhaftierten Eltern und ihrer Angehörigen zeigten, dass ein wirkliches Bedürfnis bestehe. Die Professionalität der Fachleute und der Freiwilligen ermögliche, so der Schlussbericht, eine bedarfsgerechte, passende und qualitativ hochstehende Betreuung für alle. Das Kindeswohl stehe im Mittelpunkt der Begleitung.

Ein Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung

Das Evaluationsteam hat auch beurteilt, wie die Verantwortlichen des Justizvollzugs die Tätigkeit von REPR einschätzen. Die Freiwilligen, welche die

Familien und Angehörigen der Inhaftierten bei ihren Anlaufstellen vor den Gefängnissen empfangen, «tragen zu einem ruhigen Verlauf der Besuche bei und entlasten das Justizvollzugspersonal». Weiter hält der Schlussbericht fest, dass REPR mit der Begleitung der Kinder im Rahmen der *Ateliers Créatifs* die Bedürfnisse der Inhaftierten und ihrer Kinder sowie des gesamten Systems befriedige. «Die Begleitungen der Kinder humanisieren das Gefängnis und beruhigen das Leben im Innern der Vollzugsanstalten.» Schliesslich trage REPR zur sozialen Wiedereingliederung der Inhaftierten bei und schliesse klar eine Lücke im Justizvollzug. (gal)

Die Professionalität der Fachleute und der Freiwilligen ermöglicht gemäss Evaluationsbericht eine bedarfsgerechte, passende und qualitativ hochstehende Betreuung der Angehörigen und Inhaftierten. Bild: Viviane Schekter, Direktorin von REPR (rechts), und Loraine Kehrer, Verantwortliche des Programms Info Familles, im Innern eines Wohnwagens. Foto: Peter Schulthess (2018)



Eine fruchtbare Zusammenarbeit

Unterstützung und Beratung von Eltern im Gefängnis Champ-Dollon

Das Gefängnis Champ-Dollon hat mit verschiedenen Projekten zur Unterstützung und Beratung von Eltern in Haft eine Vorreiterrolle gespielt. Es hat namentlich die ersten Ateliers Créatifs für Kinder von Inhaftierten von der Stiftung REPR – *Relais Enfants Parents Romands* zugelassen. Durch die konsequente Beachtung der Sicherheitsanforderungen hat die Stiftung im Verlauf der Jahre ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gefängnisleitung aufbauen können.

Nathalie Buthey

Die Inhaftierung eines Elternteils kann manchmal dazu führen, dass die Beziehung zur Familie in die Brüche geht. Die Beziehung einer inhaftierten Person zu ihrer Familie hängt namentlich von der Einrichtung ab, in die sie eingewiesen ist. Ursprünglich war das Gefängnis Champ-Dollon für Personen in Untersuchungshaft gedacht und konzipiert. Heute sind hier rund 700 Menschen untergebracht – bei einer Kapazität von 400 Haftplätzen. Rund 60 Prozent der Inhaftierten befinden sich in Untersuchungshaft, 40 Prozent im Strafvollzug. Etwa 20 Personen befinden sich auch im Massnahmenvollzug. Fast 70 Prozent der Inhaftierten in Champ-Dollon haben keinen Aufenthaltsstatus. Das Gefängnis verfügt zudem über 35 Plätze für Frauen. Es werden also

mehrere Haftregimes mit ihren Eigenheiten unter einem Dach betrieben. Diese Vielfalt wirkt sich auch auf die Leistungen aus, welche die Anstalt erbringen kann.

Trotzdem hat das Gefängnis Champ-Dollon mit verschiedenen Projekten zur Unterstützung und Beratung der Eltern in Haft eine Vorreiterrolle gespielt. Es hat namentlich in seinen Räumlichkeiten die Stiftung REPR – *Relais Enfants Parents Romands* die ersten Ateliers Créatifs für die Kinder von Inhaftierten durchführen lassen. Der Direktor des Gefängnisses Champ-Dollon, Fabrizio Bervini, und der stellvertretende Leiter des Vollzugspersonals, Lionel Gueniat, haben #prison-info ihre Erfahrungen bei der Unterstützung und Beratung der Eltern in Haft mitgeteilt.

Sie heben das besondere Vertrauensverhältnis hervor, das zur Stiftung REPR besteht: Fabrizio Bervini, Direktor des Gefängnisses Champ-Dollon (links) und Lionel Gueniat, stellvertretender Leiter des Vollzugspersonals. Foto: © Champ-Dollon



Ablauf eines Besuchs

Ein Kind kann einen in Champ-Dollon inhaftierten Elternteil auf verschiedene Art besuchen. Es kann allein kommen, ohne Vorbereitung oder mit Unterstützung eines Dienstes. Für jeden Besuch ist eine ordentliche Bewilligung erforderlich, bei Minderjährigen auch eine Bewilligung der Eltern. Das Vollzugspersonal unterscheidet nicht zwischen Kindern und Erwachsenen, für Kinder gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen. Auch bei den Gegenständen, die in der Anstalt zugelassen werden, wird keine Ausnahme gemacht, ausser bei einem Schoppen mit Milch oder Wasser und bei Windeln. Das erscheint vielleicht streng, die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass einige Eltern ihre Kinder ohne



Das Gefängnis Champ-Dollon hat mit verschiedenen Projekten zur Unterstützung und Beratung von Eltern in Haft eine Vorreiterrolle gespielt. Foto: Peter Schulthess (2006)

grosse Skrupel benutzen, um verbotene Gegenstände in das Gefängnis zu schmuggeln.

Champ-Dollon kann sich jedoch auf die Kompetenzen verschiedener Stellen stützen, welche die Eltern und die Kinder auf die Modalitäten des Besuchs vorbereiten, beispielsweise den Gesundheitsdienst (somatische Medizin, Psychiatrie und psychologische Betreuung), den sozialpädagogischen Dienst, die Gefängnisseelsorge oder REPR. Diese Dienste sind nicht der Gefängnisdirektion unterstellt und handeln selbstständig. Die psychologische Vorbereitung auf den Eintritt in die Anstalt wird von diesen verschiedenen Partnern sichergestellt. Champ-Dollon arbeitet sehr eng mit ihnen zusammen, entscheidet aber unter Berücksichtigung der sicherheitsbezogenen Einschränkungen über die Koordination der Abläufe.

Ein REPR-Chalet für die Familien

Die meisten Kinderbesuche werden über das REPR-Chalet am Ende der Zufahrtsstrasse zu Champ-Dollon abgewickelt. Das Chalet öffnet eine Stunde vor der Besuchszeit und schliesst eine Stunde danach. Ehrenamtlich tätige Fachleute von REPR sind für die Betreuung der Familien da, um den Besuch vorzubereiten und anschliessend zu besprechen. Durch die konsequente Beachtung der Sicherheitsanforderungen hat REPR im Verlauf der Jahre ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gefängnisdirektion aufbauen können. Die Direktion schätzt ihrerseits besonders die Kommunikation und die Dienstleistungen der Stiftung und erfüllt in der Regel deren Wünsche.

Das Vollzugspersonal trägt in seiner täglichen Arbeit ebenfalls zur Unterstützung der inhaftierten Eltern bei, die sich vor oder nach der Besuchszeit eventuell nicht wohl fühlen. Jede heikle Situation wird dem medizinischen Personal sofort gemeldet. Jeden Freitagmorgen findet zudem eine Sitzung statt, an welcher der medizinische Dienst, der sozialpädagogische Dienst und der Dienst für Straf- und Massnahmenvollzug die gemeldeten Fälle gemeinsam besprechen können.

Ein Leben im Takt der Untersuchungshaft

Gemäss den Vorgaben des Gefängnisses Champ-Dollon dürfen die Inhaftierten jeweils einmal pro Woche Besuch von zwei Personen empfangen. Kinder unter einem Jahr werden dabei nicht eingerechnet. Die Besuche finden zweimal am Tag statt, und zwar von 14–15 Uhr und von 15.30–16.30 Uhr. In Champ-Dollon gibt hauptsächlich die Untersuchungshaft den Takt vor. Aus organisatorischen Gründen ist es deshalb nicht möglich, den Rahmen für die Besuche flexibler zu gestalten. Leider können diese Besuchszeiten nicht den Rhythmus der Kinder berücksichtigen und es ist schwierig, sie mit dem Stundenplan und den ausserschulischen Tätigkeiten zu vereinbaren. Um zu den normalen Zeiten einen Besuch abzustatten, muss sich das Kind vom Schulbesuch dispensieren lassen, Ausnahmen werden keine gemacht.

Ordentliche Besuche: strenge Regeln, aber entspannte Atmosphäre

Während der Besuche werden die Erwachsenen und die Kinder gemeinsam in einem Besucherraum ohne

«REPR hat im Verlauf der Jahre ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gefängnisdirektion aufbauen können»

Prison de Champ-Pollon
Parloir - 29 septembre
2016



Sobald die Kinder kommen, herrscht eine besondere Atmosphäre im Besucherraum.

Zeichnung: Patrick Tondeux

Trennscheibe empfangen. Das Kind kann von einem Familienangehörigen oder einer anderen Person begleitet werden. Grundsätzlich müssen die Personen an ihrem Platz bleiben, wobei die Besucher gegenüber den Inhaftierten sitzen. Es wird jedoch toleriert, dass sich das Kind auf den Schooss seines Vaters oder seiner Mutter setzt, und es steht auch Spielzeug zur Verfügung. Während der ordentlichen Besuche muss das Vollzugspersonal jedoch streng sein, damit die Ordnung eingehalten und Störungen vermieden werden. Es versucht aber, auf die Anwesenheit der Kinder angemessen zu reagieren, damit der Besuch reibungslos und in einer entspannten Atmosphäre ablaufen kann. Das Abschiednehmen ist im Gefängnis oft ein schwieriger Moment. Um den Besuch nicht abrupt abzubrechen, signalisiert das Vollzugspersonal fünf Minuten vorher, dass die Zeit bald abgelaufen ist.

Besuche für Familien: bis zu zwölf Kinder

Die Besuche am Mittwoch um 14 Uhr sind für Familien reserviert und finden im gleichen Raum statt. Sobald die Kinder kommen, herrscht eine besondere Atmosphäre und die Räume füllen sich mit Leben. Es können mehrere Familien gleichzeitig da sein, was zum Wohlbefinden der Kinder und Eltern beiträgt. Diese Besuche werden nicht von der erlaubten Anzahl Besuche abgezogen. In dieser Zeit können bis zu zwölf Kinder anwesend sein. Wenn mehr als zwölf Kinder angemeldet sind, wird am Mittwochmorgen um 9 Uhr eine weitere Besuchszeit angeboten. Bisher scheint das Angebot aber der Nachfrage zu entsprechen. Die zwölf verfügbaren Plätze genügen in der Regel und die Besuchszeit vom Mittwochmorgen wird selten in Anspruch genommen.

Die meisten Besucher kommen regelmässig jede Woche oder jeden Monat vorbei. Daneben gibt es viele Inhaftierte, deren Familie nicht in der Region wohnt, die eine kurze Strafe verbüssen oder sich nur kurz in Untersuchungshaft befinden. Es kann aber auch vorkommen, dass die inhaftierte Person ihr Kind nicht sehen oder keinen Kontakt mit seiner Begleitperson haben will. In diesem Fall wird mit den Betroffenen das Gespräch gesucht. Im Alltag ist festzustellen, dass zahlreiche Inhaftierte psychische Probleme haben. Manchmal werden Familienbesuche auch von Psychologen im Rahmen einer Therapie beantragt.

Ateliers Créatifs: ein besonderer gemeinsamer Moment

Jeden ersten Mittwoch des Monats organisiert REPR im Besucherraum *Ateliers Créatifs*. Dafür meldet man sich nicht direkt bei der Anstalt an wie für die normalen Besuche, sondern bei REPR, die der Anstalt die Teilnehmerliste und die erforderlichen

Bewilligungen liefert. Aus Sicherheitsgründen gibt REPR eine Woche im Voraus bekannt, welche Aktivitäten mit den Kindern vorgesehen sind (Basteln, Zvieri, Zeichnen usw.). Am Tag selbst werden dann die Tische verschoben, die Teilnehmer setzen sich manchmal im Schneidersitz hin und führen die Aktivität gemeinsam durch. Das ist ein besonderer gemeinsamer Moment für Eltern und Kinder, bei dem die Kinder im Zentrum stehen. Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von REPR machen Polaroidfotos, die sie den inhaftierten Eltern oder den Kindern geben, damit sie diese Momente festhalten können.

Weihnachten, Ostern und das Sommerfest sind im Leben der Familien der Inhaftierten wichtige Momente. Am Mittwoch vor Weihnachten wird im Besucherraum ein Weihnachtsbaum aufgestellt und die Kinder bekommen Kuchen. Zu Ostern erhalten sie von ihrem inhaftierten Elternteil einen Schokoladenhasen.

Bald schon Besuche über Skype?

In Champ-Dollon sind viele Ausländer untergebracht, für die es manchmal schwierig und teuer ist, den Kontakt mit ihrer Familie aufrecht zu erhalten. Zurzeit stellt das Amt für Freiheitsentzug des Kantons Genf Überlegungen zu einem Projekt an, um Besuche über Skype zu ermöglichen. Ein solches Kommunikationsmittel könnte in einer Anstalt, die ausschliesslich Strafen vollzieht, einfacher eingesetzt werden, und das Gefängnis La Brenaz ist daran interessiert. Champ-Dollon könnte sich auf dieses Projekt stützen, müsste es jedoch an seine Vorgaben anpassen.

Ein innovatives Projekt

Champ-Dollon beteiligt sich zudem an einem innovativen Projekt von REPR, das auf dem schwedischen Konzept «Let's talk about your children» basiert. Mit dem dreijährigen Projekt sollen Eltern in Haft unterstützt und beraten werden. Champ-Dollon möchte es in der Frauenabteilung umsetzen. Vorgehen sind schriftliche Information aller Inhaftierten durch Flyer, Plakate und Videos, halbstrukturierte persönliche Interviews, Arbeit in kleinen Gruppen und Erhebung statistischer Daten über die Eltern in Haft und ihre Kinder. Während der sechsmonatigen Vorlaufzeit werden die Beteiligten von einer schwedischen NGO ausgebildet. Für das Projekt müssen REPR, der Dienst für Bewährungshilfe und Wiedereingliederung sowie das Vollzugspersonal eng zusammenarbeiten. Es steht bereits fest, dass das Projekt im Kanton Genf im Rahmen des Resozialisierungskonzepts gestartet werden kann.

«Es wird toleriert, dass sich das Kind auf den Schooss seines Vaters oder seiner Mutter setzt»

«Das Abschiednehmen ist im Gefängnis oft ein schwieriger Moment»

«Die Trennung von den Kindern ist der härteste Teil der Strafe»

Was in der JVA Hindelbank für inhaftierte Mütter und ihre Kinder getan wird

Straffällig gewordene Frauen sollen in der Haft die Beziehung zu ihren Kindern aufrechterhalten und sich um sie kümmern können. Die Justizvollzugsanstalt Hindelbank unterstützt sie dabei auf vielfältige Weise – ob sie zusammen mit ihrem Kind in der Wohngruppe Mutter und Kind leben oder sich getrennt von ihren Kindern im Normalvollzug befinden. Ein Augenschein vor Ort vermittelt den Eindruck, dass hier der Standard der Empfehlung des Europarates über die Kinder von Inhaftierten bereits weitgehend erreicht ist.

Folco Galli

In Hindelbank BE befindet sich die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz. Mit ihren 107 Haftplätzen dient sie dem Vollzug von Strafen und Massnahmen im offenen und geschlossenen Vollzug. Rund zwei Drittel der Insassinnen sind Mütter. In der Wohngruppe Mutter und Kind leben bis zu sechs Frauen mit ihren Kleinkindern im Alter bis zu drei Jahren. Es sind Frauen, die schwanger in den Vollzug eingetreten sind, oder Schweizerinnen, die eine kürzere Freiheitsstrafe verbüssen.

«Anders als im Normalvollzug bleiben in dieser Wohngruppe die Zellen während der Nacht geöffnet, damit die Mutter zum Beispiel jederzeit in der Wohnküche einen Schoppen zubereiten kann», erläutert Annette Keller, die Direktorin der Justizvollzugsanstalt. Tagsüber befinden sich die Kinder in der Kita von Hindelbank; ihre Mütter arbeiten wie alle anderen Insassinnen bis 16 Uhr in einem der anstaltsinternen Werke. Die Arbeit hat in Hindelbank einen hohen Stellenwert: Sie soll die Frauen befähigen, nach ihrer Entlassung ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen oder zumindest eine stabile Tagesstruktur einzuhalten.

Ein guter Ort

«Die Wohngruppe Mutter und Kind ist ein guter Ort für den ersten Teil des Lebens dieser Kinder», ist Annette Keller überzeugt. Es werde ihnen viel geboten und es gehe ihnen hier wohl besser als zum

Beispiel alleine mit einer überforderten Mutter in einer Wohnung. In der Kita seien sie gut integriert und würden nicht stigmatisiert. In der Anstalt könnten sie sich auch oft aufs Areal begeben und hätten freien Zugang zum Tiergehege. «Zugleich tun Kinder auch unserem Betrieb gut und sorgen dafür, dass er menschlich bleibt.»

Hindelbank ist allerdings keine heile Welt ohne Konflikte. Bei einem Anteil von rund 50% ausländischen Insassinnen stellen unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung zuweilen eine besondere Herausforderung dar. So könne es zum Beispiel vorkommen, dass «die Mutter zuerst wenig Verantwortung übernimmt, weil in ihrem Kulturkreis das Dorf zum Kind schaut», führt Annette Keller aus. Dies werde ebenso wenig geduldet wie wenn die Mutter ihr Kind schlage oder die Förderung ihres Kindes – etwa durch aktives Spielen – vernachlässige. In Einzelfällen musste ein Kind zu seinem Wohl auch schon von der Mutter getrennt werden. Als äusserst harte Situation empfindet es Annette Keller, wenn das Kind von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) fremdplatziert werden muss und dann später nach Verbüsung der Strafe mit seiner Mutter ausgewiesen wird.

Die Familie aus dem Vollzug heraus managen

Die meisten in Hindelbank inhaftierten Mütter leben getrennt von ihren Kindern, was besonders belastend ist. «Die Trennung von ihren Kindern ist



Annette Keller ist Direktorin der Justizvollzugsanstalt Hindelbank.

der härteste Teil der Strafe», betont Annette Keller. «Viele Frauen leiden unter Schuldgefühlen.» Sie fragten sich zudem, wie sie ihren Kindern erklären sollen, was sie getan haben. Es stelle sich für sie aber auch die Frage, wie sie ihre Verantwortung aus dem Vollzug heraus wahrnehmen können. «Einige Frauen telefonieren fast jeden Tag mit ihren Kindern und managen ihre Familie aus dem Vollzug heraus.» Die Gefängnisdirektorin sieht eindeutige geschlechtsspezifische Unterschiede: «Die Frauen sind nach wie vor die Hauptbezugsperson und fühlen sich für die Kinder hauptverantwortlich – ausser etwa drogenkranke Frauen, deren Kinder bereits vor der Inhaftierung fremdplatziert werden mussten».

Die Frauen pflegen auch die Beziehung zu den Grosseltern, Pflegeeltern oder anderen Bezugspersonen, die sich draussen um ihre Kinder kümmern. Zuweilen sähen sie sie aber auch als Konkurrenten und fragten sich, wen das Kind wohl lieber habe. «Dies kann dazu führen, dass die Frauen ihr Kind verwöhnen und fast ihr gesamtes Arbeitsentgelt für Geschenke ausgeben.» Die Trennung sei auch für die Kinder eine schwierige Situation und könne dazu führen, dass sie sich zurückziehen oder ein auffälliges Verhalten entwickeln.

Aufarbeitung fördern ...

Die Mütter werden in Hindelbank bei der Bewältigung der Trennung von ihren Kindern auf vielfältige

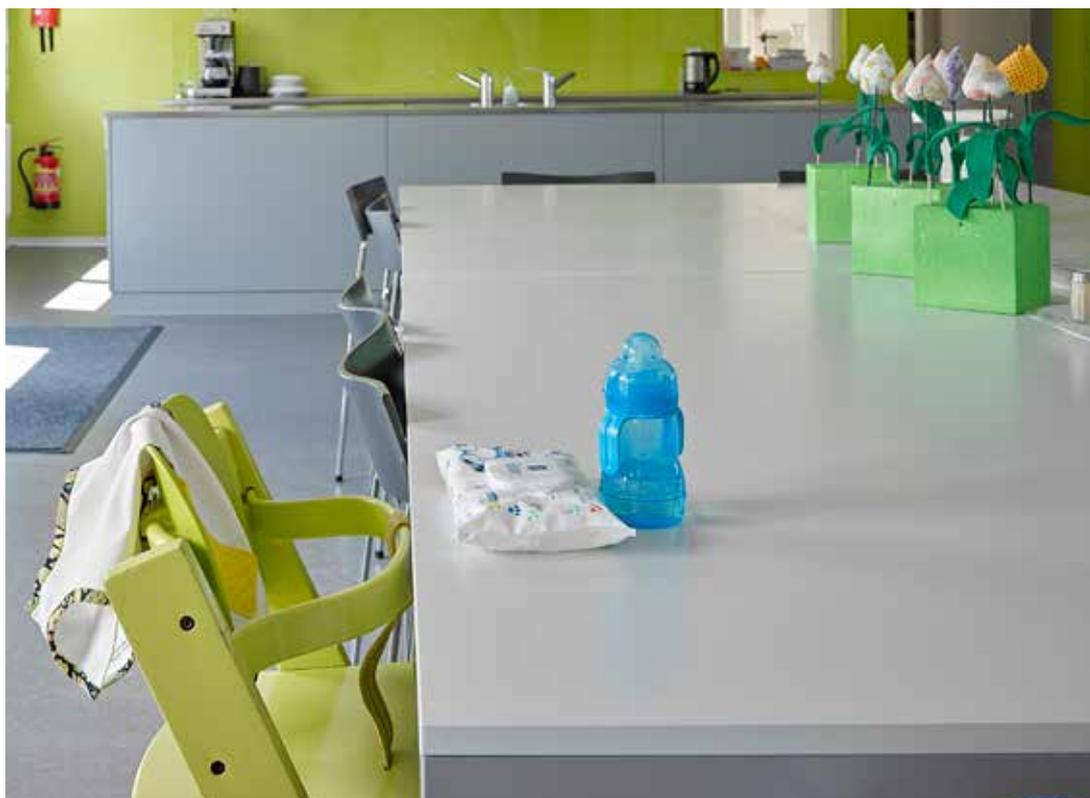
Weise unterstützt. Sie können alle Fragen mit ihrer Bezugsperson (Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin) besprechen, sagt Annette Keller und stellt fest: «Trotz der Kombination von Kontrolle und Unterstützung entwickelt sich oft ein Vertrauensverhältnis». Die Hälfte der Frauen unterziehe sich zudem einer Therapie und könne in diesem Rahmen die drängenden Fragen aufarbeiten: Wie kann ich die Beziehung zu meinem getrennten Kind gestalten? Wie gehe ich mit Schuld- und Versagensgefühlen um? Wie kann ich mit dem Kind über meine Tat und Strafe sprechen?

... und Kontakte ermöglichen

Um die Beziehung zu den Kindern aufrechtzuerhalten, ermöglicht die JVA regelmässige Kontakte: Die Frauen können täglich über das Festnetz nach aussen telefonieren und einmal wöchentlich ein Telefonat von ihren Kindern empfangen. Dreimal im Monat können sie zudem von Erwachsenen und Kindern besucht werden. Zusätzlich können sie unbeschränkt Besuche von Kindern unter 14 Jahren empfangen; faktisch sind allerdings diese Besuche wegen der in vielen Fällen langen Anreise meist nur alle zwei Wochen möglich. Ferner steht das Beziehungs- und Familienzimmer für Familienbesuche bis zu fünf Stunden zur Verfügung. Weitere Möglichkeiten, um die Beziehung zu den Kindern aufrechtzuerhalten und zu vertiefen, bieten die Haft-

«Die Wohngruppe Mutter und Kind ist ein guter Ort für den ersten Teil des Lebens dieser Kinder»

«Kinder tun unserem Betrieb gut und sorgen dafür, dass er menschlich bleibt»



In der Wohngruppe Mutter und Kind leben bis zu sechs Frauen mit ihren Kleinkindern im Alter bis zu drei Jahren. Foto: Peter Schulthess (2018)



«Einige Frauen telefonieren fast jeden Tag mit ihren Kindern und managen ihre Familie aus dem Vollzug heraus», sagt Direktorin Annette Keller. Foto: Peter Schulthess (2018)

«Viele Kinder sorgen sich um das Wohlergehen der Mutter im Gefängnis»

urlaube und die Versetzung in den offenen Vollzug: In der Aussenwohngruppe können die Frauen ihre bis 14-jährigen Kinder über ein Wochenende oder für einige Tage aufnehmen.

Darüber hinaus planen die Verantwortlichen in Hindelbank verschiedene weitere Massnahmen: «Wir möchten, dass die Mütter auch über Skype mit ihren Kindern kommunizieren können», erklärt die Gefängnisdirektorin. Im Rahmen des Neubaus sei zudem ein Familienpavillon geplant, um Übernachtungen zu ermöglichen. Ein besonderes Anliegen ist Annette Keller auch ein in Schweden entwickeltes Gruppenprogramm für Eltern im Gefängnis, das die Inhaftierten in ihrer Elternrolle unterstützen und dadurch die positive Entwicklung ihrer Kinder fördern will.

Das breite Bildungsangebot in Hindelbank fördert nicht nur die Selbständigkeit der Frauen und die Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern wirkt sich auch

positiv auf die Beziehung zwischen Mutter und Kind aus. Kinder erweisen sich oft als der «entscheidende Motivationsfaktor». Mit der Absolvierung einer Attestlehre gelinge es den Frauen, Versagensängste zu überwinden und wieder ein Vorbild für das Kind zu sein. «Wenn sie solche Fähigkeiten entwickeln», so Annette Keller, «wirkt sich dies in hohem Mass deliktpräventiv aus».

Die Mutter bleibt in der Regel wichtig

In welchem Ausmass gelingt es den inhaftierten Frauen in Hindelbank, trotz der Trennung Mutter ihrer Kinder zu bleiben? «Die Mutter bleibt in der Regel wichtig», stellt Annette Keller fest und verweist auf eine Studie, die ihre eigenen Beobachtungen bestätigt. Allerdings spiele auch immer das Delikt eine Rolle, unterstreicht sie und erinnert, dass je ein Drittel der Frauen wegen Gewalt-, Drogen- bzw. Vermögensdelikten in Hindelbank inhaftiert sind. Die meisten Kinder wollten aber den Kontakt zur Mutter aufrechterhalten und hätten nach wie vor einen starken Bezug zu ihr. Die Kinder neigten sogar oft dazu, die Mutter infolge ihrer Abwesenheit zu idealisieren.

Kinder wollen sich nicht outen

Es gebe aber auch Kinder, die sich schämten. «Wir wissen wenig, wie sie mit dieser schwierigen Situation umgehen», gesteht die Gefängnisdirektorin. Klar scheine es zu sein, dass sie sich nicht gerne outen wollen. Bezeichnend sei die Erfahrung, welche die schweizerisch-kanadische Regisseurin Léa Pool beim Drehen des Dokumentarfilms *Double peine* (Doppelte Strafe, weil die Kinder inhaftierter Mütter ihre engste Bezugsperson verlieren, aus ihrem Umfeld gestossen und so indirekt mitbestraft werden) gemacht habe: Sie habe erfolglos versucht, Kinder aus der Schweiz zur Teilnahme zu bewegen und ihnen eine Stimme zu geben.

Viele Kinder sorgten sich zudem um das Wohlergehen der Mutter im Gefängnis. Um Abhilfe zu schaffen und ihnen zu zeigen, wie ihre Mutter in der Zelle und Wohngruppe lebt, bekommt in Hindelbank jede Mutter eine DVD mit der Folge *Wie lebt man im Gefängnis?* der Kindersendung Rosanna check's vom Schweizer Radio und Fernsehen SRF. Die Moderatorin, die für die Sendung zwei Tage als Insassin in Hindelbank verbracht hat, soll das Schlusswort haben: «Ich habe viel über das Leben und die Menschen im Frauengefängnis gelernt, ... dass es wahnsinnig wichtig ist, dass die Familie zu einem steht, dass man es aushält im Gefängnis, solange man etwas zu tun hat, und dass es keine schlimmere Strafe gibt, als von jenen Menschen getrennt zu sein, die man liebt».

«Ich habe stets die Mutter meiner Tochter sein können»

Im Gespräch mit einer inhaftierten Mutter

Trotz ihrer Verurteilung konnte B.K. das Sorgerecht für ihre Tochter behalten und sie übt es seit zwei Jahren auch in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank voll aus. Sie erzählt ihre Geschichte, um anderen betroffenen Frauen Mut zu machen.

Vor sieben Jahren stand B.K. kurz vor ihrer Scheidung von ihrem zweiten Ehemann, als dieser von ihrem ersten Ehemann und dem Vater ihrer drei Kinder umgebracht wurde. Er wurde in zweiter Instanz wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren, aufgeschoben zugunsten einer stationären Therapie verurteilt; sie wurde wegen Gehilfenschaft zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Sie fühlte sich zwar zu Unrecht zu einer derart schweren Strafe verurteilt, verzichtete aber auf einen Weiterzug ans Bundesgericht. Wichtiger als die Hoffnung auf eine weitere Strafreduktion war ihr die Aufschiebung des Strafvollzugs, die sie mit den Behörden vereinbaren konnte. Damit konnte sie vorerst in Freiheit bleiben und sich bis zum 16. Altersjahr um ihre Tochter kümmern.

Diesen Entscheid haben weder sie noch ihre Tochter bereut. Es wäre für ihre Tochter damals als 11-Jährige viel schwieriger gewesen, jahrelang von ihrer Mutter getrennt zu leben. Zwar wurde auch den beiden volljährigen Söhnen plötzlich «der Boden unter den Füßen weggezogen», doch für die Tochter erwies sich die Verhaftung ohne Möglichkeit zum Abschiednehmen und die 3-monatige Untersuchungshaft als der «reinste Horror». Sie habe überhaupt nicht verstanden, was vorgehe. Neben der plötzlichen Trennung musste sie auch mit anderen Widrigkeiten fertig werden: zum Beispiel dass Reporter die Schule belagerten oder dass sie einmal in ihrem Schulsack einen Zettel mit der Aufforderung «Hau ab, du Mörderkind» fand.

Lob für die KESB

Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft machte sich B.K. zielstrebig daran, die Betreuung ihrer Tochter zu organisieren. «Ich habe nur für das Kind gelebt.» Es gelang ihr, das Sorgerecht zu behalten. Dies erscheint ihr ein Stück weit folgerichtig: «Ich wurde ja nicht verurteilt, weil ich eine schlechte

Mutter gewesen bin». Sie weiss aber auch, dass es sich ausbezahlt hat, von Anfang an das Gespräch mit den Behörden zu suchen und immer ehrlich gewesen zu sein. Besonders lobt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt, aber die Mutter nicht aussen vor gelassen habe.

Als besonders wichtig erachtet B.K. die Einzel- und Familientherapie, die sie und ihre Tochter gemacht haben. In solchen Situationen sei unbedingt professionelle Hilfe nötig. Für ihre Tochter, die sie bedingungslos geliebt und ihr vertraut hatte, sei es schwierig gewesen zu lernen, nun ihre Wut auszulieben. Sie habe zudem nach der Erfahrung der Untersuchungshaft auch Existenz- und Verlustängste überwinden müssen; erst allmählich habe sie sich darauf verlassen können, dass ihre Mutter tatsächlich noch vier Jahre bis zu ihrem Schulabschluss zusammen mit ihr leben würde.

Die beiden Söhne haben die Beziehung zur Mutter abgebrochen, Kontakte bestehen nur noch über die Tochter. Selbstkritisch stellt B.K. fest: «Sie haben das Vertrauen in mich verloren und mussten ohne mich ihr Leben meistern». Zugleich ist sie überzeugt, dass auch sie unter der Trennung leiden: «Sie schaffen es einfach nicht, ans Telefon zu gehen, wenn meine Tochter mit mir telefoniert, oder mich einmal in Hindelbank zu besuchen». Sie hofft aber, dass nach ihrer Entlassung ein Neuanfang möglich sein werde.

Schrittweise Lockerungen

Seit dem Antritt des Strafvollzugs vor zwei Jahren lebt die Tochter mit drei anderen jungen Frauen in einer betreuten Wohngruppe; das Sorgerecht kann B.K. weiterhin voll ausüben. Die erste Zeit hinter Gittern war schwer, zuerst habe sie von Besuch zu Besuch gelebt. Dann kam nach einem Sechstel der Strafverbüsung der erste Hafturlaub. Zudem sind Sachurlaube nach Bedarf möglich, wenn sie etwa



Auch wenn sie das Maximum an Kontaktmöglichkeiten ausschöpfen kann und dafür der Anstaltsleitung sehr dankbar ist, sagt B.K.: «Sich am Ende eines Hafturlaubs vor dem Tor in die Augen zu schauen und voneinander Abschied zu nehmen, fällt sehr schwer und braucht viel Kraft». Foto: Peter Schulthess (2018)

ihre Tochter ins Spital begleiten muss. Und bald steht der erste 32-stündige Hafturlaub vor der Türe: «Ich werde bei meiner Tochter übernachten können und erstmals nicht in meiner Zelle eingeschlossen sein».

Auch wenn ihre Tochter zurzeit an einer schweren Depression leidet und deswegen ihre Lehre abgebrochen hat, bleibt B.K. zuversichtlich, dass sich das Blatt zum Besseren wenden wird. «Spätestens wenn ich draussen bin, wird es mit der Ausbildung klappen», meint sie. Selbst im Falle einer bedingten Entlassung bleibt allerdings noch ein beträchtlicher

Strafrest von vier Jahren. Als positiv eingestellter Mensch hoffe sie auf weitere Vollzugslockerungen: die Versetzung in die Aussenwohngruppe und vielleicht sogar die Verbüssung des letzten Teils der Strafe mit einer elektronischen Fussfessel. Bereits heute kann sie eine positive Bilanz ziehen. Dank Telefongesprächen, Besuchen und Hafturlaubs gelingt es ihr, den Kontakt mit der Tochter soweit aufrechtzuerhalten, dass sie behaupten kann: «Ich habe stets die Mutter meiner Tochter sein können». (gal)

Plötzlich sitzt die Mutter im Gefängnis

Als am Ende eines Tages in Dilovans Leben nichts mehr war wie zuvor

Dilovan war siebzehn, als die Polizei seine Mutter und seinen Stiefvater verhaftete – sie waren Mitglieder eines Drogenschmugglerringes. Von einem Tag auf den anderen stand Dilovan alleine da. Heute sitzt er selbst in einem Massnahmenzentrum.

Christine Brand

«Die Zeit vergeht hier schnell – aber nur, wenn man arbeiten darf.» Dilovan, 23, schwarzer Kapuzenpulli, schwarze Baseball-Mütze, schwarzer Bart, sitzt auf der Eckbank am blau-weissen Tisch. Irgendwann hat jemand das Zürcher Wappen darauf gemalt. Gemütlich ist es trotzdem nicht in dem kleinen Aufenthaltsraum neben der Malerei-Werkstatt. Der Duft von frischer Farbe hängt schwer im Raum und klebt in jeder Ritze. Das vergitterte Fenster zeigt ein Stück farblosen Himmel, der ebenfalls einen Anstrich gebrauchen könnte. Die Malerei, in der Dilovan seine Lehre absolviert, ist eine Ausbildungsstätte eines Zürcher Massnahmenzentrums. Er ist nicht freiwillig hier.

«Seit wann sind Sie im Vollzug?»

«Seit fast zwei Jahren. Ich habe eine Massnahme nach Artikel 61 StGB gekriegt, ich bin im geschlossenen Vollzug.»

«Warum wurden Sie verurteilt?»

«Wegen mehrerer Delikte.»

«Welche Delikte?»

«Hauptsächlich Autodiebstahl, und ja, etwas mit Drogen auch.»

Dilovan ist nicht der Erste seiner Familie, der mit dem Gesetz in Konflikt geraten und hinter Gittern gelandet ist. Seine Mutter ist ihm in diesem Punkt zuvorgekommen. Es war vor fünf Jahren, an einem

Tag, der begann wie jeder andere auch, doch an dessen Ende in Dilovans Leben nichts mehr war wie zuvor. Er hing gerade mit Freunden und mit seiner älteren Schwester zu Hause rum, er «chillte», als ein Kollege aus der Nachbarschaft anrief. Was bei ihm los sei?, wollte der von Dilovan wissen. Vor dem Haus würden drei Streifenwagen stehen.

Dilovan sagt, er habe eine schöne Kindheit gehabt. Eine Kindheit ohne Vater zwar; die Eltern waren früh schon geschieden und es gab kaum Kontakt. «Aber meine Mutter schaute stets, dass ich alles hatte.» Die Mutter hat immer gearbeitet, immer alles auf die Reihe gekriegt, scheinbar. Zuletzt führte sie ein Nagelstudio, das Geld war knapp. «Aber Mutter sorgte dafür, dass wir das gar nicht mitkriegt. Ich würde sagen, wir waren eine normale Familie.»

Eine Familie, die an jenem Tag im Jahr 2013 innert weniger Minuten jäh auseinander brach. Von einem Moment auf den anderen stand Dilovan, damals 17, alleine da. Er sagt: «Ich wurde ins kalte Wasser des Lebens geschmissen.»

Zuvor war immer er es gewesen, der mit dem Gesetz in Konflikt geraten war. Schon mit 14, 15 Jahren hat er «immer mal wieder Scheiss gebaut». Diebestouren mit Kollegen, einmal sind sie in ein Haus eingestiegen, einmal haben sie ein Auto geklaut. Warum? «Wir waren eine verschworene Gruppe. Ich wollte dazugehören, nicht abseits stehen, mich beweisen. Jeder wollte cool sein, jeder meinte, er

«Ich wurde ins kalte Wasser des Lebens geschmissen»

«Ich konnte nur von weitem zusehen, wie beide abgeführt wurden»

sei ein kleiner Gangster.» Er wurde erwischt und musste zwei Wochen lang in einem Altersheim abwaschen gehen.

Doch dieses Mal war die Polizei nicht wegen ihm gekommen. Als Dilovan aus dem Fenster blickte, sah er, wie seine Mutter und ihr damaliger Freund in Handschellen gelegt und verhaftet wurden. Dilovan rannte hinaus, doch er wurde zurückgehalten: Kontaktverbot, Verdunkelungsgefahr. Er durfte nicht mit seiner Mutter sprechen. «Ich konnte nur von weitem zusehen, wie beide abgeführt wurden», erzählt Dilovan. Später erfuhr er, dass die Polizei seiner Mutter und deren Freund von der Grenze bis nach Hause gefolgt war. Die Fahnder hatten einen Tipp gekriegt. Im Auto fanden sie, was sie erwartet hatten: Mehrere Kilo Kokain, von Holland über Deutschland in die Schweiz geschmuggelt.

«Haben Sie vor der Verhaftung gewusst, dass Ihre Mutter etwas mit Drogen zu schaffen hatte?»

«Nein, ich war voll geschockt. Ihr ist doch bereits schlecht geworden, wenn sie nur einen Joint gerochen hat. Ich hätte ihr nie zugetraut, dass sie so etwas macht.»

«Wissen Sie, warum sie es getan hat?»

«Sie muss total verzweifelt gewesen sein.»

Nach der Verhaftung von Dilovans Mutter und seinem Stiefvater durchsuchten die Drogenfahnder die Wohnung. In Dilovans Zimmer fanden sie ein Butter-

fly-Messer und Gras. «Der Polizist sagte mir, ich solle das wegschaffen, ich hätte schon genug Probleme am Hals.» Am nächsten Tag fand eine zweite Hausdurchsuchung statt. Die Polizei stellte alles auf den Kopf, beschlagnahmte Beweismittel. Dilovan erfuhr, dass seine Mutter Drogen geschmuggelt hatte, sie soll gemeinsam mit ihrem Freund mehrere Fahrten über die Grenze unternommen haben. «Sie sagten mir, es gehe um etwas Grosses.» Später wird klar, dass insgesamt rund 50 Personen festgenommen wurden. Seine Mutter war Teil eines Drogenhändleringes, eine Mitläuferin zwar, wahrscheinlich, so vermutet Dilovan, war sie wegen ihres Freundes da reingerutscht, der manchmal auch alleine Schmuggelfahrten unternommen hatte. «Ich musste das alles erst verdauen», sagt Dilovan.

«Wie war das für Sie? Als die Mutter und der Stiefvater weg waren und Sie realisierten, was geschehen war?»

«Ich musste auf einmal mein Leben selbst in die Hand nehmen. Von einem Tag auf den anderen. Mit der Verhaftung kam ein Stein ins Rollen, oder eher, eine ganze Lawine wurde ausgelöst.»

«Was geschah nach der Verhaftung?»

«Ich begann, ihre Post durchzulesen und realisierte, dass sie Schulden hatte. Viele Schulden. Auch die Miete war seit drei Monaten nicht mehr bezahlt. Meine Schwester und ich mussten sofort ausziehen und die Wohnung räumen.»



Dilovans Mutter war dabei, den Weg zurück ins normale Leben zu finden, als er verhaftet wurde. Im Massnahmenzentrum kann er eine Malerlehre absolvieren, nach der Entlassung will er Arbeit suchen. «Ich will nicht noch mehr Jahre verlieren.» Foto: Christine Brand

Zuerst bot ein Freund des Stiefvaters Hilfe und Geld an. Doch Dilovan merkte, dass dieser ebenfalls in die Schmuggelgeschichte involviert war. Es war schliesslich sein Onkel, der Bruder seiner Mutter, der für den 17jährigen in Zürich eine Einzimmerwohnung mietete, während die 19jährige Schwester in einer WG unterkam. Wenig später wurde sie schwanger. Dilovan sagt, zum Glück sei er nicht jünger gewesen, als seine Mutter verhaftet wurde. «Denn dann hätten sich die Behörden eingeschaltet und ich wäre bestimmt in ein Heim gekommen.» Dilovan glaubt, dass dies für ihn das Schlimmste gewesen wäre.

Stattdessen schlug er sich alleine durch. Die Wohnung zahlte das Sozialamt, wie auch einen Zustupf zu seinem Lehrlingslohn, er hatte etwa 600 bis 700 Franken zum Leben. Abgesehen vom Geld erhielt Dilovan keine Hilfe, keine Beratung, keine Unterstützung. «Ich war auf mich allein gestellt», sagt er. «Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn mir jemand gezeigt hätte, wie man mit dem Geld umgehen muss.» Seine einzige Stütze damals war sein Lehrmeister. «Ich bin froh, dass ich ihn als Chef hatte. Ohne ihn wäre ich noch tiefer abgestürzt.» Doch es reichte trotzdem nicht. Dilovan fiel nach der Verhaftung seiner Mutter in eine tiefe Krise, musste die Lehre schliesslich abbrechen. «Ich begann, Scheiss zu bauen, traf die falschen Kollegen.»

«Hatten Sie nach der Verhaftung noch Kontakt zu Ihrer Mutter?»

«Ich habe sie einmal im Monat im Gefängnis besucht.»

«Wie war das?»

«Das war der Tod.»

«Warum?»

«Es tat mir wahnsinnig weh, meine Mutter nur durch eine Glasscheibe zu sehen, immer in Anwesenheit eines Polizisten.»

«Wie lange konnten Sie sie jeweils sehen?»

«Eine Stunde. Es war die Hölle.»

Dilovan sagt, es habe nicht an der Verhaftung seiner Mutter gelegen, dass er immer tiefer in die Kriminalität gerutscht sei. «Die Affinität zum Scheissdreckbauen war schon vorher da.» Zeichnet man aber gemeinsam mit ihm eine Zeit-Kurve auf ein Notizblatt, ist klar, dass mit der Verhaftung seiner Bezugsperson, die sich um ihn gekümmert hat, ein krasser Bruch erfolgte, ein Knick in der Lebenslinie, die fortan nicht mehr gerade verlief, sondern arg ins Schlingern geriet. «Nach ihrer Verhaftung ging es mit mir bergab», sagt Dilovan. «Die ganze Situation hat mir nicht wirklich dabei geholfen, anständig zu bleiben.» Es war zu früh für ihn, um auf sich allein gestellt zu sein. Die Belastung war zu gross,

die eigene Mutter im Gefängnis zu wissen. Er stand schon vorher nicht stabil im Leben. Nun wurde ihm der Boden unter den Füßen ganz weggerissen. «Für mich war es sehr schwierig», erzählt Dilovan. Während seine Mutter in Untersuchungshaft war, begann er in Zürich Kokain zu konsumieren. Gemeinsam mit seinen Freunden klaute er Autos, sie veranstalteten Rennen, einfach so, zum Spass. Weil sie es geil fanden.

Nach langen sieben Monaten wird die Mutter auf Bewährung aus der Haft entlassen. Es war Dilovan, der sie im Gefängnis abholte. Vertauschte Rollen. «Einst holte sie mich aus dem Kindergarten ab. Jetzt stand ich vor einem Gefängnis, um sie abzuholen.» Die Stimmung sei gleichzeitig bedrückt wie auch voller Freude gewesen, zum ersten Mal habe er seine Mutter wieder umarmen können. «Es fühlte sich an, als sei sie zehn Jahre lang weggesperrt gewesen.» Das Haar der Mutter war grau geworden. Trotzdem, sagt Dilovan, habe sie das alles gut weggesteckt. «Ich frage mich, wie sie das geschafft hat.» Schliesslich habe sie eine Wohnung gefunden, auch eine Stelle. Die hat sie jedoch wieder verloren, als der Arbeitgeber herausfand, dass ihr Strafregister einen Eintrag wegen Drogenschmuggels enthält.

«Sprechen Sie mit Ihrer Mutter heute noch über die Tat?»

«Nein. Wir sprechen nicht oft darüber.»

«Wie war es für Ihre Mutter, als später dann Sie verhaftet wurden?»

«Das war für Sie ebenfalls ein Schock.»

Studien zeigen, dass Kinder straffälliger Eltern eher straffällig werden als Kinder, deren Eltern nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Dilovans Mutter war dabei, den Weg zurück ins normale Leben zu finden, als ihr Sohn 2016 verhaftet wurde. Alle zwei Wochen hat er zehn Stunden Freigang, einmal im Monat besucht er seine Mutter, einmal im Monat seinen leiblichen Vater, zu dem er erst nach seiner Verhaftung wieder eine Nähe gefunden hat. Im Februar 2020 wird Dilovan voraussichtlich entlassen werden. Die Malerlehre, die er in dem Zürcher Massnahmenzentrum absolviert, wird er bis dahin abgeschlossen haben.

«Und dann?»

«Dann suche ich Arbeit.»

«Denken Sie, dass Sie es schaffen werden?»

«Ja, ich werde nicht mehr kriminell sein. Die Drogen haben mir zu viel verbaut. Ich will nicht noch mehr Jahre verlieren.»

«Und Ihre Mutter?»

«Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie je wieder straffällig werden wird.»

«Einst holte sie mich aus dem Kindergarten ab. Jetzt stand ich vor einem Gefängnis, um sie abzuholen»

«Mir ging es beim Projekt darum, die Väter in die Verantwortlichkeit zu nehmen»

Ein Vater-Kind-Projekt im Strafvollzug

Die Strafanstalt Saxerriet hat als erste und einzige Deutschschweizer Institution im offenen Strafvollzug ein Vater-Kind-Projekt lanciert. «Bei der Resozialisierung, und auch wenn es darum geht, die Rückfallgefahr zu vermindern, spielen die Angehörigen und insbesondere die Kinder eines Straftäters eine wichtige Rolle», sagt die Initiatorin Angelika Steck, Sozialarbeiterin in der Strafanstalt Saxerriet. «Mir ging es bei dem Projekt deshalb darum, die Väter in die Verantwortlichkeit zu nehmen und sie an ihre Vaterrolle zu erinnern.» Das sei wichtig. Nicht selten sehen Väter ihre Kinder während der Verbüßung ihrer Strafe selten oder gar nie – auch, weil manche nicht wollen, dass ihre Kinder sie im Gefängnisumfeld erleben.

Beim Vater-Kind-Projekt von Angelika Steck durften die Väter gemeinsam mit ihren 3- bis 18-jährigen Kindern vier begleitete Ausflüge ausserhalb der Anstalt unternehmen. «Wir haben die Nachmittage gestaltet, einmal gingen wir in einen Vogelpark, einmal ins Schwimmbad», erzählt Steck. Es sei dabei relativ schnell wieder eine Bindung zwischen Vater und Kind entstanden, die für beide Seiten sehr wertvoll gewesen sei.

Sowohl Väter wie Kinder hätten von der gemeinsamen Zeit ausserhalb der Anstalt profitiert. Für Kinder sei die Veränderung im Familiensystem im Zuge einer Inhaftierung ein grosser Einschnitt, sie liefen Gefahr, seelische Defizite zu erleiden, zu vereinsamen und in der Schule gemobbt zu werden. «Die Kinder erlebten an den Nachmittagen, dass es auch andere Kinder gibt, deren Väter im Gefängnis sind», erzählt Angelika Steck. In der Gemeinschaft hätten sie gewagt, mehr und offener Fragen zu stellen – und die Väter, die wiederum die anderen Väter im Umgang mit ihren Kindern wahrgenommen hätten, konnten auch offenere Antworten geben. Den Kindern und den Vätern seien intensive Momente des Erlebens ohne die störenden Einflüsse von Aussen ermöglicht worden.

Ob das Projekt wiederholt wird, ist offen. «Es ist wie immer eine Frage der Ressourcen», sagt Angelika Steck. Und im Moment seien die Ressourcen zu knapp. «Aber die Vater-Kind-Ausflüge liegen mir am Herzen und ich hoffe, dass wir sie auch in Zukunft werden durchführen können.» Die Bindung zu den Kindern zu bewahren oder wieder aufzubauen, sei eine der wichtigsten Resozialisierungsmassnahmen – und dennoch werde sie leider kaum genutzt. (cbb)



Die Strafanstalt Saxerriet hat als erste und einzige Deutschschweizer Institution im offenen Strafvollzug ein Vater-Kind-Projekt lanciert. Foto: Peter Schulthess (2006)

«Die eigene Sicht der Kinder ist kaum im Blick»

Interview mit den Autoren einer Studie über die Angehörigenarbeit in der Deutschschweiz

Die Verantwortlichen des Justizvollzugs in der Deutschschweiz sehen in der Arbeit mit Angehörigen von Inhaftierten ein grosses Potenzial für eine bessere Resozialisierung. Es erweist sich jedoch als schwierig, dieses noch weitgehend brachliegende Potenzial besser zu nutzen, wie aus einer von Roger Hofer und Patrik Manzoni durchgeführten Studie hervorgeht.

#prison-info: Wie weit ist erforscht worden, welche Folgen die Inhaftierung einer straffällig gewordenen Person auf ihre Angehörigen hat?

Roger Hofer und Patrik Manzoni: Im deutschen Sprachraum gibt es nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen über die Folgen der Inhaftierung für Angehörige. Und für die Schweiz fehlen bislang solche Studien weitgehend.

Lassen sich dennoch gewisse Aussagen über die Folgen der Inhaftierung machen?

Die wenigen Studien belegen, dass die Angehörigen teilweise mit schwerwiegenden finanziellen, emotionalen und sozialen Problemen zu kämpfen haben. Sie gelten deshalb als die «vergessenen Opfer». Die Inhaftierung des Partners bzw. des Vaters führt nicht nur zu einem Einkommensverlust. Die Angehörigen verlieren auch eine wichtige Bezugsperson und müssen die Trennung verarbeiten, was wiederum mit Belastungen für die Psyche und Gesundheit verbunden sein kann. Oft verschweigen sie aus Scham seinen Aufenthaltsort und pflegen deshalb keine sozialen Kontakte mehr. Geben sie hingegen zu, dass ihr Partner bzw. Vater im Gefängnis ist, riskieren sie diskriminiert und stigmatisiert zu werden.

Was lässt sich speziell über die Kinder sagen?

Für Kinder hat der Wegfall eines Elternteils oft schlimme Folgen für ihre soziale und emotionale Entwicklung. Gemäss einer deutschen Studie zeigen sich häufig Verhaltensauffälligkeiten wie etwa aggressives Verhalten, Rückzug von anderen Kindern oder häufiges Kranksein. Und laut einer Reihe amerikanischer Studien neigen Kinder mit Hafterfahrung eines Elternteils später mehr zu aggressivem Verhalten, Angst und Depressionen. Allerdings können diese negativen Folgen auch durch Benachteiligungen verursacht sein, die schon vor der Inhaftierung bestanden haben.

Sie haben letztes Jahr Verantwortliche von Justizvollzugsanstalten und Justizvollzugsbehörden aus grösseren Deutschschweizer Kantonen zum Thema Angehörigenarbeit befragt. Was sind die Ergebnisse ihrer Studie?

Alle Befragten sehen das Potenzial der Angehörigenarbeit primär darin, dass sie eine bessere Resozialisierung ermöglichen kann. Sie orientieren sich eng am zentralen Vollzugsziel des künftigen deliktfreien Lebens. Die eigene Sicht der Angehörigen, einschliesslich der Kinder, ist hingegen kaum im Blick. Nach Ansicht der Befragten müssen bei einem verstärkten Einbezug von Angehörigenarbeit verschiedene Herausforderungen beachtet werden.



Roger Hofer (oben) und Patrik Manzoni sind Dozenten an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Autoren einer Studie über Angehörigenarbeit in der Deutschschweiz.

«Für Kinder hat der Wegfall eines Elternteils oft schlimme Folgen für ihre soziale und emotionale Entwicklung»

Welche Herausforderungen stellen sich konkret?

Wir haben mit den Verantwortlichen ausführlich über die Chancen und Risiken von Angehörigenarbeit gesprochen. Als Risiken wurden etwa genannt: Die Inhaftierten könnten die Angehörigenarbeit als Kontrollinstrument deuten und darin einen Versuch der Anstalt sehen, sie indirekt über die Angehörigen zu beeinflussen. Die Angehörigen könnten aber auch durch die Inhaftierten instrumentalisiert werden, indem ihnen eine zu grosse Mitverantwortung bei der Resozialisierung aufgebürdet wird. Umgekehrt könnten die Angehörigen auch einen negativen Einfluss auf die Inhaftierten ausüben. Zwingend müssten bei der Angehörigenarbeit das Delikt und die Hintergründe beachtet werden, um womöglich gefährdete Angehörige schützen zu können.

Und welche Chancen bietet die Angehörigenarbeit?

Alle Befragten sehen in der Angehörigenarbeit ein grosses Potenzial und sind der Ansicht, dass die Chancen die Risiken übersteigen. Angehörige könnten die Einstellung und das Verhalten von Inhaftierten positiv beeinflussen, ihnen Halt geben und ihr Selbstwertgefühl stärken. Gelingt es, die Partnerschaft über die schwierige Zeit im Gefängnis zu retten, könne der Inhaftierte nach dem Vollzug in ein stabiles System von Partnerschaft und Familie zurückkehren. Die Angehörigenarbeit ermögliche es, den Vollzugsverlauf zu verbessern und die Rückfälligkeit im besten Fall zu vermindern. Der Inhaftierte erhalte Perspektiven für die Zeit nach dem Vollzug und sei deshalb im Vollzug motivierter. Kurzum, die Angehörigenarbeit kann nach Ansicht der Verantwortlichen als ein Puzzleteil in der gesamten Rückfallprävention angesehen werden.

Sie haben Direktoren von offenen und geschlossenen Justizvollzugsanstalten befragt. Gibt es Unterschiede je nach Art der Vollzugsanstalt?

Während offene Anstalten einen vielfältigen Bedarf nach einer intensiveren Angehörigenarbeit haben, sehen geschlossene Anstalten nur wenig Bedarf. Bei den geschlossenen Anstalten haben wir festgestellt, dass die Angehörigenarbeit für ausländische Inhaftierte, die grösstenteils ausgewiesen werden, fast völlig fehlt. In vielen Fällen ist dies gar nicht möglich bzw. sehr schwierig, weil die Angehörigen in einem weit entfernten Land leben und überdies vielleicht auch gar nicht wissen, dass die betreffende Person inhaftiert ist. Aber auch ausländische Inhaftierte der zweiten Generation, die Angehörige in der Schweiz haben, sind von der Ausweisung bedroht, was für sie eine grosse Belastung darstellt. Gerade in diesen Fällen wäre es aus unserer Sicht wichtig, Angehörigenarbeit zu leisten.

Wird die Angehörigenarbeit in der Deutschschweiz künftig eine grössere Rolle spielen?

Eine stärkere Beschäftigung mit den Anliegen Angehöriger erscheint schwierig. Die Anstaltsleitungen und Justizvollzugsbehörden sind eher zurückhaltend eingestellt und der Ansicht, dass vorgängig verschiedene Fragen geklärt werden müssen: Welches sind die Ziele der Angehörigenarbeit? Welches ist der Bedarf der Inhaftierten? Welche Auswirkungen hat die Angehörigenarbeit auf die Inhaftierten und die Angehörigen selbst? Zudem sind die Verantwortlichen überzeugt, dass die Strafvollzugskonkordate einbezogen werden müssen, um eine einheitliche Praxis der Angehörigenarbeit zu gewährleisten. Als nicht förderlich erachten sie ferner das gesellschaftliche Umfeld, das allem, was allzu «täterfreundlich» erscheint, kritisch bis ablehnend gegenübersteht.

Sie haben in Ihrer Studie nur das «leitende Personal» befragt. Genügt dies?

Wir haben einen Anfang gemacht. Um das Potenzial und die Herausforderungen der Angehörigenarbeit umfassender einschätzen zu können, müssen auch der Bedarf der Inhaftierten und ihrer Angehörigen erhoben sowie Auswirkungen der Angehörigenarbeit untersucht werden. Wir sind der Ansicht, dass eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet nötig ist und dass die Sicht der Angehörigen in der Vollzugspraxis unbedingt vermehrt beachtet werden sollte. (gal)

Roger Hofer und Patrik Manzoni, beide Dozenten am Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, haben im vergangenen Jahr in elf Interviews Direktoren von offenen und geschlossenen Justizvollzugsanstalten sowie Verantwortliche von Justizvollzugsbehörden aus der Deutschschweiz zum Thema Angehörigenarbeit befragt. Die Ergebnisse ihrer Studie werden in der Zeitschrift «Bewährungshilfe» publiziert werden.

«Angehörigenarbeit wird als ein Puzzleteil in der gesamten Rückfallprävention angesehen»

Auslieferung darf nicht Mutter und Kleinkind trennen

Bundesstrafgericht sieht aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse als gegeben

Die Auslieferung einer Mutter, die zu einer mehrjährigen Trennung von ihrem Kleinkind führt, wäre menschenrechtswidrig. Das Bundesstrafgericht erachtet die Auslieferung nur dann als zulässig, wenn der ersuchende Staat garantieren kann, dass die Mutter-Kind-Beziehung im Strafvollzug aufrechterhalten bleibt.

Mit Entscheid vom 7. November 2016 hatte das Bundesamt für Justiz (BJ) die Auslieferung einer mazedonischen Staatsangehörigen an ihren Heimatstaat zwecks Vollzug einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen Raub verfügt. Dagegen erhob die Mutter eines damals einjährigen Sohnes Beschwerde beim Bundesstrafgericht. Sie machte unter anderem geltend, dass die Auslieferung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK verletze.

In seiner Entscheid vom 30. Januar 2017 hiess das Bundesstrafgericht die Beschwerde in diesem Punkt teilweise gut. Es erinnerte daran, dass gemäss ständiger, restriktiver Rechtsprechung Art. 8 EMRK einer Auslieferung nur aussergewöhnlichen familiären Verhältnissen entgegenstehen könne. Die Einschränkung des Familienlebens könne in Bezug auf den Kontakt mit ihrem schweizerischen Ehemann sowie ihrer restlichen Familie so wenig wie in jedem andern Straffall vermieden werden, in dem eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werde. Die Mutter und ihr Sohn seien hingegen durch die drohende Auslieferung schwer betroffen, da die Mutter die Hauptbezugsperson ihres Sohnes sei. «Eine Abwesenheit der Mutter von drei Jahren stellt für das Leben eines einjährigen Kindes eine empfindliche Länge während seiner lebensprägenden Phase dar», hielt das Bundesstrafgericht fest und betonte: «Das Kleinkind ist in erhöhtem Ausmass auf die Beziehung zur Mutter angewiesen».

Bindung zur wichtigsten Bezugsperson

Ein regelmässiger schriftlicher oder telefonischer Kontakt sei angesichts des Alters des Sohnes im Falle einer Auslieferung nach Mazedonien nicht möglich, führte das Bundesstrafgericht weiter aus. Besuche in Mazedonien, die aufgrund der Distanz nicht häufig möglich wären, reichten zudem nicht aus, um die Beziehung des Sohnes zu seiner Mutter aufrecht zu erhalten. Damit würde eine kontinuierliche und

stabile Bindung des Kindes zu seiner wichtigsten Bezugsperson verunmöglicht.

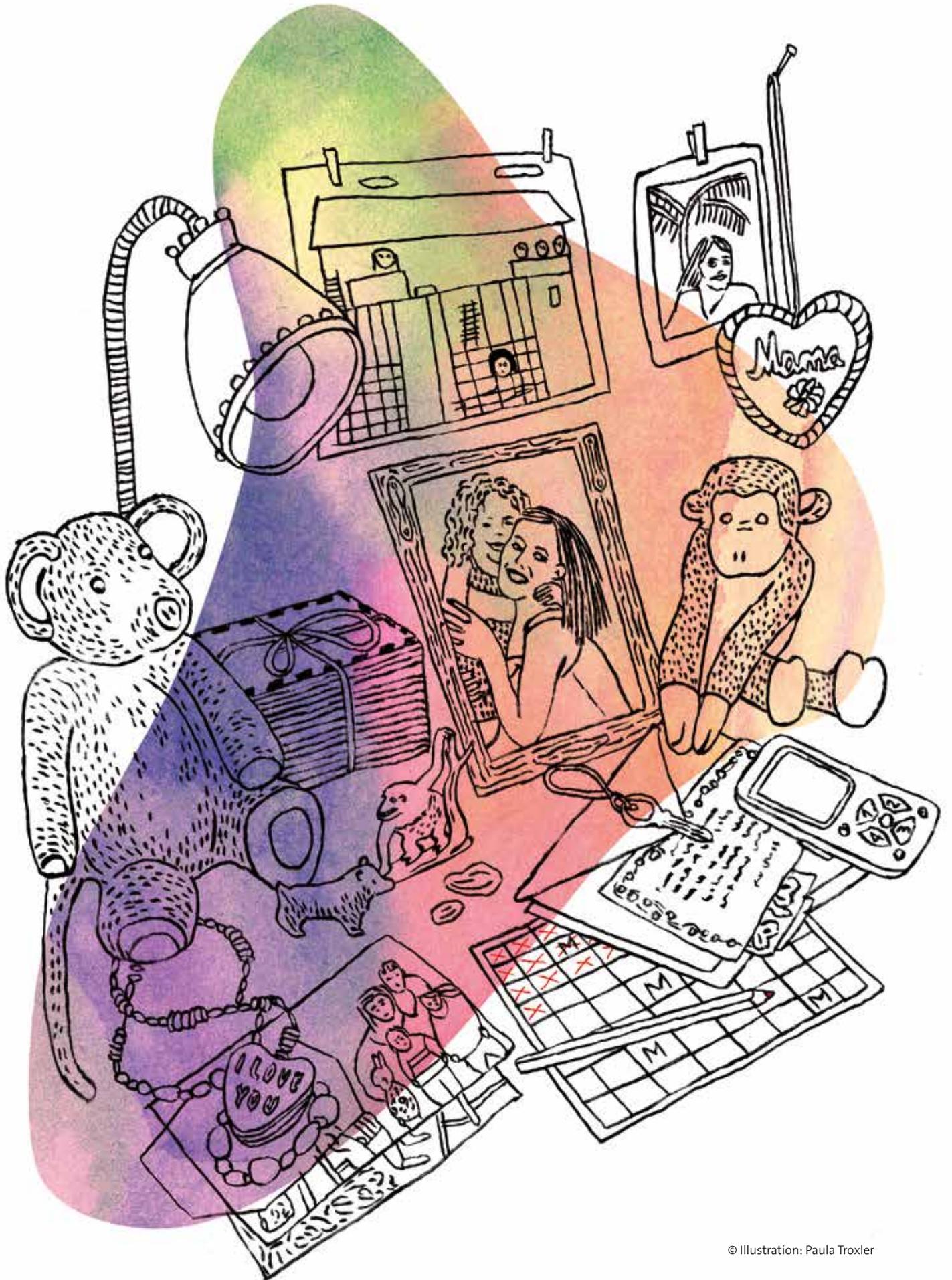
Auslieferung nur mit Garantie zulässig

Wenn die Auslieferung zu einer dreijährigen, de facto vollständigen Trennung des einjährigen Sohnes von seiner Mutter führe, handelt es sich für das Bundesstrafgericht um aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse im Sinne der erwähnten Rechtsprechung. Das Recht auf Familienleben überwiege damit gegenüber der staatsvertraglichen Verpflichtung der Schweiz zur Auslieferung an den ersuchenden Staat. Eine Auslieferung wäre nur dann zulässig, wenn im Strafvollzug in Mazedonien die Mutter-Kind-Beziehung aufrechterhalten werden könne. Das Bundesstrafgericht forderte deshalb das BJ auf, bei den mazedonischen Behörden eine Garantie einzuholen, wonach die Mutter die Möglichkeit erhalte, «ihren Sohn im Strafvollzug unter für das Kind vertretbaren räumlichen, erzieherischen und medizinischen Umständen bei sich zu haben und zu betreuen».

Die mazedonischen Behörden konnten diese Garantie nicht abgeben, weil in Mazedonien verurteilte Frauen ihr Kind nur bis zum vollendeten ersten Lebensjahr in der Strafanstalt bei sich haben und betreuen können. Das BJ entliess deshalb am 21. Februar 2017 die Frau aus der Auslieferungshaft. Der Grundrechtsschutz schliesst allerdings nur die Auslieferung aus, verunmöglicht aber nicht die Vollstreckung des Strafurteils: Auf Ersuchen der mazedonischen Behörden erklärte sich der Kanton Solothurn bereit, die Vollstreckung des mazedonischen Urteils zu übernehmen und beauftragte das zuständige kantonale Gericht, das Exequaturverfahren durchzuführen. Der Fall ist vor Gericht hängig. (gal)

Link: Der Entscheid RR.2016.311, RP.2016.78 ist auf der Website des Bundesstrafgerichts (www.bstger.ch) abrufbar.

«Das Kleinkind ist in erhöhtem Ausmass auf die Beziehung zur Mutter angewiesen»



Fünf Fragen an Sakib Halilovic

«Ich stehe sehr vielen Menschen mit all ihren Bedürfnissen täglich zur Verfügung»

Sakib Halilovic ist seit dem 1. Juni 2017 in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies als hauptamtlicher Imam-Seelsorger tätig. Zuvor war er Imam der bosnischen Moschee in Schlieren und bereits teilzeitlich in Pöschwies angestellt. Halilovic hat an der Fakultät für islamische Wissenschaften der Universität Sarajewo studiert und lebt seit 1992 in der Schweiz.



#prison-info: Seit gut einem Jahr sind Sie hauptamtlich als Imam-Seelsorger tätig. Welches sind die Vorteile Ihrer erhöhten Präsenz im Gefängnis?

Sakib Halilovic: Um sich ein vollständiges Bild meiner Rolle machen zu können, muss man sich insbesondere bewusst sein, dass die Justizvollzugsanstalt Pöschwies die grösste geschlossene Anstalt in der Schweiz mit weit über 400 Gefangenen ist. Davon ist rund ein Drittel islamischen Glaubens. Konkret heisst das, dass ich sehr vielen Menschen mit all ihren Bedürfnissen täglich zur Verfügung stehe. Einige Bedürfnisse sind geringer, praktischer Natur, dennoch aber sehr wichtig für die Gefangenen, so zum Beispiel die Besorgung des Korans sowie von Gebetskappen, Gebetsketten, Gebetsteppichen oder Gebetsbüchern.

Und die grösseren Bedürfnisse?

Sehr wichtig ist die persönliche geistliche Begleitung und Unterstützung, auf die Menschen im Gefängnis besonders angewiesen sind. Als Seelsorger muss ich mich immer wieder auf den konkreten Menschen bzw. auf die individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse ausrichten. Dazu gehören auch viele andere Aktivitäten, wie etwa die Zusammenarbeit mit den christlichen Seelsorgern, dem Sozialwesen, dem Personal und der Gefängnisdirektion. Meine Rolle als Imam in der JVA Pöschwies ist also sehr vielfältig, anspruchsvoll und herausfordernd.

Gemäss den jüngsten Empfehlungen der KKJPD spielen auch die Imame eine wichtige Rolle, um in den Justizvollzugsanstalten die Zeichen einer Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und wirksam dagegen vorzugehen. Was können Sie konkret tun?

Leider gab es in den letzten Jahren viele Gräueltaten, die bestimmte Leute im Namen des Islam begangen haben. Dass dies bei uns allen starke und gemischte Emotionen, vor allem auch Ängste auslöst, ist absolut menschlich verständlich. Wir sollten permanent wachsam bleiben, uns aber gleichzeitig nicht in Panik versetzen lassen. Als Imam, der immer präsent und mit den Menschen ständig im Kontakt steht, schaffe ich eine Art Sensibilisierung und Prävention. Meiner Ansicht nach gibt es keinen besseren Mechanismus «im Kampf» gegen alle «Ismen» als den direkten Kontakt und das Gespräch mit den Menschen. Die Gefahr, dass sich jemand radikalisiert, verringert sich durch die ständige Präsenz eines Imams.

Sie haben im Februar anlässlich des Besuches von Bundesrätin Simonetta Sommaruga erklärt, dass es in der JVA Pöschwies keine radikalisierten Inhaftierten gibt. Trifft dieser Befund immer noch zu?

Ja, ich habe bis heute keine Anzeichen von Radikalisierung festgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich jemand radikalisiert, ist übrigens nach meiner Ansicht draussen grösser. Hier drinnen haben die Gefangenen wenig

leere Zeit, da sie fast immer beschäftigt sind: Sie arbeiten, besuchen Kurse, machen eine Lehre, können Sport treiben oder anderen Freizeitaktivitäten nachgehen. Zudem haben sie keinen Zugang zu den sozialen Medien, die bei der Radikalisierung eine wichtige Rolle spielen.

Durch die Fokussierung der öffentlichen Diskussion auf die Gefahr der Radikalisierung droht vergessen zu gehen, worin die eigentliche Aufgabe der Imame in Gefängnissen besteht. Was schliesst die religiöse Betreuung der muslimischen Gefangenen ein?

Die religiöse Betreuung schliesst eine ganze Reihe von Aufgaben ein: Dazu gehören insbesondere die Leitung des Freitagsgebets und die Feier der islamischen Festtage, wie etwa des Festes des Fastenbrechens im Anschluss an den Ramadan oder des Opferfestes. Erwähnen möchte ich auch die Lektüre des Korans. Dabei ist es mir ein Anliegen, dass der jeweilige Text bezogen auf die heutigen Begebenheiten verstanden wird. Besonders wichtig sind ferner sowohl die seelsorgerlichen Gespräche als auch die Gespräche, in denen es um die Verarbeitung der Straftat und um die Ermutigung zu einem straffreien Leben geht.

Gezielte Massnahmen gegen radikalisierte Straftäter im Justizvollzug

KKJPD hat Empfehlungen erlassen

Um der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch radikalisierte Straftäter im Justizvollzug entgegenzuwirken, hat die KKJPD sieben Empfehlungen erlassen. Sie betreffen namentlich die Risikoabklärung, die Schulung des Personals und der Religionsvertreter sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit. Verantwortlich für die Umsetzung der Empfehlungen sind das Schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) und die Kantone.

Die von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 12. April 2018 erlassenen Empfehlungen stützen sich auf die Erkenntnisse des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP). Der am 24. November 2017 verabschiedete NAP sieht namentlich vor, dass die Instrumente

zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug gestärkt werden sollen. Dazu hat eine Arbeitsgruppe des SKJV in der Folge ein Grundlagenpapier erarbeitet, das eine Bestandsaufnahme enthält und den Handlungsbedarf aufzeigt. Im Einzelnen empfiehlt die KKJPD:

Das Risiko abklären

Das SKJV soll aufzeigen, welche Screening- und Risikoabklärungsinstrumente bestehen und welche geeignet sind, um Tendenzen zur Radikalisierung und zum gewalttätigen Extremismus zu erkennen.

Um dem gewalttätigen Extremismus wirksam vorbeugen zu können, muss der Justizvollzug eine diesem Typ von Delinquenz angepasste Risikoabklärung vornehmen, heisst es im Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe. Dazu muss zuerst eine Übersicht über die bestehenden Screening- und Risiko-

abklärungsinstrumente geschaffen werden. Während erstere der Erkennung von Radikalisierungstendenzen – auch ausserhalb des Justizvollzugs – dienen, werden letztere im Justizvollzug bei verurteilten Straftätern eingesetzt, um das Risiko einer erneuten Gewalttat abzuschätzen. Stellt sich heraus, dass spezialisierte Instrumente die Risikobeurteilung gewährleisten oder zumindest verbessern könnten, sind die Validierung, der Erwerb und die Schulung solcher Instrumente voranzutreiben.

Die dynamische Sicherheit stärken

Das SKJV soll das Konzept der dynamischen Sicherheit in den Anstalten des Justizvollzugs stärken.

Die qualitativ hochstehende Betriebsführung und die relativ geringe Grösse der Vollzugseinrichtungen in der Schweiz ermöglichen eine gute soziale Kontrolle. Diese sind

gemäss Grundlagenpapier essenziell, um der Propagierung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Freiheitsentzug entgegenzuwirken. Darüber hinaus bietet der auf Individualisierung ausgerichtete Schweizer Justizvollzug eine ausgezeichnete Ausgangslage für die Schaffung, Entwicklung und Stärkung eines vertrauensbildenden Betriebssystems. Ein solches System basiert auf dem Konzept der dynamischen Sicherheit, welches das Sammeln, Weiterleiten und den Austausch sicherheitsrelevanter Informationen regelt und einen vertrauensvollen Umgang zwischen Anstaltsinsassen und Personal etabliert.

Katalog von Interventionen

Das SKJV soll einen Katalog von bewährten und empfohlenen Interventionen für den Umgang mit radikalisierten und extremistisch gewalttätigen Straftätern zusammenstellen.

Interventionen, welche die betroffene Person mit ihrer gewaltlegitimierenden Einstellung konfrontieren, sollten gemäss Grundlagenpapier von geeigneten Experten übernommen werden. Es muss abgeklärt werden, welche Interventionen für die Abkehr von Gewalt sich im Justizvollzug bewährt haben und welche Fachstellen diese Interventionen anbieten. Die Arbeitsgruppe sieht überdies Bedarf für eine nationale Anlaufstelle, welche die Anliegen betreffend Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im schweizerischen Justizvollzug koordinieren, die Entwicklung der Praxis und die Forschung fördern sowie Kontakte im In- und Ausland pflegen könnte.

Aus- und Weiterbildung des Personals

Das SKJV soll die Aus- und Weiterbildung des Justizvollzugspersonals für das Erkennen von und den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sicherstellen. Zudem sollen spezifische Aus- und Weiterbildungsangebote für Personen geschaffen werden, die im Justizvollzug für die religiöse Betreuung zuständig sind, auch wenn sie keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören.

Im Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereiten extremistischen Straftätern kommt dem Personal des Justizvollzugs eine Schlüsselrolle zu. Es sollte geschult werden,

die Zeichen einer Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und entsprechend handeln zu können. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe spielen auch die Religionsvertreter eine wichtige Rolle: Radikalisierte Straftäter verfügen nämlich oft über ein begrenztes religionspezifisches Wissen, das sie von Personen beziehen, die extremistische und gewalttolerierende Interpretationen vertreten. Geschulte Religionsvertreter können dank ihres religionshistorischen Wissens dieses Gedankengut «dekonstruieren» und eine kritischere Weltanschauung vermitteln. Sie können unter Umständen auch Spannungen und Belastungen abbauen, mit denen gewaltbereite extremistische Straftäter zu kämpfen haben.

Sicherheitsüberprüfung für Religionsvertreter

Die Kantone sollen sicherstellen, dass für Religionsvertreter, die im Justizvollzug tätig sind und in regelmässigem, engen Kontakt mit inhaftierten Straftätern stehen, vorgängig eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird. Diese Religionsvertreter sollen zudem über eine justizvollzugsspezifische Aus- oder Weiterbildung verfügen.

Im Justizvollzug sollen laut Grundlagenpapier nur Religionsvertreter tätig sein dürfen, die entsprechend qualifiziert sind. Zudem sollen Aus- und Weiterbildungsangebote geschaffen werden, die auch staatlich nicht-erkannten Religionsgemeinschaften offen stehen. Ferner sollen im Justizvollzug tätige Religionsvertreter eine spezifische Aus- oder Weiterbildung besucht haben, wie z.B. die Einführung in den Justizvollzug des SKJV.

Den Informationsaustausch sicherstellen

Die Kantone sollen einen geregelten und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsämtern, den Institutionen des Freiheitsentzugs und den Kantonalen Nachrichtendiensten (KND) sicherstellen.

Um der Radikalisierung und dem gewalttätigen Extremismus wirksam vorbeugen zu können, muss die Zusammenarbeit zwischen den KND und dem Justizvollzug formalisiert werden, hält das Grundlagenpapier fest. Die Arbeitsgruppe erachtet es namentlich als wichtig, dass Richtlinien für den Informationsaustausch formuliert werden. Dabei sollen zum einen die erweiterte Meldepflicht

des Justizvollzugs gemäss Nachrichtendienstgesetz berücksichtigt werden; zum anderen sollen die Abgrenzung von nachrichtendienstlichen und kriminalpolizeilichen Informationen sowie datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden.

Bedrohungsmanagement aufbauen und stärken

Die Kantone sollen sicherstellen, dass ein Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) aufgebaut bzw. gestärkt wird, dass Fälle von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus berücksichtigt werden und dass der Justizvollzug umfassend ins KBM eingebunden wird.

Das KBM zur Gewaltprävention hat unter der Federführung der Polizei das Ziel, das Gefährdungspotential einzelner Personen und Gruppen frühzeitig zu erkennen, abzuklären und mithilfe geeigneter Interventionen multidisziplinär zu entschärfen. Aufgrund der klar definierten Struktur und Prozesse eignet sich diese interinstitutionelle Plattform für den Umgang mit Fällen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Sanktionenvollzug, unterstreicht die Arbeitsgruppe. Als äusserst wichtig erachtet sie, dass die verstärkte Zusammenarbeit nicht die Trennung zwischen den Zuständigkeits- und Wirkungsbereichen der Polizei und des Justizvollzugs verwischt.

Darüber hinaus organisiert die KKJPD zusammen mit den Kantonen und den Strafvollzugskonkordaten einen Fachaustausch mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol), der Bundesanwaltschaft und dem Bundesstrafgericht. Ziel dieses Austauschs ist es, alle Akteure bezüglich der Prozesse und Abläufe zwischen den verschiedenen Behörden und innerhalb des Justizvollzugs zu sensibilisieren sowie die Zusammenarbeit langfristig zu optimieren. Das SKJV wird im Herbst 2019 einen ersten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen erstatten. (gal)

Bedingte Entlassung: einheitliche und restriktive Praxis

Zweiter Teil der Studie zu Art. 59 StGB und zur Verwahrung

Jährlich werden nur durchschnittlich 10 Prozent der zu einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB verurteilten Personen bedingt entlassen. Und noch seltener bewilligen die Behörden die bedingte Entlassung aus der Verwahrung. Diese restriktive Bewilligungspraxis unterscheidet sich nur geringfügig je nach Strafvollzugskonkordat, wie aus dem zweiten Teil einer Studie hervorgeht.

Aimée H. Zermatten und Thomas Freytag



Aimée H. Zermatten, Doktorandin an der Universität Freiburg, und Thomas Freytag, Vorsteher des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern

Die bedingte Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug erfolgt nicht, um dem inhaftierten Straftäter eine Gunst zu erweisen. Vielmehr ist die zuständige Behörde gemäss Strafgesetzbuch verpflichtet, ihn bedingt zu entlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Straftäter stellt die bedingte Entlassung den letzten Schritt vor der endgültigen Entlassung dar. In diesem Sinn ermöglicht es die bedingte Entlassung, die verurteilte Person auf die Probe zu stellen und namentlich dank der Bewährungshilfe und Weisungen deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

Im ersten Teil unserer im November 2016 erschienenen Studie hatten wir die Kantone zur Praxis bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in den Jahren 2004 bis

2015 befragt (siehe #prison-info 1/2017). Der zweite Teil unserer Studie bezieht sich auf eine andere Art des Freiheitsentzugs: die Massnahmen. Dabei richtet sich der Fokus auf die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) und die Verwahrung (Art. 64 StGB). Diese zwei Massnahmen werden unbefristet verhängt und so lange fortgeführt, bis der Täter die Voraussetzungen für eine Freilassung erfüllt. In dieser neuen Untersuchung sind wir den kantonalen Praktiken im Bereich der bedingten Entlassung aus diesen Massnahmen während eines Zeitraums von vierzehn Jahren (2004–2017) nachgegangen.

Deutlich weniger ausgeprägte Unterschiede

Der erste Teil unserer Studie hatte ergeben, dass ein tiefer Röstigraben zwischen den

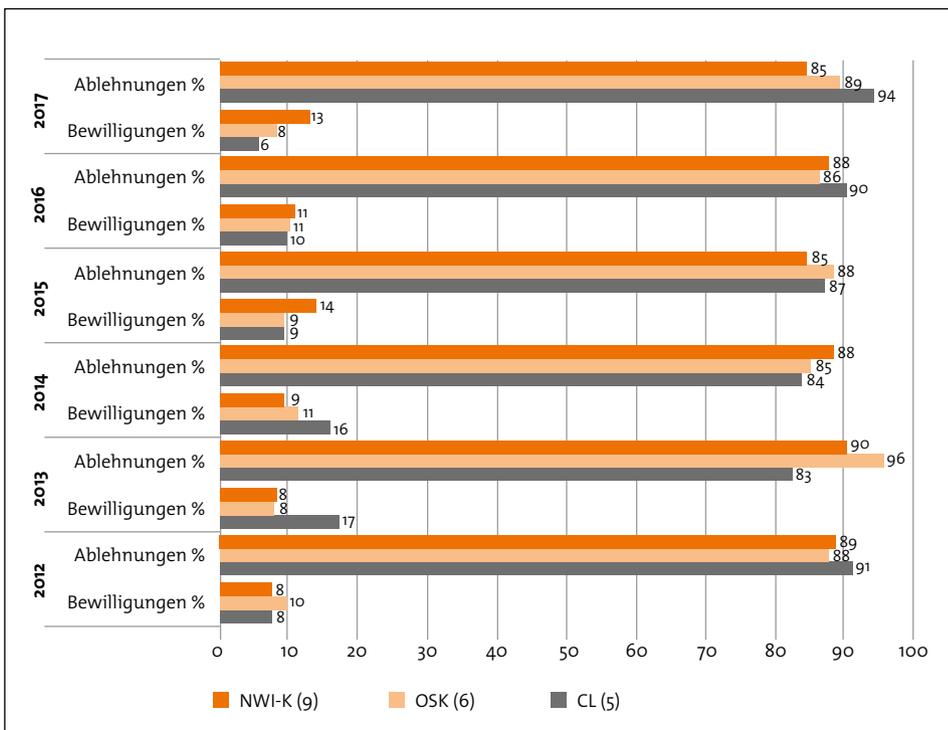


Abbildung 1: Anzahl Bewilligungen/Ablehnungen der bedingten Entlassung aus der Massnahme nach Art. 59 StGB nach Strafvollzugskonkordaten (2012–2017)

Kantone der West- und der Deutschschweiz besteht, denn die Westschweiz erwies sich als einiges strenger bei der Bewilligung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug. In Bezug auf die bedingte Entlassung aus der Massnahme nach Artikel 59 StGB sind die Unterschiede zwischen den drei Strafvollzugskonkordaten deutlich weniger ausgeprägt. In den Jahren 2008–2017 (Antworten von 14 Kantonen) beläuft sich der Anteil im Konkordat der lateinischen Schweiz (Concordat latin, CL) auf 7 %, im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-K) auf 11 % und im Ostschweizer Konkordat (OSK) auf 8 % [Schweizer Durchschnitt: 9 %]. Für den Zeitraum von 2012–2017 (Antworten von 20 Kantonen) betragen die Zahlen 11 % (CL), 11 % (NWI-K) und 10 % (OSK) [Schweizer Durchschnitt: 10 %] und 2016–2017 (Antworten von 25 Kantonen) 9 % (CL), 9 % (NWI-K) und 9 % (OSK) [Schweizer Durchschnitt: 9 %]. Die Bewilligungsquoten für die Jahre 2016 und 2017 drei grosser vergleichbarer Kantone aus jedem Strafvollzugskonkordat – 3 % (BE), 7 % (VD) und 8 % (ZH) – bestätigen ebenfalls eine gewisse einheitliche Praxis.

Art. 59 StGB: Bewilligungsquote von rund 10 %

Wie lässt es sich erklären, dass die Quote der bedingten Entlassungen aus der Massnahme nach Artikel 59 StGB jeweils rund 10 % beträgt, während sie für die Freiheitsstrafen wesentlich höher ist? Ein Vergleich der bedingten Entlassung aus diesen beiden strafrechtlichen Sanktionen in den Jahren 2014 und 2015 zeigt nämlich einen erheblichen Unterschied: 73 % Bewilligungen für die Freiheitsstrafe gegenüber 11 % für die Massnahme nach Artikel 59 StGB. Dieser Unterschied kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden.

Erstens wird eine Massnahme nur subsidiär angeordnet, d. h. wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen. Die Zahlen des Bundesamts für Statistik weisen darauf hin, dass die Massnahme nach Artikel 59 StGB von 2014 bis 2016 in der Regel zusammen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe angeordnet worden ist. Diese betrug in 16 % der Fälle weniger als 1 Jahr und in 46 % (also mehrheitlich) von 1 Jahr bis zu 3 Jahren. In 21 % der Fälle wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von 3 Jahren bis zu 5 Jahren verhängt und in 17 % eine unbedingte Freiheits-

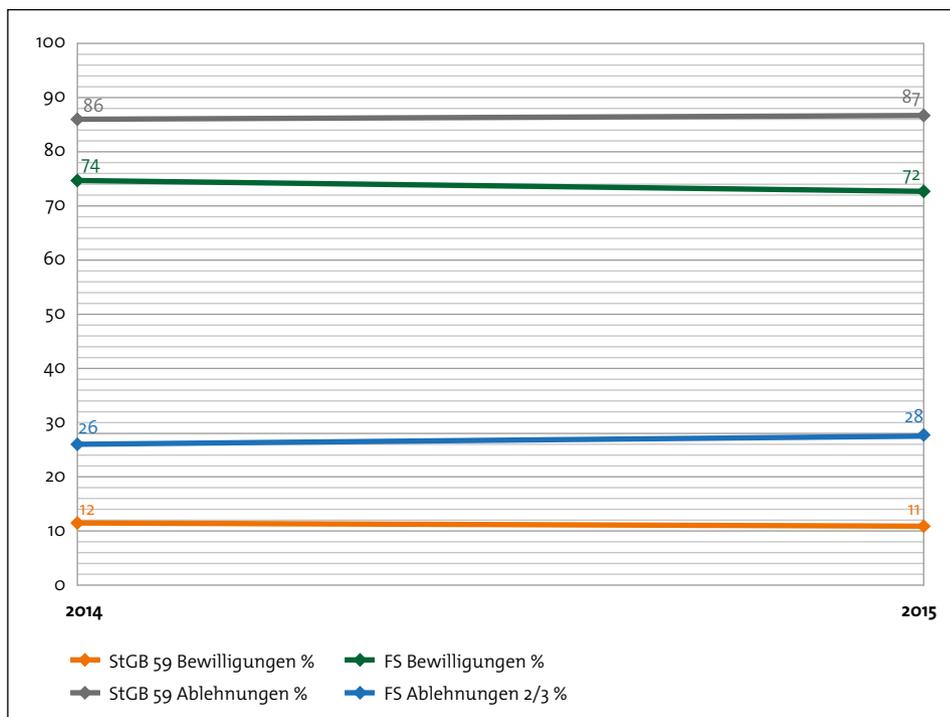


Abbildung 2: Bedingte Entlassungen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe sowie aus dem Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 StGB (2014–2015)

strafe von mehr als 5 Jahren. Zweitens ist das Verfahren bei der Prüfung der bedingten Entlassung nicht gleich. Während die Überprüfung der Freiheitsstrafe auf einen festen Termin (nach Verbüsung von zwei Dritteln) erfolgt, werden die Massnahmen jährlich überprüft.

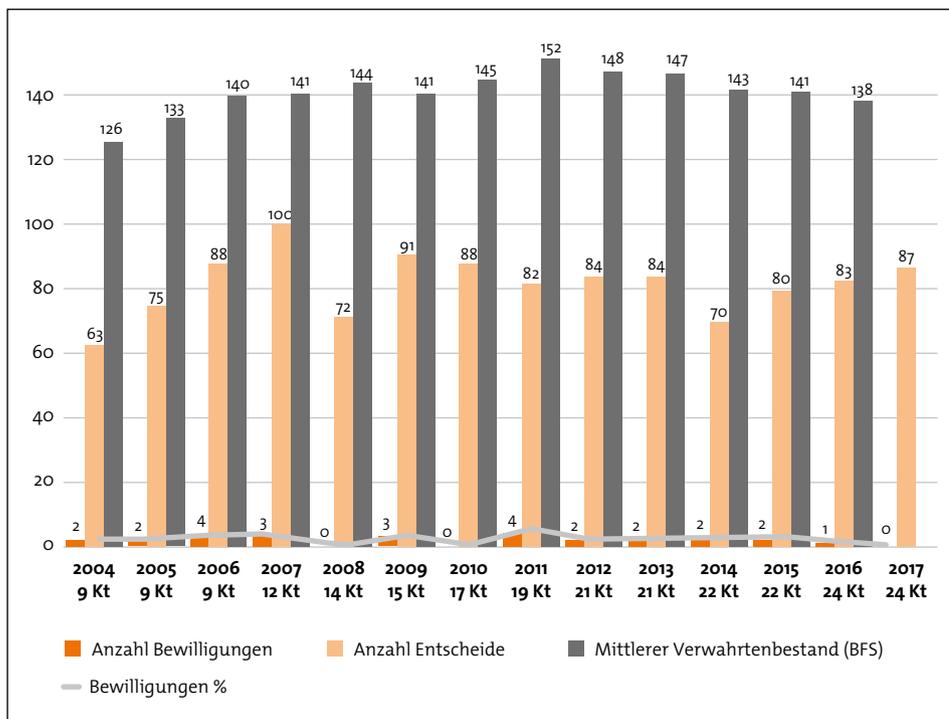
Drittens sind die Bedingungen für die Bewilligung der bedingten Entlassung aus der Massnahme nach Artikel 59 StGB strenger. Vorausgesetzt werden eine ausreichende Verringerung des Rückfallrisikos sowie eine positive Prognose zum künftigen Verhalten des Täters. Es muss mit anderen Worten eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich der Täter in Freiheit bewähren wird (BGE 137 IV 201 E. 2.1). Für eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug hingegen darf die Prognose zum künftigen Verhalten des Täters lediglich nicht negativ ausfallen, d. h. es darf nicht anzunehmen sein, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Ausserdem bildet die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme (BGE 133 IV 201 E. 2.2). Anders als bei den Strafen werden mit der Massnahme nach Artikel 59 StGB (sowie mit der Verwahrung) schliesslich Täter sanktioniert, die eine schwere psychische Störung haben oder gefährlich

sind und meist ein wichtiges Rechtsgut wie das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität bedrohen.

Verwahrung: noch restriktivere Praxis

Bei der Verwahrung sind die Kantone noch strenger: Zwischen 2004 und 2017 haben sie 27 Bewilligungen erteilt, was einem jährlichen Durchschnitt von 2 % entspricht. Betrachtet man die Anzahl der Entscheide im Verhältnis zur durchschnittlichen Anzahl verwahrter Personen ist davon auszugehen, dass nicht jeder Verwahrte jährlich bei der Überprüfung der bedingten Entlassung einen Entscheid erhält. Diese Diskrepanz kann damit erklärt werden, dass die Ablehnung der bedingten Entlassung womöglich nicht in Form einer formellen Verfügung mitgeteilt wird, dass Ressourcen fehlen und dass die bedingte Entlassung aus der Verwahrung erst nach zwei Jahren zum ersten Mal geprüft wird.

Der geringe Anteil der bewilligten bedingten Entlassungen aus der Massnahme nach Artikel 59 StGB und der Verwahrung bestätigt, dass die behördliche Praxis gegenüber gefährlichen oder rückfallgefährdeten Tätern sehr restriktiv ist. Diese Feststellung wird zusätzlich dadurch untermauert, dass



die bedingte Entlassung aus der Verwahrung statistisch gesehen praktisch nur in ausserordentlichen Fällen bewilligt wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich sagen, dass sich die ordentliche Verwahrung der lebenslänglichen Verwahrung angenähert hat. Damit stellt sich auch die Frage, wie notwendig und bedeutsam diese als letztes Mittel vorgesehene strafrechtliche Sanktion überhaupt ist?

Die geringe Anzahl der bewilligten bedingten Entlassungen lässt überdies vermuten, dass die Aufenthalte im Gefängnis oder in den spezialisierten Einrichtungen lange dauern. Diese Beobachtung wirft die Frage auf, ob für die Straftäter, die mehrheitlich unter psychischen Störungen leiden und womöglich im Gefängnis alt werden, genügend angemessene Einrichtungen und spezifische Programme zur Verfügung stehen?



Die ordentliche Verwahrung hat sich gemäss Studie der lebenslänglichen Verwahrung angenähert (Bild: Zelle eines Verwahrten in der Justizvollzugsanstalt Thorberg).
Foto: Peter Schulthess (2006)

Netzwerk, Plattform und Bindeglied

Stabwechsel an der Spitze von *Freiheitsentzug Schweiz (FES)*

Der Verein *Freiheitsentzug Schweiz (FES)* hat an seiner Generalversammlung vom 23. März 2018 Alain Broccard, Direktor des Gefängnisses La Croisée, zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Er folgt auf Marcel Ruf, Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, der aus statutarischen Gründen nach achtjähriger Tätigkeit aus dem Vorstand ausscheidet. Beide unterstreichen die Bedeutung von FES als Netzwerk, Informationsplattform und Bindeglied zwischen den Sprachregionen.

Der Verein *Freiheitsentzug Schweiz (FES)* wurde im Jahr 2010 gegründet und ist mit heute rund 80 Mitgliedern die grösste Fachvereinigung im Bereich des Justizvollzugs. Ihm gehören die Leiter und Leiterinnen der Institutionen des Freiheitsentzugs sowie Amtsleiter des Justizvollzugs an. Der Verein will die beruflichen und ethischen Interessen seiner Mitglieder wahren, die Aus- und Weiterbildung fördern sowie den Meinungsaustausch

über grundsätzliche Fragen und Entwicklungen des Freiheitsentzugs pflegen. Er will zudem seine Mitglieder sowie die Berufsgruppen, Institutionen und Behörden des Freiheitsentzugs untereinander vernetzen. Ferner beteiligt er sich mit Stellungnahmen an der öffentlichen Debatte über Fragen des Freiheitsentzugs.

Neue Sichtweisen und Lösungswege

Marcel Ruf bezeichnet seine Tätigkeit im FES gegenüber #prison-info als «spannende und lehrreiche Zeit. Auch nach 18 Jahren Erfahrung im Vollzug hat mir die Breite der Ansprechpartner bei FES immer wieder neue Sichtweisen und Lösungswege aufgezeigt.» Der abgetretene Präsident betont zudem, dass es dank der starken Vernetzung über die drei Strafvollzugskonkordate einfach sei, bei Problemen in diesem Forum rasch eine Lösung zu finden. Er erachtet es ferner als besonders wichtig, dass die verschiedenen Gremien im Justizvollzug auch in Zukunft die Rolle der

Anstaltsleiter berücksichtigen und mit der «praxisorientierten Themen- und Informationsplattform FES» zusammenarbeiten.

Als «grosse Errungenschaft» würdigt Marcel Ruf die Neuerungen im Prüfungswesen: Letztes Jahr haben FES, die Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV) und das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) einen Verein gegründet, um die Trägerschaft für das Prüfungswesen im Bereich der höheren Berufsbildung für die Mitarbeitenden aus den Vollzugseinrichtungen zu übernehmen. Der von Ruf präsierte Verein erarbeitete die Statuten, die Leistungsvereinbarungen sowie die Prüfungsordnungen und Wegleitungen zu den eidgenössischen Fachprüfungen und schuf die Geschäftsstelle Prüfungswesen, die dieses Jahr ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Ein nützlicher und wertvoller Verein

Alain Broccard, der seit 2015 dem Vorstand von FES angehört, unterstreicht, dass seine Mitgliedschaft es ihm ermöglicht hat, «verschiedene bereichernde Erfahrungen zu machen sowie die Akteure und Partner des Gefängniswesens besser kennenzulernen». Nach reiflicher Überlegung hat er sich für die Übernahme der Präsidentschaft entschieden, «um weiterhin für meine Ideale einzutreten, zum Fortbestand von FES beizutragen, die Berufe im Justizvollzug zu fördern und mich für unseren Auftrag einzusetzen».

Und er ergänzt: «Ich habe feststellen können, wie wertvoll und nützlich dieser Verein für unseren Tätigkeitsbereich ist. Er erlaubt unseren Mitgliedern, ein Netzwerk der Zusammenarbeit zu schaffen und enge freundschaftliche Beziehungen zu knüpfen. Er trägt zur ständigen Reflexion bei, wie die Betreuung der inhaftierten Personen optimiert werden kann, ohne dabei die Unterstützung der Mitglieder und die Arbeitsbedingungen des Strafvollzugspersonals zu vergessen. Da FES die Leiter und Leiterinnen der Institutionen des Freiheitsentzugs aus der ganzen Schweiz vereinigt, wirkt der Verein zudem als Bindeglied zwischen den Sprachregionen.» (gal)



Alain Broccard (links) löst Marcel Ruf als Präsident des Vereins *Freiheitsentzug Schweiz (FES)* ab. Foto: Peter Schulthess (2018)

Strafe, Behandlung und Prävention sollen sich die Waage halten

Interview mit Ronald Gramigna über gefährliche Straftäter

Auf dem Nebeneinander von Strafe, Behandlung und Prävention beruht der schweizerische Straf- und Massnahmenvollzug, der sich gerade im Umgang mit gefährlichen Straftätern bewährt hat. Keinem der drei Prinzipien sollte der Vorrang vor den anderen eingeräumt werden, sagt Ronald Gramigna.

#prison-info: Sie haben sich kürzlich mit einem Kommentar in der NZZ an der heftig geführten Diskussion über gefährliche Straftäter beteiligt. Weshalb Ihre Wortmeldung?

Ronald Gramigna: Nach meiner Ansicht haben verschiedene Wortmeldungen in den Medien einen eher widersprüchlichen und damit einen für den Straf- und Massnahmenvollzug eher nachteiligen Eindruck hinterlassen. Dies mag auch von den heftigen Emotionen herrühren, die der «Rapperswiler Mordfall» ausgelöst hat. Mein Anliegen war es, ein integratives Licht auf diese Diskussion über die Beurteilung und den Umgang mit gefährlichen Straftätern zu werfen, ich wollte eine Gesamtschau über dieses zunehmend komplexe Thema versuchen.

Worauf ist die zunehmende Komplexität zurückzuführen?

Ich sehe drei Gründe: Erstens sind heute die Sensibilität und Aufmerksamkeit der Zivilgesellschaft, der Medien und der Politik viel grösser. Zweitens sind die Ansprüche an die Mitarbeitenden im Straf- und Massnahmenvollzug in Bezug auf die Erkennung von Rückfall- und anderen Risiken deutlich gestiegen. Und drittens gelten höhere Anforderungen an die Sicherheit und an die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Nun ist es für einen Rechtsstaat unabdinglich, dass das Strafrecht, die Strafjustiz und der Straf- und Massnahmenvollzug in der Zivilgesellschaft akzeptiert werden. Ob sie akzeptiert werden, hängt wesentlich von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab, die aber sehr wechselhaft ist und stark durch die Berichterstattung der Medien beeinflusst wird. Die verantwortlichen Akteure müssen sich deshalb ständig durch die Schaffung von Vertrauen in das geltende Strafsystem absichern.

Einen Wendepunkt im Umgang mit Risiken stellt nach Ihrer Ansicht der «Mord am Zollikerberg» dar. Inwiefern?

Vor 25 Jahren hat mit diesem Mord eine schweizweite Entwicklung im Straf- und Massnahmenvollzug eingesetzt, die bis heute andauert. Mit dem Bekenntnis des Kantons Zürich, dass er eine «moralische» Pflicht zur Haftung sehe, und mit der Zahlung von fast einer Million Franken an die Opferfamilie setzte der Staat ein deutliches Zeichen, dass er die Verantwortung für schwere Rückfälle von Straftätern übernimmt.

Welche Folgen hatte dies für die Verantwortlichen des Straf- und Massnahmenvollzugs?

Heute es ist für Aussenstehende kaum ersichtlich, unter welchem hohen Druck die Verantwortlichen des Straf- und Massnahmenvollzugs und auch ihre politischen Vorgesetzten stehen, die Entscheidungen über potentiell gefährliche Straftäter fällen müssen. Die Rückfallverhinderung ist zur Kardinalaufgabe der Resozialisierung geworden. Die zuständigen Behörden müssen beurteilen, ob der Täter eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Sie müssen einerseits das Rückfallrisiko beurteilen und andererseits eine prognostische Aussage über künftiges Verhalten machen. Der präventive Aspekt ihrer Tätigkeit ist somit heute von zentraler Bedeutung. Dank ihrem Engagement und ihrer Kompetenz, aber auch dank den verbesserten Instrumenten zur Beurteilung von Rückfallrisiken gelingt es den Behörden, ihren Auftrag effizient auszuführen.



Ronald Gramigna ist Leiter des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz.

Für Schlagzeilen sorgt allerdings nicht die Effizienz der Behörden, sondern wenn in Einzelfällen ein Fehler geschieht...

Tatsächlich werden die Behörden kaum an ihrer wirksamen Arbeit gemessen, sondern am Einzelfall, in dem ein Täter trotz aller professionellen Beurteilung wieder rückfällig wurde. Diese Dynamik zeigt sich übrigens auch in anderen Bereichen. Je erfolgreicher ein Test oder ein Verfahren zur Früherkennung irgendeines Risikos wird, desto fataler wird der falsch beurteilte Einzelfall. Dann drohen mediale Anprangerung, Hetze, Administrativuntersuchungen und weitere einschneidende Massnahmen. Dies betrifft nicht nur den Straf- und Massnahmenvollzug, sondern auch die Gerichte und die forensische Psychiatrie, die sich ebenfalls mit Prognosen und Rückfallrisiken von Straftätern auseinandersetzen.

Die zunehmend komplexe Beurteilung gefährlicher Straftäter erfordert auch mehr Interdisziplinarität. Welche Probleme stellen sich dabei?

Es ist relativ einfach, interdisziplinäre Netzwerke zu bilden; viel schwieriger ist es jedoch, mit den Auswirkungen dieser Vernetzung umzugehen. Dies zeigt sich besonders auch im Straf- und Massnahmenvollzug. Denn interdisziplinäre Netzwerke stehen per se in einem gewissen Spannungsfeld zum Prinzip der Gewaltenteilung und zu hierarchischen Systemen, da sie nicht als Silo funktionieren und auch nicht hierarchisch organisiert sind. Theoretisch sind gewisse Entscheidungsprozesse und Kompetenzen klar definiert und voneinander abgegrenzt. Praktisch verschwimmen aber zuweilen die Grenzen: Werden Gutachter manchmal nicht auch automatisch ein wenig zu Richtern? Oder müssen Richter bisweilen Psychiater sein? Sind Vollzugsbehörden von ihrer Aufgabe her auch Gerichte oder Psychiater oder gar alles miteinander? Dieses rollenübergreifende Handeln ist eine unausweichliche Folge der Interdisziplinarität, es ist aber vor allem auch Ausdruck des Bestrebens, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln und einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden.

Sie haben in Ihrem Kommentar auf verschiedene Sprachen und Logiken hingewiesen. Was ist darunter zu verstehen?

Zunächst erscheint es einfach: Der böse Mensch wird bestraft, der kranke Mensch

wird behandelt und der gefährliche Mensch wird gesichert und überwacht. Was aber, wenn sich die drei Kategorien überlappen oder gar decken? Und wenn sich dazu noch verschiedene Sprachen und Verständnisweisen mischen? Das Strafgesetzbuch und die Verantwortlichen des modernen Straf- und Massnahmenvollzugs versuchen, diese drei Kategorien zu beachten und zu strukturieren: Die Strafe soll den Schuld-, Rache- und Sühneansprüchen gerecht werden und die Massnahmen sollen die Behandlung und Sicherung berücksichtigen.

Und inwiefern wird es kompliziert?

Auch hier kommt es zwangsläufig zu Überschneidungen und Verwischungen. Auch ein Täter, der nur eine Strafe erhält, muss heute an seiner Persönlichkeit arbeiten, damit er nicht mehr rückfällig wird. Ob das nun Therapie genannt wird oder nicht, erscheint zweitrangig. Und bei der Verwahrung wird deutlich, dass diese Massnahme – nicht nur im Volksempfinden, sondern für alle Akteure und Betroffenen – einen stark strafenden Aspekt beinhaltet. Zudem werden im strafenden Anteil moralische Kategorien deutlich, dass heisst es treffen sich verschiedene Logiken.

Können Sie dies an einem Beispiel veranschaulichen?

Die Qualifizierung eines Tötungsdeliktes als Mord setzt gemäss Strafgesetzbuch ein skrupelloses Handeln voraus. Den Gerichten fällt es dabei zu, die Skrupellosigkeit zu qualifizieren. Das medizinische Denken und Handeln wiederum geht vom Krankheitsbegriff aus und spricht von Patienten (wörtlich: den Leidenden) und deren Therapie (wörtlich: Heilung). Und das Risikodenken und das präventive Handeln konzentrieren sich schliesslich nicht auf moralische oder medizinische Kategorien, sondern nüchtern und pragmatisch auf Fragen der Risikobeurteilung und Sicherung.

Der gleiche Täter wird also aus drei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet?

Ja, der gleiche Straftäter kann einen – moralisch betrachtet – verwerflichen Charakter haben, aber auch behandlungsbedürftig sein, da er – medizinisch betrachtet – an einer Krankheit oder Störung leidet. Zudem kann er – präventiv betrachtet – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, wenn er

möglicherweise wieder in Freiheit kommt. Er wird aufgrund unterschiedlicher Verständnissen und Logiken beurteilt. Dass auf Grund dieser Diversität der Wunsch entsteht, entweder alles in einer allumfassenden Sprache, einer Logik und einem System zu komprimieren oder aber alles «sauber» zu trennen und voneinander abzugrenzen, ist verständlich und nachvollziehbar. Doch dies kann kaum gelingen und es wäre weder wünschenswert noch sinnvoll.

Weder Komprimierung noch Trennung: was dann?

Ein Nebeneinander der drei Prinzipien ohne Vorrang eines einzelnen macht Sinn. Und besonders macht es Sinn, auch darauf zu achten, dass nicht ein einzelnes dieser Prinzipien die Deutungshoheit über die andern erlangt. Der strafende, der behandelnde und der präventive Aspekt sollen sich einigermassen die Waage und auch gegenseitig in Schach halten. Komplexität lässt sich nun einmal nicht reduzieren, indem man sie in Einzelteile zu zerlegen versucht und einem dieser Teile das Primat über die anderen überträgt. Auf diesem Nebeneinander beruht der schweizerische Straf- und Massnahmenvollzug, der sich gerade im Umgang mit gefährlichen Tätern sehen lassen kann und keinen internationalen Vergleich zu scheuen braucht. (gal)

Kinder und Jugendliche sind heute bei der ersten Fremdplatzierung älter

Forschungsergebnisse stellen die Institutionen vor Herausforderungen

Kinder und Jugendliche sind heute bei ihrer ersten Platzierung in einem Heim älter als noch vor fünf bis zehn Jahren und bringen komplexere Belastungen mit. Dies hat ein Forschungsteam der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel in einer Analyse der anonymisierten und verschlüsselten Daten von 467 Kindern und Jugendlichen in Heimen festgestellt.

Im Rahmen von Equals, einem gemeinsamen Projekt von Integras und der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der UPK Basel, werden in 23 Heimen in der Deutschschweiz seit 2011 regelmässig Daten von Kindern und Jugendlichen erhoben und ausgewertet. Das computergestützte Instrument Equals ermöglicht es, die psychische Gesundheit dieser jungen Menschen und deren Verlauf abzuklären und zu dokumentieren. Während vor 2010 Kinder bei einer Erstplatzierung in einem Heim noch durchschnittlich 9 Jahre alt waren, folgte 2010 bis 2011 ein steiler Anstieg auf fast 13 Jahre, wie *Integras - Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik* in einer Medienmitteilung schreibt. Heute sind die Kinder und Jugendlichen bei ihrer erstmaligen Platzierung im Heim im Schnitt fast 15 Jahre alt und bringen beim Heimeintritt komplexere Belastungen mit.

Oft in einer massiven Krise

Die Analyse der Daten bestätigt, was die Verantwortlichen für Kinder- und Jugendheime schon seit längerem in ihren Einrichtungen mit Sorge beobachten: «Die Jugendlichen werden immer später platziert. Sie kommen oft in einer massiven Krise zu uns, das stellt unser Personal vor grosse Herausforderungen», wird Christoph Weber, Co-Leiter der Wohngruppen Sennwald, in der Medienmitteilung zitiert. Auch Nicole Wolschendorf, Leiterin der Wohngruppe rose in Heiden AR, bemerkt: «Wir haben vermehrt Anfragen für deutlich ältere Jugendliche mit schwierigeren Problematiken. Diese Jugendlichen sind mit

18 oft noch nicht bereit für die Selbstständigkeit. Dann müssen wir im Einzelfall jeweils eine Lösung finden», und zwar gelte dies in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den jungen Erwachsenen, auf die Finanzierung und die Zusammenarbeit mit den Angehörigen.

Ambulant vor stationär

In vielen Kantonen wird in der Kinder- und Jugendhilfe die Praxis «ambulant vor stationär» als Richtlinie verfolgt, mit dem Ziel Kosten zu senken. Gabriele Rauser, Geschäftsführerin von Integras, sagt dazu: «Dass vor einer Platzierung ambulante und flexible Hilfen, wie sozialpädagogische Familienbegleitungen, geprüft werden, ist grundsätzlich eine positive Entwicklung. Wenn die Fremdplatzierung eines Kindes jedoch nicht aus fachlichen Überlegungen, sondern aus Kostengründen hinausgezögert wird, kann es für das Kind gefährlich werden.» Und Daniela Luraschi, Leiterin des kantonalen Schulheims Gute Herberge in Riehen, ergänzt: Werde «ambulant vor stationär» dogmatisch praktiziert, könne dies zu Misserfolgslebnissen der betroffenen Kinder und deren Familien führen, die letztendlich auch den Erfolg einer stationären Unterbringung gefährdeten.

Mehr Ängste und Depressionen

Drei von fünf Kindern und Jugendlichen aus den Institutionen gaben in den Befragungen Schwierigkeiten an, die bei den Gleichaltrigen ausserhalb der Institutionen nur selten und/oder weit weniger gross sind. In den letzten Jahren haben internalisierende Belastungen wie Ängste und depressive Verhaltensweisen bei diesen Kindern und Jugendlichen zugenommen, heisst es in der Medienmitteilung weiter. Auch Marc Schmid, leitender Psychologe der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der UPK Basel, beurteilt diese Entwicklung aus entwicklungspsychologischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Perspektive als problematisch: «Ein höheres Eintrittsalter führt dazu, dass die sozialpäd-

agogischen Fachkräfte mit den schwierigen Themen von Heranwachsenden konfrontiert werden, bevor sich eine stabile Beziehung etablieren konnte. Gerade bei hoch belasteten Jugendlichen kann dies auch eine unmittelbare Auseinandersetzung mit ausserordentlich heftigen Krisen bedeuten, welche die Handlungssicherheit der Beteiligten besonders herausfordern können».

Zwei Herausforderungen

Insgesamt stellt die zunehmend spätere Platzierung die Institutionen gemäss Integras vor mindestens zwei Herausforderungen:

1. Wenn die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt des Eintritts im Schnitt immer älter werden, so wird für viele auch die Aufenthaltsdauer bedeutend kürzer. Es bleibt weniger Zeit, Beziehungen aufzubauen, die Aufträge der zuweisenden Behörden umzusetzen und die Kinder und Jugendlichen auf die Selbstständigkeit vorzubereiten. Damit geht die Frage einher, ob althergebrachte, an die Institutionen herangetragene Erwartungen bezüglich der Wiedereingliederung in die Gesellschaft noch als realistisch einzustufen sind.
2. Wenn die Kinder und Jugendlichen heute vermehrt andere psychische Belastungen zeigen als früher, kann dies bedeuten, dass nicht mehr ganz alle Vorstellungen, Konzepte und Versorgungsstrukturen, die sich früher bewährt haben, den Problemlagen der Kinder und Jugendlichen auch heute noch gerecht werden. (Red.)

Kinder und Jugendliche sind heute bei ihrer ersten Platzierung in einem Heim (Bild: Waisenhaus Basel) älter als noch vor fünf bis zehn Jahren und bringen komplexere Belastungen mit.

Foto: Peter Schulthess (2017)



Die Beziehung in der Krise aufrechterhalten

Gewaltextremismus im Fokus des Weltkongresses zum Jugendstrafrecht

Die bewährten Grundsätze der Betreuung von Jugendlichen können auch im Fall von Gewaltextremismus erfolgreich angewendet werden. Dies hat Bernardo Stadelmann, Vizedirektor im Bundesamt für Justiz, am Weltkongress zum Jugendstrafrecht 2018 in Paris unterstrichen. #prison-info hat die Kernpunkte seines Referates in Form von Fragen und Antworten zusammengefasst.



Bernardo Stadelmann ist Vizedirektor im Bundesamt für Justiz und Leiter des Direktionsbereichs Strafrecht.

#prison-info: Wie gross ist die Bedrohung durch den Gewaltextremismus in der Schweiz?

Bernardo Stadelmann: Gemäss Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft gibt es zurzeit rund 60 Personen, welche die Sicherheit des Landes gefährden können. Es handelt sich mehrheitlich um junge Männer zwischen 17 und 19 Jahren mit meist ausländischen Wurzeln, die hauptsächlich von der Sozialhilfe leben und häufig im Besitz von Pornografie sind. Diese Jugendlichen haben vieles mit zahlreichen anderen Heranwachsenden gemeinsam: Sie suchen ihre Identität, stecken in einer Lebenskrise, haben sich von ihrer Familie entfremdet, befinden sich in einer prekären finanziellen Situation oder sind ohne Lebensperspektiven.

Nicht alle Jugendliche, die in einer Identitätskrise stecken, begehen aber Straftaten ...

Wenn diese Jugendlichen strafbare Handlungen begehen, wird sie ein Gericht zu einer Strafe verurteilen. Je nach ihrem Alter und nach der Schwere des Delikts kann die Sanktion eine Freiheitsstrafe sein. Bei Bedarf hat das Gericht zudem die Möglichkeit, eine stationäre Massnahme anzuordnen. In diesem Fall wird der Vollzug der Strafe zugun-

ten der Massnahme aufgeschoben und der Jugendliche wird in einer Erziehungseinrichtung platziert.

Welche Akzente setzt man in der Erziehungseinrichtung?

Dank der Arbeit und der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte wurden die pädagogischen Methoden laufend angepasst. Die Ziele der Massnahme sind allerdings die gleichen geblieben: Es geht darum, das Selbstwertgefühl zu stärken, Beziehungen anzubieten, die Identität durch die Eröffnung von Perspektiven zu fördern, die familiären Beziehungen zu stärken sowie Schritte zur Selbstständigkeit und zur Übernahme von Verantwortung zu unterstützen. Neu ist, dass sich die Sozialpädagogik bewusst geworden ist, dass die durch extremes Verhalten auffallenden Jugendlichen oft von allen Seiten unter Druck stehen: von Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, IHresgleichen und selbst Erziehungsfachleuten. Angesichts dieses Phänomens beschäftigen sich die Erziehungseinrichtungen zunehmend damit, wie man diesen Druck wegnehmen kann, und die Jugendlichen vor allem in ihrer eigenen Entwicklung und ihren eigenen Zielen unterstützen kann. Die persönlichen Bedürfnisse des Jugendlichen

stehen im Mittelpunkt und nicht die Taten, die er begangen hat.

Welche Rolle spielen die Eltern?

Der Einbezug der Eltern ist unerlässlich. Für die Jugendlichen ist es sogar wichtig, dass sich jemand um ihre Eltern kümmert. Dieser Aspekt ist für viel mehr Jugendliche als man denkt wesentlich! Die Eltern bleiben immer die Eltern. Sie kennen die Jugendlichen am besten und begleiten sie weiterhin während ihres ganzen Lebens. Dies bedeutet auch, dass die Eltern befugt und eingeladen sind, an allen Entscheidungen teilzunehmen. Um die Teilnahme der Heranwachsenden und der Eltern zu ermöglichen, muss die Sprache der Fachleute auch einfach sein. Deshalb müssen die Erziehungsfachleute – wie auch die Anwälte und Anwältinnen sowie die Richter und Richterinnen – kontinuierlich ihre Kommunikation überdenken.

Welche weiteren Anforderungen müssen die Erziehungsfachleute erfüllen?

Die Beziehungsarbeit ist zum Kern der Sozialpädagogik geworden. Dieser Punkt ist nicht völlig neu, erfordert aber oft, weiterzugehen als in der gegenwärtigen Berufspraxis: Oftmals muss man sich persönlich engagieren, sich in seiner Arbeit loyal erweisen und fähig sein, sich selber und seine eigenen Werte in Frage zu stellen. Es ist wesentlich, dass der von einer Erziehungseinrichtung betreute Jugendliche – unabhängig von den Schwierigkeiten, die ihn hierher geführt haben – auf integre und authentische Erwachsene trifft. Dies sagen die Jugendlichen selbst, wenn man sie nach dem gewünschten Profil der Erziehungsfachleute befragt.

Welche Herausforderungen stellen sich heute?

Wir müssen eine nicht strafende Pädagogik anbieten, die nicht mit dem Ausschluss droht. Eine Pädagogik, die das abweichende Verhalten als Ausdruck von Leiden betrachtet und dieses Verhalten lösungsorientiert und nicht abstrafend angeht, ist zwingend nötig. Die Aufrechterhaltung der Beziehung in der Krise ist ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Was bedeutet dies für die Praxis?

Um mit den Jugendlichen individuell arbeiten zu können, müssen die Erziehungseinrichtungen zum Teil althergebrachte Schemata anpassen. Auch strukturelle Änderungen



Die «Mauern» müssen durchlässiger werden: Eltern sollen wann immer möglich Zugang zur Einrichtung haben.
Foto: Peter Schulthess (2017)

sind nötig; es geht darum, den Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen. Die Einrichtungen müssen an 365 Tagen im Jahr offen sein. Die Jugendlichen müssen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und den Verhältnissen im Herkunftsmilieu im Heim bleiben oder nach Hause gehen können. Ein vorgefertigtes, an Wochenenden oder Schulferien orientiertes Schema widerspricht dem zutiefst. Die «Mauern» müssen durchlässiger werden: Eltern und Angehörige sollen wann immer

möglich Zugang zur Einrichtung haben. Sie dürfen und sollen sich auch im Heimalltag beteiligen und/oder bestimmte Aufgaben übernehmen. In der Schweiz sind wir unterwegs zu dieser neuen Kultur – es bleibt aber noch Arbeit zu tun! (Red.)

Das Referat von Bernardo Stadelmann ist auf der Website des BJ (Aktuell/Reden&Interviews) abrufbar (www.bj.admin.ch).

Aus dem Parlament

Landesverweisungen im Blickpunkt

Sollte sich zeigen, dass bei den Landesverweisungen die Praxis der Strafbehörden dem vom Parlament gewünschten Ausnahmecharakter der Härtefallklausel nicht Rechnung trage, könne sich eine Gesetzesrevision aufdrängen. Dies hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation «Konsequenter Vollzug der Landesverweisung» (17.4201) fest. In der Diskussion im Ständerat über die am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung warnte Bundesrätin Simonetta Sommaruga aber vor Schnellschüssen. Sie bat das Parlament, «sich im Sinne einer verlässlichen Gesetzgebung eine Rechtsprechung entwickeln zu lassen und genügend Zahlen zu sammeln, um auch die richtigen Schlüsse zu ziehen».

Man wisse noch nicht, wie viele Personen eine Katalogtat begangen haben, in wie vielen Fällen die Härtefallklausel angewendet worden sei und ob eher die Gerichte oder die Staatsanwälte die Härtefallklausel angewendet hätten, betonte Bundesrätin Sommaruga. Man müsse die [inzwischen publizierte] Statistik des Bundesamtes für Statistik abwarten, die allerdings noch nicht alle gestellten Fragen werde beantworten können. Man befinde sich in einer Übergangsperiode und könne noch nicht abschliessend sagen, auf welcher Höhe sich die Zahl der Landesverweisungen einpendeln werde. Der Bundesrat verfolge diese Entwicklung sehr aufmerksam, versicherte sie.

Differenziertes Prüfungsintervall bei Verwahrungen

Das Parlament hat den Bundesrat aufgefordert, das Strafgesetzbuch so anzupassen, dass die zuständige Behörde erst wieder nach drei Jahren oder auf begründeten Antrag eine bedingte Entlassung zu prüfen hat, wenn bei

einem Straftäter das jährliche Gutachten zur Prüfung einer bedingten Entlassung dreimal in Folge negativ ausgefallen ist. Es hat in der Frühjahrssession 2018 (Ständerat) bzw. in der Herbstsession 2017 (Nationalrat) die Motion «Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung» (17.3572) angenommen. Auch der Bundesrat hatte die Annahme der Motion beantragt. Die Überprüfung der Verwahrung ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden: Berichte zu verfassen, Gutachten zu erstellen und Entscheide zu treffen, benötigt viel Zeit. Deshalb soll auch nach Ansicht des Bundesrates ein unnötiger und unzweckmässiger Aufwand soweit wie möglich vermieden werden.

Anspruch auf ärztliche Betreuung

«Menschen in Haft haben Anspruch auf eine einwandfreie ärztliche Betreuung. Der Staat hat sie in Gewahrsam genommen und damit hat er auch eine besondere Verantwortung für ihre Gesundheit», erinnert der Bundesrat in seiner Antwort zur Frage «Werden aus Gefängnissen bald Schönheitskliniken?» (18.5033) von Nationalrätin Verena Herzog. Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention verringerten die Risiken der Krankheitsübertragung und seien darum gerade aus Sicht der öffentlichen Gesundheit auch im Freiheitsentzug von Bedeutung, führt er weiter aus. Gesunde Haftentlassene hätten zudem bessere Chancen auf eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Inhaftierte ohne Kranken- versicherung

Der Bundesrat hat davon Kenntnis, dass sich in Anstalten des Freiheitsentzuges inhaftierte Personen aufhalten, die keinen Wohnsitz in

der Schweiz haben und deshalb nicht krankenversichert sind. Damit bestehe die Gefahr, dass die gesundheitliche Versorgung nicht in allen Fällen angemessen gewährleistet sei. Diese Problematik werde gegenwärtig von einer Arbeitsgruppe näher analysiert, schreibt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation «Gesundheit im Gefängnis. Wie kann die notwendige Versorgung nicht versicherter Personen garantiert werden?» (18.3129) von Nationalrätin Lisa Mazzone.

Es liege nicht in der Kompetenz des Bundes, Standards zur Gesundheitsversorgung in Haft festzulegen, hält der Bundesrat fest. Er verweist jedoch auf «bestehende Mechanismen, die auf eine einwandfreie Gesundheitsversorgung für alle inhaftierten Personen abzielen». Dazu zählten namentlich die von den Kantonen erlassene Empfehlung zur Harmonisierung der Gesundheitsversorgung im schweizerischen Freiheitsentzug, die von den Kantonen getragene Organisation Santé Prison Suisse sowie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Die NKVF überprüfe die Einhaltung der Rechte von Personen im Freiheitsentzug, wozu auch eine angemessene Gesundheitsversorgung gehöre.



Der Bundesrat hat daran erinnert, dass Menschen in Haft Anspruch auf eine einwandfreie ärztliche Betreuung haben (Bild: Konsultationszimmer in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel ZG). Es liegt allerdings nicht in der Kompetenz des Bundes, Standards zur Gesundheitsversorgung in Haft festzulegen. Foto: Peter Schulthess (2016)

Nachträgliche Anordnung der therapeutischen Massnahme war nicht zulässig

Die Schweiz hat die EMRK verletzt

Weil gestützt auf zwei nicht hinreichend aktuelle Gutachten nachträglich eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet und der Straftäter in einer ungeeigneten Einrichtung platziert wurde, hat die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem Urteil vom 9. Januar 2018 festgehalten.

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt hatte den Beschwerdeführer am 27. Mai 2005 wegen Raub, Gefährdung des Lebens und weiteren Delikten zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Im Verlauf des Strafvollzugs wurde gestützt auf Berichte des Gefängnisdirektors und psychiatrische Gutachten aus den Jahren 2008 und 2010 eine paranoide und narzisstische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, die bereits zur Zeit der Tatbegehung bestand. Da sich der Beschwerdeführer einer Behandlung verweigerte, stuften die Gutachten seine Gefährlichkeit und das Rückfallrisiko als hoch ein.

Die für den Strafvollzug zuständige kantonale Behörde beantragte deshalb beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben seien, um nachträglich eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme

anzuordnen. Am 6. Mai 2011 ordnete das Appellationsgericht die nachträgliche Verwahrung des Beschwerdeführers an. Am 30. Januar 2012 befand das Bundesgericht, dass die Anordnung der Verwahrung nicht verhältnismässig sei und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Nach der Anhörung einer Psychiaterin am 6. November 2011 ordnete das Appellationsgericht am 22. August 2012 eine stationäre therapeutische Massnahme an und schob den Vollzug der Reststrafe auf. Eine Beschwerde gegen das Urteil wies das Bundesgericht am 28. Mai 2013 ab.

Die vom Appellationsgericht angehörte Psychiaterin hatte unter anderem festgehalten, dass einzig die Strafanstalten Thorberg oder Pöschwies über geeignete Plätze zur Behandlung des Beschwerdeführers verfügten. Dennoch wurde der Beschwerdeführer weiterhin in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel platziert. Vor dem EGMR rügte er eine Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) sowie des Artikels 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (Recht wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden).

Übermässige Zeitspanne

In seinem in allen Punkten einstimmig ergangenen Urteil vom 9. Januar 2018 hielt der

EGMR fest, dass die therapeutische Massnahme sieben Jahre nach der ursprünglichen Verurteilung, kurz vor der Entlassung des Beschwerdeführers, angeordnet worden war. Es beurteilte die Zeitspanne zwischen den psychiatrischen Gutachten in den Jahren 2008/2010 und der Anordnung der Massnahme im Jahr 2012 als übermässig. Weiter wies der EGMR darauf hin, dass die angehörte Psychiaterin auf geeignete Therapieplätze hingewiesen hatte, der Beschwerdeführer jedoch nicht umplatziert worden war. Nach dem innerstaatlichen Recht müsse ferner eine Massnahme aufgehoben werden, wenn keine passende Einrichtung bestehe. Aus diesen Gründen sei der Freiheitsentzug aufgrund des Urteils vom 22. August 2012 nicht mit den Zielen der ursprünglichen Verurteilung vereinbar und damit das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) verletzt worden.

Keine Verletzung in zwei weiteren Punkten

Weiter führte der EGMR aus, dass zur Zeit der Tatbegehung das Gericht gestützt auf das damals geltende Strafgesetzbuch eine Massnahme gegen geistig Abnorme hätte anordnen können. Die in der Folge angeordnete stationäre therapeutische Massnahme sei zwar als Strafe anzusehen, die indessen nicht schwerer ist als jene, die zum Zeitpunkt der

Tatbegehung hätte verhängt werden können. Deshalb sei der Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» (Art. 7 EMRK) nicht verletzt worden.

Schliesslich wies der EGMR darauf hin, dass sich die Neuurteilung des Geisteszustandes des Beschwerdeführers auf neu bekannt gewordene Tatsachen gestützt habe. Die Anpassung des ursprünglichen Urteils sei in analoger Anwendung der Regeln über die Revision erfolgt. Demzufolge sei das Recht wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7 zur EMRK) nicht verletzt worden.

Nachträgliche Anordnung kann zulässig sein

Das Urteil vom 9. Januar 2018 ist endgültig, da beide Parteien auf ein Gesuch um Neuurteilung durch die Grosse Kammer verzichtet haben. Auf Anfrage von #prison-info erklärt Frank Schürmann, Vertreter der Schweiz

vor dem EGMR, das Urteil sei in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen anerkenne der EGMR, dass die nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme zulässig sein könne, wenn ein kausaler Zusammenhang zur ursprünglichen Verurteilung und damit auch zur Straftat bestehe. Zum anderen verstosse die Anordnung einer stationären Massnahme auf dem Weg der Revision gemäss EGMR weder gegen das Gebot «Keine Strafe ohne Gesetz» noch gegen das Recht wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden.

Und wie lange gilt gemäss Urteil ein Gutachten als hinreichend aktuell? Der EGMR habe die Zeitspanne von mehr als zwei Jahren bzw. fast vier Jahren zwischen den psychiatrischen Gutachten und der Anordnung der Massnahme als übermässig bezeichnet. Er habe auf zwei frühere Urteile verwiesen, so Schürmann weiter, in denen er anderthalb Jahre als übermässig lange Zeitspanne

bezeichnet habe. Aus welchen Gründen der EGMR – anders als das Bundesgericht – bei der Beurteilung der Aktualität der neun Monate vor Anordnung der Massnahme erfolgten Anhörung der Psychiaterin keine Bedeutung beigemessen habe, gehe aus dem Urteil nicht hervor.

Das Urteil Kadusic gegen die Schweiz (43977/13) ist abrufbar auf www.echr.coe.int.



Die Schweiz hat zwar im Fall Kadusic die EMRK verletzt. Der EGMR (Bild) anerkennt aber, dass die nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme zulässig sein kann.

Hohe Hürden für die lebenslängliche Verwahrung

Urteil des Bundesgerichts im Fall des Mörders von Marie

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2018 die lebenslängliche Verwahrung für den Mörder Maries aufgehoben, weil nicht zwei Gutachter Claude D. als «dauerhaft untherapierbar» eingestuft haben. Hingegen bestätigte es die lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Claude D. war 2000 wegen Mordes sowie weiterer Delikte zu einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren verurteilt und 2012 bedingt entlassen worden. Ab März 2013 stand der Täter in Kontakt mit der 19-jährigen Marie. Am 13. Mai 2013 suchte er sie an ihrem Arbeitsplatz in Payerne auf und zwang sie in sein Auto. In der Nacht auf den 14. Mai 2013 erdrosselte er die junge Frau. 2016 verurteilte ihn das Kriminalgericht des Bezirks de la Broye et du Nord vaudois wegen Mordes, Freiheitsberaubung und Entführung, sexueller Nötigung und weiterer Delikte zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Weiter ordnete es seine lebenslängliche Verwahrung an. Das Waadtländer Kantonsgericht bestätigte den Entscheid 2016.

Keine «lebenslange» Prognose

Bezüglich der lebenslänglichen Verwahrung hiess das Bundesgericht die Beschwerde von Claude D. gut, weil die gesetzlichen Voraus-

setzungen nicht erfüllt sind. Das Kantonsgericht sei bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass beide beigezogenen Gutachter zum Schluss gekommen seien, der Verurteilte sei «dauerhaft untherapierbar». Das trifft gemäss Bundesgericht bei einem der Experten indessen nicht zu. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts habe der fragliche Gutachter nicht ausdrücklich festgestellt, dass der zum Zeitpunkt der Tat 36 Jahre alte Mörder Zeit seines Lebens einer Be-

handlung unzugänglich wäre. Vielmehr habe er ausgeführt, dass in der Psychiatrie keine «lebenslangen» Prognosen betreffend der Behandlungsmöglichkeiten gemacht werden könnten. Das Bundesgericht hob deshalb das Urteil in diesem Punkt auf und wies es zu neuem Entscheid ans Kantonsgericht zurück.

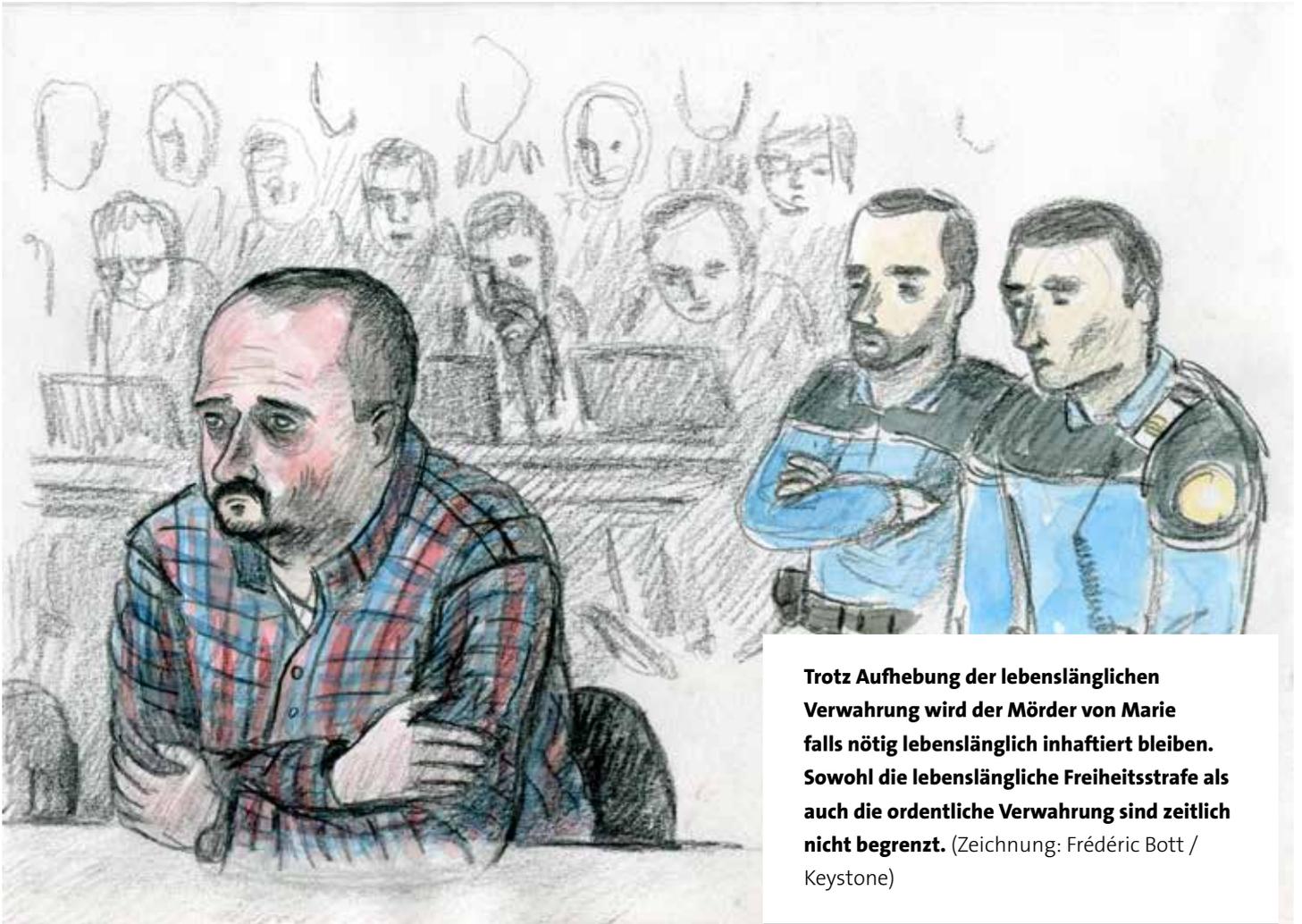
Skrupellosigkeit zu Recht bejaht

Das Bundesgericht wies hingegen die Einwände von Claude D. gegen die Verurtei-

Lebenslängliche Verwahrung noch nie bestätigt

Mit dem jüngsten Urteil im Fall Marie (6B_35/2017) hat das Bundesgericht zum vierten Mal eine lebenslängliche Verwahrung aufgehoben:

- Im Fall Lucie (6B_93/2013) widersprach das Bundesgericht der Auffassung des Obergerichts des Kantons Aargau, dass ein Zeitraum von 20 Jahren genüge, um als «dauerhaft untherapierbar» zu gelten. Lebenslänglich verwahrt dürfe nur werden, wer tatsächlich auf Lebzeiten nicht behandelbar sei und ein zeitlich unbeschränktes Risiko für die Gesellschaft darstelle.
- Im Fall eines Prostituiertenmörders (6B_13/2014) hatten die beiden Gutachter festgestellt, der Täter sei ein extrem gefährlicher Psychopath und es gebe zurzeit keine Behandlungsmöglichkeit, um dessen Gefährlichkeit zu verringern. Sie hatten allerdings gemäss Bundesgericht nicht den Schluss gezogen, der Täter sei tatsächlich für sein restliches Leben einer Behandlung nicht zugänglich.
- Im Fall eines mehrfachen Sexualstraftäters (6B_217/2015) erachtete es das Bundesgericht nicht als erwiesen, dass der Täter mit seinem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers «besonders schwer» beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte.



Trotz Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung wird der Mörder von Marie falls nötig lebenslänglich inhaftiert bleiben. Sowohl die lebenslängliche Freiheitsstrafe als auch die ordentliche Verwahrung sind zeitlich nicht begrenzt. (Zeichnung: Frédéric Bott / Keystone)

lungen wegen Mordes und weiterer Delikte sowie gegen die Verhängung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ab. Bei der Qualifikation der Tat als Mord habe das Kantonsgericht ohne Verletzung von Bundesrecht die besondere Skrupellosigkeit des Täters bejaht. Dafür sprechen laut Bundesgericht einerseits sein nichtiges und egoistisches Motiv und andererseits seine Kälte und Selbstbeherrschung bei der Vorbereitung und Ausführung der Tat. Bei der Bemessung der Sanktion mit der Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe sei das Kantonsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass beim Täter keine verringerte Zurechnungsfähigkeit bestanden habe.

Als ultima ratio vorgesehen

Da die lebenslängliche Verwahrung für sehr gefährliche Täter bestimmt sei, habe der Gesetzgeber diese Sanktion als ultima ratio vorgesehen. Dies schreibt der Bundesrat in

seiner Antwort auf die kurz nach dem Urteil des Bundesgerichts eingereichte Interpellation «Ist es nicht an der Zeit, die Initiative für die lebenslange Verwahrung gefährlicher Straftäter tatsächlich umzusetzen?». Er verneint zudem die Frage, ob die geltenden Bedingungen für eine lebenslängliche Verwahrung nicht zu streng seien: Die im Strafgesetzbuch geschaffenen Bedingungen wiederholten schlicht die Voraussetzungen, die schon im Initiativtext vorgesehen waren.

Lebenslänglicher Freiheitsentzug möglich

Anders als der Interpellant sieht der Bundesrat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Neben der lebenslänglichen Verwahrung erlaubten es heute auch andere strafrechtliche Sanktionen, einer Person lebenslänglich die Freiheit zu entziehen, unterstreicht er. So seien sowohl die lebenslängliche Freiheitsstrafe als auch die ordentliche Verwahrung

zeitlich nicht begrenzt. Sie erlaubten es, Täter mit einem hohen Rückfallrisiko solange als nötig in Haft zu halten. Ausserdem schliesse das Strafgesetzbuch die Kombination einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer ordentlichen Verwahrung nicht aus, was insbesondere das Überprüfungsverfahren der bedingten Entlassung strenger gestalte. (gal)

Im Dienst eines sicheren und humanen Justizvollzugs

Interview mit Dominik Lehner, dem neuen Präsidenten des PC-CP

Der *Conseil de coopération pénologique (PC-CP)* erarbeitet zuhanden des Europarates Empfehlungen, die Standards für menschenwürdige Haftbedingungen setzen sowie Anstösse für neue Entwicklungen im Justizvollzug geben. Dominik Lehner, Präsident der Konkordatlichen Fachkommission der Nordwest- und Innerschweiz zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern, gibt einen Einblick in die Tätigkeit dieses Expertengremiums, das er seit dem 1. Januar 2018 leitet.

#prison-info: Seit 2014 gehören Sie dem *Conseil de coopération pénologique (PC-CP)* des Europarates an und seit Jahresbeginn leiten Sie dieses Expertengremium. Was hat Sie bewogen, in diesem Gremium mitzuarbeiten und sich nun auch für dessen Präsidium zur Verfügung zu stellen?

Dominik Lehner: Ich bin zunächst als Fachexperte zur Arbeitsgruppe des PC-CP gestossen und habe in dieser Rolle an der Empfehlung über Electronic Monitoring mitgearbeitet. Ich habe es als sehr sinnvoll erfahren, wie die Staaten bei neuen Entwicklungen wie dem elektronisch überwachten Strafvollzug voneinander abschauen, Wissen weitergeben und auf eine Harmonisierung hinwirken können. Als ich dann angefragt wurde, ob ich als Mitglied der Arbeitsgruppe kandidieren wollte, wusste ich genau, worauf ich mich einliess. Es braucht viel Geduld, man muss bereit sein, tagelang an den Texten zu feilen und über einzelne Begriffe zu diskutieren – im Wissen darum, dass sich diese Knochenarbeit für eine grössere Sache lohnt und der Fortentwicklung zu einem sinnvolleren, sichereren und humaneren Justizvollzug dient. Aus diesem Grund habe ich schliesslich auch

nach vier Jahren zugesagt, das Präsidium des PC-CP zu übernehmen.

Welche Aufgaben hat der PC-CP?

Der PC-CP hat hauptsächlich die Aufgabe, die Entwicklungen im Justizvollzug zu beobachten und auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der Standards des Anti-Folter-Komitees (CPT) Empfehlungen zuhanden des Ministerkomitees zu entwerfen. Zudem überprüft er regelmässig, ob das Kompendium, die Sammlung der bisher vom Europarat verabschiedeten Empfehlungen, revisionsbedürftig ist. Ferner organisiert der PC-CP die jährliche Konferenz der Generaldirektoren der Gefängnisse und Bewährungsdienste – in diesem Jahr zum Thema Kooperation zwischen Bewährungshilfe und Gefängniswesen.

Wie setzt sich dieses Expertengremium zusammen?

Während das Plenum des PC-CP aus je einem Vertreter aller 47 Mitgliedstaaten des Europarates besteht, setzt sich die Arbeitsgruppe aus

neun Mitgliedern zusammen. Bei der Wahl dieser Mitglieder wird darauf geachtet, dass sie möglichst die verschiedenen Disziplinen vertreten, namentlich das Gefängniswesen, die Bewährungshilfe und die Forschung. Ich selber decke aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit zum Beispiel die Risikobeurteilung von Personen ab.

Der PC-CP ist ein Unterausschuss des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (Comité européen pour les problèmes criminels CDPC). Worin unterscheidet sich die Tätigkeit der beiden Expertengremien?

Das CDPC deckt einen breiteren Aufgabebereich ab, der umfassend die Kriminalitätsbekämpfung und Prävention einschliesst, während der PC-CP spezifisch für den Justiz-

vollzug zuständig ist. Ich nehme in meiner Funktion an den Sitzungen des CDPC teil und rapportiere dort über die Tätigkeit des PC-CP.

Neben dem PC-CP gibt es das Comité d'experts sur le fonctionnement des conventions européennes relatives à la coopération dans le domaine pénal (PC-OC). Welche Aufgabe nimmt dieser Unterausschuss wahr?

Dieses Komitee überprüft die Anwendung der Europaratsübereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen, z.B. der Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, die Auslieferung oder die Rechtshilfe, und schlägt bei Bedarf neue Instrumente vor. Auch diese Tätigkeit ist wichtig, denn die Kriminalität macht bekanntlich nicht Halt an den Grenzen.

Wer gibt die Impulse zur Ausarbeitung neuer Empfehlungen?

Eher selten das Ministerkomitee, denn die darin vertretenen Aussenminister der Mitgliedstaaten sind in der Regel ja nicht für die Justiz zuständig. Meistens kommen die Impulse vom CDPC, manchmal aber auch vom PC-CP oder von der Arbeitsgruppe.

Wie verläuft das Verfahren von der Ausarbeitung bis zur Verabschiedung von Empfehlungen?

Die Empfehlungen werden in der Regel von der Arbeitsgruppe des PC-CP erarbeitet und durchlaufen dann das Plenum des PC-CP und schliesslich das CDPC bevor sie schliesslich vom Ministerkomitee verabschiedet werden. Es wird also lange diskutiert, und wer nicht



Der PC-CP erarbeitet nicht nur neue Empfehlungen zum Justizvollzug, sondern überprüft auch regelmässig, ob die geltenden Empfehlungen überarbeitet und angepasst werden müssen. Bild: PC-CP-Präsident Dominik Lehner blättert im Kompendium, der Sammlung der seit 1965 vom Europarat verabschiedeten Empfehlungen, das mittlerweile 248 Seiten umfasst. (Foto: Peter Schulthess (2018))

Freude an der Diskussion hat, ist hier fehl am Platz. Es braucht aber auch viel Selbstdisziplin, denn wenn jeder seine landesspezifischen «Exotenideen» einbrächte, würde die Diskussion dann doch zu lange. Aber die bestehenden Dokumente geben ja schon einen Anhaltspunkt und in den Gremien des Europarates ist enorm viel Kenntnis und Wissen darüber vorhanden, welche Lösungen in allen Mitgliedstaaten umsetzbar sind. Die Differenzen erscheinen am Anfang oft unüberwindlich, lösen sich dann aber nach der Klärung der teilweise unterschiedlich verstandenen – und oft auch nicht genau übersetzbaren – Begriffe plötzlich auf. Am Schluss stellt man fest, dass eine grosse Einigkeit herrscht und alle doch dasselbe wollen: einen sinnvollen, humanen Justizvollzug und hohe Sicherheit für die Bevölkerung.

Es geht also darum, den «grössten gemeinsamen europäischen Nenner» zu erarbeiten, wie Sie es einmal formuliert haben.

Dies ist wichtig, weil die Entscheidungen des Ministerkomitees einstimmig getroffen werden. Es ist sinnlos, ein Dokument auszuarbeiten, wenn ein Staat nicht mitmacht. Indem wir den grössten gemeinsamen europäischen Nenner erarbeiten, stellen wir die spätere Akzeptanz der Empfehlungen in den Mitgliedstaaten weitgehend sicher.

Wie verbindlich sind die Empfehlungen für die Mitgliedstaaten des Europarates?

Gar nicht, denn es handelt sich nicht um Gesetze, sondern - wie der Name sagt - um Empfehlungen. Im Rahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) können die Standards der Empfehlungen dann allerdings Verbindlichkeit erlangen, denn die Mitgliedstaaten müssen die Entscheide des EGMR beachten. Auch wenn es angesichts der Souveränität der Mitgliedsstaaten keinen Durchsetzungsmechanismus gibt, kommt den Entscheiden eine hohe Bedeutung zu und sie werden in der Regel respektiert. So ist es eine gegenseitige Bereicherung: Die Empfehlungen dienen dem EGMR als Orientierung und werden im Gegenzug fallweise auf eine verbindliche Stufe gehoben. Die Empfehlungen des Europarates können aber auch Anstoss und Anregung sein, neue Methoden einzuführen, wie etwa die Restaurative Justiz, wo es um Wiedergutmachung, Täter-Opferausgleich

und Mediation geht. Für gewisse Staaten sind sie in diesem Sinne Hilfe zur Selbsthilfe.

Das Kompendium, die Sammlung der vom Europarat seit 1965 verabschiedeten Empfehlungen, ist ein dickes Buch. Wie ist es für die Verantwortlichen im Justizvollzug möglich, den Überblick zu behalten?

Den vollen Überblick haben wohl tatsächlich nur wenige, aber das ist ja auch nicht nötig. Die Gefängnisdirektoren sollten zum Beispiel die neuen Empfehlungen über die Kinder von Inhaftierten kennen, aber nicht unbedingt jene über die Restaurative Justiz. Die Empfehlungen über die Bewährungshilfe wiederum richten sich primär an die Dienste für Bewährungshilfe. Die jeweiligen Adressaten sind dafür verantwortlich, dass den Empfehlungen in ihrem «Betrieb» nachgelebt wird. Auch die Justizministerien stehen in der Pflicht, dass die Empfehlungen zu den Schlüsselpersonen gelangen.

Wie kann der Europarat darauf hinwirken, den Empfehlungen in der Praxis Gehör zu verschaffen?

Entscheidend ist, dass der Europarat selbst oder affillierte Organisationen wie die Konferenz der Generaldirektoren der Bewährungshilfe (CEP) und die Europäische Organisation für Gefängnisse und Strafvollzugsdienste (EuroPris) die Empfehlungen an Veranstaltungen bekannt machen. Diese Veranstaltungen entfalten eine beträchtliche Breitenwirkung, da die Teilnehmer die gewonnenen Erkenntnisse in ihre Heimatstaaten tragen. Wichtig ist aber auch die Übersetzung der Empfehlungen selbst, da Französisch oder Englisch längst nicht in allen Mitgliedstaaten geläufig sind.

Welches sind neben den Strafvollzugsgrundsätzen nach Ihrer Meinung die drei wichtigsten Empfehlungen des Europarates und aus welchen Gründen?

Sie sind natürlich alle wichtig! Nur kann man dies oft nur würdigen, wenn man sich vorstellt, selbst davon betroffen zu sein. Man kann aber schon sagen, dass nach den Strafvollzugsgrundsätzen die Empfehlungen über die Bewährungshilfe, über die Community sanctions and measures – also über die Sanktionen und Massnahmen, die ausserhalb von Justizvollzugsanstalten vollstreckt wer-

den – und über die Ausländer im Justizvollzug besonders bedeutsam sind, weil sie sehr grundlegende Bestimmungen enthalten und sehr viele Menschen betreffen.

Welches sind die wichtigsten anstehenden Aufgaben des PC-CP?

Wir haben im Januar den Kommentar zu den Strafvollzugsgrundsätzen überarbeitet, und nicht ganz unerwartet stellt sich nun die Frage, ob nicht auch die Grundsätze selbst ergänzt werden sollten. Wir beobachten ferner genau, ob die Mitgliedstaaten Ergänzungen oder Unterstützung für den Umgang mit den Richtlinien und dem Handbuch betreffend Radikalismus benötigen - die Bekämpfung von Radikalismus in den Gefängnissen bleibt eine Top-Priorität. Zudem erarbeiten wir zurzeit ein Handbuch über die Rekrutierung und Ausbildung des Justizvollzugspersonals. Und schliesslich hoffen wir, dass das Ministerkomitee nach den Empfehlungen über die Kinder von Inhaftierten bald auch jene über die Restaurative Justiz verabschieden wird. (gal)

Die Überstellung verurteilter Personen an ihren Heimatstaat fördern

Eine Arbeitsgruppe hat Anleitungen erarbeitet

Um die Überstellung verurteilter Personen an ihren Heimatstaat zu fördern, hat eine aus Vertretern des Bundesamtes für Justiz (BJ) und kantonaler Justizvollzugsbehörden zusammengesetzte Arbeitsgruppe Checklisten und weitere Unterlagen erarbeitet. Ihre Anleitungen sollen mehr Überstellungsverfahren ermöglichen und die Professionalisierung in diesem Bereich der internationalen Zusammenarbeit weiter erhöhen.

Das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen ermöglicht es ausländischen Straftätern, die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen für die Verbüßung der Sanktion in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Die Schweiz ist im Jahr 1988 dem Überstellungsübereinkommen und im Jahr 2004 dem Zusatzprotokoll beigetreten, das eine Überstellung auch gegen den Willen der verurteilten Person ermöglicht. Sie hat zudem bilaterale Überstellungsverträge mit der Dominikanischen Republik, Kosovo, Kuba, Marokko, Paraguay, Peru und Thailand sowie eine Gegenrechtsvereinbarung mit Barbados abgeschlossen.

Überstellungen dienen humanitären Zwecken und der besseren Wiedereingliederung

in die Gesellschaft. Gleichzeitig können sie dazu beitragen, den hohen Ausländeranteil in Schweizer Gefängnissen zu senken. Die aus Praktikern aus der ganzen Schweiz zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat diese von den Justizvollzugsbehörden und der Politik ausgesprochene Erwartung aufgenommen und eine Reihe von Anleitungen erarbeitet, welche die bestehenden Hilfsmittel (Merkblätter für Behörden und verurteilte Personen sowie Musterprotokolle) ergänzen.

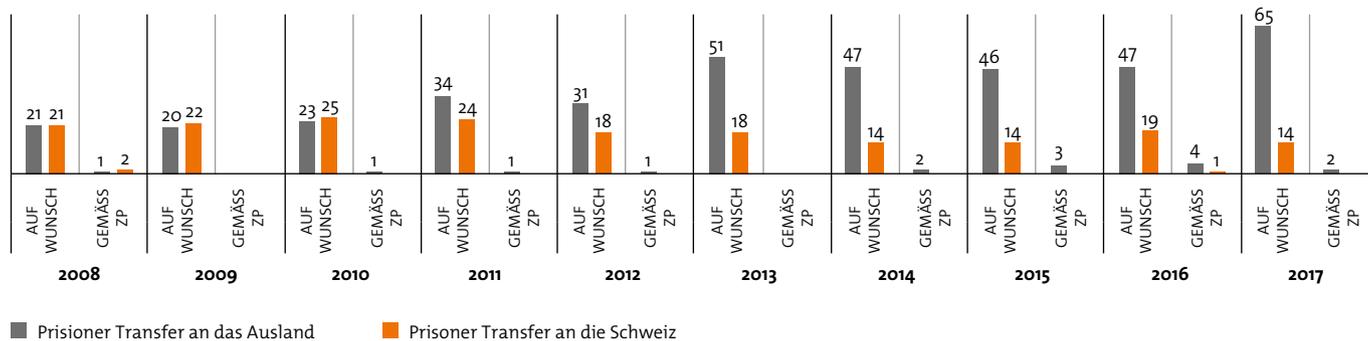
Fälle systematisch beurteilen

Die Arbeitsgruppe hat insbesondere eine Checkliste erarbeitet, welche die Voraussetzungen für die Einleitung eines Überstellungsverfahrens mit dem Einverständnis sowie gegen den Willen der verurteilten Person auflistet. Dank dieser Checkliste können die



Nach einem rund anderthalbjährigen Verfahren konnte am 4. April 2018 der erste kosovarische Staatsangehörige zur Verbüßung der Reststrafe an seinen Heimatstaat überstellt werden. Die Schweiz hat den Strafvollzug im Kosovo durch die Entsendung von Beratern und Ausbildern unterstützt und sich finanziell an der Verbesserung der Infrastruktur in Strafvollzugsanstalten beteiligt (Bild: Strafanstalt Dubrava). Foto: SRF, Kameramann Gazmend Idrizi

Überstellungsersuchen



Die Statistik erfasst nicht die Überstellungen, sondern die Überstellungsgesuche. Als Faustregel gilt: Zu einer tatsächlichen Überstellung führen die Hälfte der Gesuche an das Ausland und $\frac{3}{4}$ der Gesuche an die Schweiz. Während in den letzten Jahren die Anzahl der Gesuche an die Schweiz weitgehend stabil geblieben ist, hat – wohl infolge der verstärkten Bestrebungen der Kantone – die Anzahl der Gesuche an das Ausland deutlich zugenommen. Die Überstellungen gemäss Zusatzprotokoll sind sehr selten, aber möglich.

kantonalen Justizvollzugsbehörden systematisch beurteilen, in welchen Fällen ein Überstellungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet und durchgeführt werden kann.

Um ein Überstellungsverfahren mit dem Einverständnis der verurteilten Person einleiten zu können, muss ein entsprechendes Gesuch vorliegen. Es ist deshalb wichtig, dass die ausländischen Straftäter frühzeitig über die Möglichkeit einer Überstellung an ihren Heimatstaat informiert werden. Diese Information kann schriftlich durch die zuständige kantonale Behörde oder persönlich durch die Fallverantwortlichen, den Sozialdienst bzw. Betreuungsdienst oder die Bezugspersonen in der Justizvollzugsanstalt erfolgen.

Das Europäische Überstellungsübereinkommen ist nur auf Staatsangehörige des Vollstreckungsstaates anwendbar. Gewisse Vollstreckungsstaaten übernehmen allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht eigene Staatsangehörige, die eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Ohne staatsvertragliche Grundlage ist grundsätzlich keine Überstellung möglich. Der Vollstreckungsstaat muss daher entweder das Europäische Überstellungsübereinkommen ratifiziert oder einen bilateralen Überstellungsvertrag mit der Schweiz abgeschlossen haben. Bisher haben neben den Mitgliedstaaten des Europarates auch über 20 aussereuropäische Staaten das Überstellungsübereinkommen ratifiziert. Die staatsvertragliche Grundlage verpflichtet allerdings den Vollstreckungsstaat nicht, einem Überstellungsersuchen zuzustimmen.

Strafrest von rund einem Jahr oder mehr

Das Urteil muss rechtskräftig und vollstreckbar sein. Zudem muss die in der Schweiz begangene Straftat auch im Vollstreckungsstaat strafbar sein (sog. beidseitige Strafbarkeit). Da die Überstellung aufwendige Abklärungen erfordert, ist die Einleitung eines Verfahrens nur dann sinnvoll, wenn der Strafrest bis zu einer allfälligen bedingten Entlassung oder bis zum Strafende rund ein Jahr oder mehr beträgt.

Weiter muss die kantonale Behörde bereit sein, die oft hohen Kosten (namentlich für die Übersetzung der Unterlagen) zu übernehmen. Um die Erfolgsaussichten eines Überstellungsersuchens abschätzen zu können, empfiehlt es sich ferner, rechtzeitig Rücksprache mit dem BJ zu nehmen. Im Falle einer Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person müssen zusätzlich insbesondere die erstinstanzliche Wegweisungsverfügung der Migrationsbehörde oder die gerichtlich ausgesprochene Landesverweisung vorliegen oder zumindest durch die kantonale Behörde beantragt worden sein.

Besserer Überblick

Zuweilen erweist es sich als schwierig, die verschiedenen Unterlagen aufzubereiten, die für den Überstellungsentscheid des Urteils- und Vollstreckungsstaates erforderlich sind. Eine weitere Checkliste der Arbeitsgruppe präzisiert deshalb, welche Unterlagen die kantonalen Behörden im Rahmen eines Überstellungsverfahrens zur Verfügung stellen müssen bzw. vom Ausland erwarten können.

Eine Aufstellung der Arbeitsgruppe gibt ferner einen Überblick über die Behördenorganisation und die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen. Daraus geht namentlich hervor, welche Behörden für das Überstellungsverfahren, für den Entscheid über die Vollstreckung der Strafe (Exequaturentscheid) und für die Behandlung von Beschwerden gegen einen solchen Exequaturentscheid zuständig sind. Die Aufstellung schafft nicht nur Klarheit, sondern kann möglicherweise auch Anregungen über die Kantonsgrenzen hinaus geben und zu einer gewissen Vereinheitlichung der Überstellungsverfahren führen.

Mehr Informationen

Die kantonalen Behörden wünschen mehr Informationen über verurteilte Personen, die an die Schweiz überstellt werden möchten. Sie stellen nämlich nach der Überstellung oft fest, dass diese Personen psychisch auffällig sind oder bisher unbekannt Vorstrafen haben. Solche Informationen werden vom Urteilsstaat nur selten geliefert. Um den kantonalen Behörden eine bessere Grundlage für die Beurteilung eines Überstellungsgesuchs zu bieten, hat die Arbeitsgruppe deshalb das Merkblatt für im Ausland verurteilte Schweizer Staatsangehörige aktualisiert und das Gesuchsformular mit zusätzlichen Fragen ergänzt. (gal)

Die Unterlagen zur Überstellung verurteilter Personen sind auf der Website des BJ (Sicherheit/Internationale Rechtshilfe) abrufbar (www.bj.admin.ch).

Kurzinformationen

Hohe Belegung in den Westschweizer Gefängnissen

Am 6. September 2017 waren 6863 erwachsene Personen in den Justizvollzugsanstalten inhaftiert, wie aus der neusten Erhebung zum Freiheitsentzug und Jugendsanktionsvollzug des Bundesamts für Statistik (BFS) hervorgeht. Im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2013 ist die Belegungsrate um 8% auf 92,5% gesunken. Trotz dieses Rückgangs bleibt die Situation in einigen Gefängnissen angespannt. Besonders hoch ist die Belegungsrate mit 107% in der lateinischen Schweiz. Mit 88% in der Nordwest- und Innerschweiz und 80% in der Ostschweiz hat sich die Situation in der Deutschschweiz normalisiert.

Von den 6863 inhaftierten Personen befanden sich 54% im Straf- und Massnahmenvollzug, 24% in Untersuchungshaft und 15% im vorzeitigen Strafantritt. 4% waren im Rahmen von Zwangsmassnahmen gemäss Ausländergesetz inhaftiert. 2017 betrug die Insassenrate in der Schweiz 81 Inhaftierte pro 100 000 Einwohner.

Am Stichtag waren 477 Jugendliche nach Begehung einer Straftat ausserhalb ihrer Familien platziert. Nachdem sich die Zahl der jugendlichen Fremdplatzierten ab 2010 fast halbiert hatte (-44%), stabilisierte sie sich in den letzten drei Jahren. Von den 477 platzierten Jugendlichen waren 249 vor dem Urteil - d.h. bereits während der Untersuchungsphase - und 228 nach dem Urteil ausserhalb ihrer Familien untergebracht.

Fremdplatzierungen in Pflegefamilien sind seit 2010 rückläufig. Ein Grossteil der Jugendlichen wurde in spezialisierten Institutionen untergebracht. 74% der vorsorglichen und 83% der in einem Urteil angeordneten stationären Schutzmassnahmen wurden in einer offenen Institution durchgeführt. 11 Jugendliche befanden sich im Freiheitsentzug.

Link: www.bfs.admin.ch

Pierre Maudet ist neuer KKJPD-Präsident

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat an ihrer Frühjahrsversammlung den Genfer Sicherheitsdirektor Pierre Maudet zum Nachfolger des Berner Regierungsrats Hans-Jürg Käser gewählt, der das Amt in den letzten sechs Jahren ausgeübt hat.



Käser hat laut KKJPD in seiner Präsidentschaft insbesondere die Neustrukturierung des Asylbereichs stark mitgeprägt. Zudem hat er den Aufbau und die Konsolidierung des Sicherheitsverbundes Schweiz vorangetrieben, dessen Gremien sich in den letzten Jahren als Koordinationsplattform für die Belange der Inneren Sicherheit etabliert haben. Weitere Schwerpunkte setzte er bei der Verstärkung der Kooperation der kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.

Staatsrat Pierre Maudet hat die Funktion als Präsident der KKJPD ab sofort übernommen. «Die Übernahme dieser Präsidentschaft bestätigt den seit einigen Jahren bekundeten Willen von Genf, stärker in Bern präsent zu sein», erklärte er am Tag seiner Wahl gegenüber *Le Temps*. Er werde in seiner neuen Funktion «die Frage der Führung und der Strukturen aufwerfen. Angesichts der Herausforderungen durch die Cyber-Sicherheit und den Kampf gegen den Terrorismus kann man sich nicht mehr damit begnügen, 26 nebeneinander bestehende Institutionen zu haben. Wir müssen vermehrt gemeinsam handeln. Und wir müssen die wachsenden Unterschiede zwischen den kleinen und grossen Kantonen beseitigen.»

Der Staat hat im Fall Adeline versagt

Mit ihrem Bericht vom 17. April 2018 zum Mord an der 34-jährigen Soziotherapeutin Adeline hat die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) des Genfer Kantonsrates ihren Auftrag erfüllt, «Licht in die Missstände auf allen Ebenen des Staates und der Universitätsspitäler zu bringen, die zu dieser Tragödie geführt haben». Sie teilt die Einschätzung, die der Staatsratspräsident im Jahr 2013 unmittelbar nach dem Drama geäussert hatte: «Der Staat hat bei seinem Auftrag, seine Mitarbeitenden zu schützen, versagt». Die PUK hat zahlreiche Empfehlungen an die Kantonsregierung und verschiedene Institutionen gerichtet.

Die Eingliederung des Therapiezentrums *La Pâquerette* in das Untersuchungsgefängnis Champ-Dollon habe zu zahlreichen Konflikten zwischen dem Sicherheitsdepartement und dem Gesundheitsdepartement geführt. Der PUK-Bericht weist zudem auf die Folgen der hierarchischen Unterstellung unter die beiden Verwaltungen hin: Es habe keine Entscheide der politischen Behörde gegeben, weder um Meinungsverschiedenheiten zu schlichten noch um die von der Direktion des Therapiezentrums getroffenen Optionen zu bestätigen. Allmählich habe sich in *La Pâquerette* ein autarker Betrieb entwickelt, der weitgehend vom System unabhängig war.

Neben den strukturellen Problemen erwähnt der PUK-Bericht auch betriebliche Probleme, namentlich interne Konflikte sowie mehr oder weniger schlimme Zwischenfälle im Therapiezentrum. Hinzu kam die schwindende Bedeutung der Aufsichtsbehörden. Mehrmals seien Verbesserungen vorgeschlagen worden, aber die meisten seien folgenlos geblieben.

Der Bericht der PUK (RD 1220) ist auf der Website des Grossen Rates (<http://ge.ch/grandconseil>) abrufbar.

Veranstaltungen

Harmonisierung der Strafraumen

Der Bundesrat will eine angemessene Sanktionierung von Straftaten ermöglichen und passt deshalb im Strafgesetzbuch den Strafraumen für verschiedene Delikte an. Im Vordergrund stehen dabei Gewalt- und Sexualdelikte, die künftig härter bestraft werden sollen. Gleichzeitig stimmt der Bundesrat auch das Verhältnis der Strafraumen besser aufeinander ab.

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches ist in den letzten 40 Jahren infolge der gewandelten Wert- und Moralvorstellungen, der technischen Entwicklung und internationaler Vereinbarungen über 70 Mal revidiert worden. Bisher ist noch nie in einem Quervergleich geprüft worden, ob die Strafraumen der Schwere der Straftaten entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Mit seiner am 25. April 2018 verabschiedeten Botschaft will der Bundesrat die Strafraumen harmonisieren, damit ihr Verhältnis untereinander besser aufeinander abgestimmt ist. Er will zudem gewährleisten, dass das Strafrecht ein differenziertes Instrument zur Sanktionierung von Straftaten bleibt, das den Gerichten den nötigen Spielraum belässt.

Da Opfer sexueller Gewalt oft massiv und über lange Zeit unter den physischen und psychischen Folgen der Tat leiden, wird die Mindeststrafe bei der Vergewaltigung von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Zudem wird der Tatbestand neu geschlechtsneutral gefasst und erfasst künftig auch beischlafähnliche Handlungen. Bei einer sexuellen Handlung mit einem Kind unter 12 Jahren wird eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe eingeführt, weil Kinder besonders schutzbedürftig sind. Bei der schweren Körperverletzung wird die Mindeststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben.

Link: www.bj.admin.ch

Sackgasse Verwahrung? Wege aus einem Dilemma

Vollzugslockerungen in der Verwahrung finden in der Praxis nahezu nur noch über eine Umwandlung in eine stationäre Massnahme oder im sehr hohen Alter eines Betroffenen statt – als Folge der derzeitigen Null-Risiko-Mentalität. Die Verwahrung erweist sich damit zunehmend als Sackgasse.

Die Tagung stellt die gesetzlichen Möglichkeiten in Kontrast zu deren faktischen Umsetzung. Sie nimmt die Anordnungsvoraussetzungen und die prinzipielle Legitimation der Verwahrung grundsätzlich unter die Lupe. Anschliessend prüft sie die Vollzugsrealität in der Deutsch- und Westschweiz aus der Perspektive der Anstaltsleitung, des Strafvollzugspersonals wie der Betroffenen. Schliesslich öffnet ein Blick nach Deutschland die Reflexion über die Landesgrenzen hinaus. Die zweisprachige Veranstaltung endet nach der Orientierung über aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen mit einem Podiumsgespräch über Wege aus dem Dilemma von Sicherheitserwägungen und grundrechtsgebundener, liberaler Rechtsstaatlichkeit.

Leitung

Prof. Dr. Jonas Weber, Universität Bern, Fachgruppe Reform im Strafwesen; Hans-Peter von Däniken, Direktor Paulus Akademie

Datum

6. September 2018

Ort

Hotel Glockenhof, Zürich

Sprache

Deutsch und Französisch (mit Simultanübersetzung)

Weitere Informationen

www.paulusakademie.ch

Standards! Aber wozu?

Auch für den Justizvollzug sind Standards praxisrelevant und handlungsleitend. Sie gewährleisten, dass die Personen im Freiheitsentzug und Personen, die zu Sanktionen im Gemeinwesen verurteilt wurden, innerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Standards gleich behandelt werden. Damit folgen sie dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Freilich sind bestehende Standards oft abstrakt formuliert oder nicht hinreichend praxisorientiert. Während in vielen Bereichen des Justizvollzugs bereits Standards existieren, müssen sie in anderen noch ausgebaut oder entwickelt werden.

Ziel des ersten Forums Justizvollzug ist es, bewährte Praktiken im schweizerischen Justizvollzug zu identifizieren und die Entwicklung von nützlichen und anwendbaren Standards zu fördern. Die Reflexion zum Thema Standards wird durch vier Leitfragen angeregt: Was versteht man im Justizvollzug Standards? Wozu werden im Justizvollzug Standards gebraucht? Wo gibt es bereits Standards und wo müssen sie noch entwickelt werden? Wie müssen Entscheidungsprozesse aussehen, damit Standards erfolgreich angewendet werden können?

Veranstalter

Erstes Forum Justizvollzug, in Kooperation mit dem Bundesamt für Statistik und dem Schweizerischen Polizeieinstitut

Datum

19./20. November 2018

Ort

Equilibre, Freiburg

Sprachen

Deutsch und Französisch

Weitere Informationen

www.prison.ch

Neuerscheinungen



Nicolas Queloz | Thomas Noll |
Laura von Mandach | Natalia Del-
grande (Herausgeber)

Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug

291 Seiten - CHF 68.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-0743-3



André Kuhn | Christian Schwarzen-
egger | Joëlle Vuille (Herausgeber)

Strafverfolgung – Individuum – Öffentlichkeit im Spannungsfeld der Wahrnehmungen

423 Seiten – CHF 68.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-4594-7



Christian Schwarzenegger |
Rolf Nägeli (Herausgeber)

Zehntes Zürcher Präventionsfo- rum

116 Seiten – CHF 59.00
Schulthess Verlag, Zürich
ISBN 978-3-7255-7824-5



Nicolas Queloz | Catherine Jaccottet
Tissot | Nils Kapferer | Marco Mona
(Herausgeber)

Mettre l'humain au centre du droit pénal : les apports de la justice restaurative

134 Seiten – CHF 49.00
Schulthess Verlag, Zürich
ISBN 978-3-7255-8685-1

Aus dem Teufelskreis des Misserfolgs ausbrechen

Der Verein *Auxilia Formation* trägt zur Rehabilitierung von Menschen in einer schwierigen Situation bei

«Guten Tag, geht es Ihnen gut?» Damjan antwortet mit Ja, aber auf seinem Gesicht zeichnet sich das Gegenteil ab! Nach einer Weile fügt er verdrossen hinzu: «Sie verweigern mir die Bedingte ...». Diese Antwort höre ich während meiner Einzelkurse im Gefängnis ab und zu: Damjans Gesuch um bedingte Entlassung nach Verbüßung zweier Drittel seiner Strafe wurde von der Vollzugsbehörde abgelehnt.

Dominique Boillat



Dominique Boillat ist Präsident des Vereins *Auxilia Formation*.

Die Lernenden in den Anstalten, wo ich Sprachunterricht gebe, sind zu schweren Strafen verurteilt worden. Dank den *Vollzugsplänen* erarbeiten sie ein Projekt für ihre Wiedereingliederung, die über eine Arbeit, eine Lehre und eventuell eine Ausbildung verwirklicht werden soll. Die Kantone sind gemäss Strafgesetzbuch dazu verpflichtet, für die Verurteilten eine Basisbildung zu organisieren. Diese wird von Berufs wegen namentlich durch die Lehrpersonen der Fachstelle *Bildung im Strafvollzug* (BiSt) gewährleistet. Die Lehrpersonen unseres Vereins unterstützen mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit dieses Bildungsvorhaben. Unser Ziel ist es, den Verurteilten Wissen zu vermitteln, das ihnen nach der Entlassung nützt. Ihr Entscheid, freiwillig etwas zu lernen, bereichert sie und hilft ihnen, etwas Selbstvertrauen zu fassen.

Angesichts der Umstände, unter denen die Kurse stattfinden, ist *Ausbildung* vielleicht ein grosses Wort. Die Inhaftierten durchleben eine schwierige Zeit. Einige sind phasenweise entmutigt und motivationslos. Sie sind aufgrund einer abgelehnten Beschwerde niedergeschmettert oder wie Damjan wegen eines abgelehnten Gesuchs um Straferlass aufgebracht. Einige werden mit Einzelhaft bestraft, weil sie Drogen konsumiert haben. Andere sind niedergeschlagen, weil ihnen ihre Partnerin fehlt. Alle leiden an der Isolation ...

23 von 24 Stunden in der Zelle

In einer anderen Anstalt beende ich meinen wöchentlichen Unterricht mit Pedro: «Nächste Woche bin ich nicht da. Wir sehen uns also in zwei Wochen wieder.» Mit leicht enttäuschem Blick entgegnet er: «Sie haben schon wieder Ferien?» Pedros Reaktion ist verständlich: Die Inhaftierten, die in den Untersuchungsgefängnissen auf ihr Urteil warten, verbringen 23 von 24 Stunden in ihrer Zelle und dürfen diese nur für den einstündigen Spaziergang verlassen. Sie wissen nicht, wie lange sie noch in Haft sein werden: mehrere Monate, ein Jahr? Sie hängen sehr am wöchentlichen Unterricht, der ihnen ein kleines Fenster zur Aussenwelt öffnet und neue Bekanntschaften ermöglicht. Mehrere von ihnen sprechen die jeweilige Landessprache nicht. Sie möchten sie zumindest verstehen und sich einfach ausdrücken können. Einige möchten sich auch mit ihrer Partnerin oder mit ihrem Kind, die eine andere Sprache sprechen, besser verständigen können.

«Heute kommen nur zwei Lernende, nicht drei», sagt mir der Wärter an der Loge, «Mateo ist nicht mehr hier.» Man wird mir nicht mehr über diesen jungen Mann mitteilen, den ich während fast acht Monaten unterrichtet habe. Und ich werde bestimmt nichts mehr von ihm hören. Es ist für uns Lehrpersonen nicht immer einfach, eine Beziehung, in der



Auxilia Formation bevorzugt Einzelkurse oder Kurse in sehr kleinen Gruppen. Foto: Auxilia

das Vertrauen erst mit der Zeit aufgebaut werden konnte, abrupt zu beenden. Es kommt vor, dass die Häftlinge plötzlich in eine andere Anstalt verlegt oder in ihr Land ausgewiesen werden. Wir müssen stets flexibel bleiben, z. B. um unvorbereitet einen neuen Lernenden zu betreuen oder den Inhalt unserer Lektionen anzupassen. Das Niveau unterscheidet sich ebenfalls sehr stark von einem Inhaftierten zum anderen. Deshalb bevorzugen wir Einzelkurse oder Kurse in sehr kleinen Gruppen.

Bewerbungen willkommen

Ich öffne die Mailbox von Auxilia. Neue Nachricht: «Guten Tag. Ich bin Lehrer und möchte im Gefängnis unterrichten. Ist dies in Ihrem Verein möglich?» Als Vereinspräsident antworte ich, dass dies eventuell möglich ist, wenn die Person in der Nähe einer Anstalt lebt, in der unser Verein tätig ist. Wir setzen zwar lieber ausgebildete Lehrpersonen ein, aber das Lehrdiplom ist nicht unerlässlich und andere berufliche Laufbahnen werden ebenfalls berücksichtigt. Das Anforderungsprofil der Bewerberinnen und Bewerber umfasst verschiedene Fähigkeiten. Sie müssen selbstverständlich den Unterrichtsstoff beherrschen und gut mit Menschen aus verschiedenartigen Kulturen umgehen können. Sie müssen aber auch in der Lage sein, *lernen zu lernen*.

«Ich bin Studentin und möchte Erfahrungen im Gefängniswesen sammeln. Ich bin

sehr motiviert für ein solches Engagement.» Dieses zweifellos grosszügige Angebot werde ich zu meinem grossen Bedauern ablehnen müssen. Ein Gefängnis ist nicht der Ort für ein Praktikum oder für Experimente. Wir sind mit empfindlichen, oft desillusionierten, manchmal dünnhäutigen und in Einzelfällen manipulativen Menschen konfrontiert. Unsere Bewerber müssen reif und erfahren sein und eine stabile Persönlichkeit haben. Wir brauchen Menschen, die sich *in ihrer Haut wohl fühlen*. Unser ehrenamtliches Engagement hat nichts mit Dilettantismus, Improvisation oder Mitleid zu tun.

Kurse im Gefängnis, welch ein Luxus!

Eine Meinung aus einem Leserbrief: «Kurse im Gefängnis? Und das gratis! Warum nicht gleich Ferien am Strand?» Für viele ist das Gefängnis nur ein Ort der Bestrafung. Sie vergessen, dass fast alle Inhaftierten eines Tages aus der Haft entlassen werden und es zu vermeiden gilt, dass sie rückfällig werden. Wer sich im Gefängnis angestrengt hat, ein Projekt zu verwirklichen, hat bessere Zukunftsperspektiven als jemand, der einfach in einer Zelle seine Strafe absitzt! Die Ausbildung und der Unterricht in diesem Umfeld sind nicht ein Luxus, sie sind ein Beitrag gegen die Überbelegung der Haftanstalten. Meiner Meinung nach ist es ausserdem sehr wichtig, dass jeder Mensch im Leben eine zweite Chance erhält.

Für mich bedeutet das Unterrichten im Gefängnis vor allem, Menschen in Not meine Zeit und Hilfe anzubieten. Viele von ihnen haben sehr früh ihrer schulische Laufbahn abgebrochen; andere sind ohne Berufsausbildung und manchmal bereits in der Jugendzeit straffällig geworden und erlebten Misserfolg über Misserfolg ... Eine Lehre, welche auch immer, kann helfen, aus diesem Teufelskreis auszubrechen. Sie ermöglicht es den Inhaftierten, ein neues Leben zu beginnen und ein Projekt für ihre Zukunft zu entwerfen. Das grösste Geschenk, das mir ein Straftäter nach einem Jahr Unterricht bei der Beurteilung mit dem Bildungsverantwortlichen gemacht hat, war sein Satz: «Ich habe verstanden, dass mir jemand seine Hand ausstreckt, und dass ich sie ergreifen musste».

Auxilia Formation ist in fünfzehn Anstalten tätig

Auxilia Formation ist ein gemeinnütziger Verein ehrenamtlich tätiger Lehrpersonen, die in Haftanstalten personalisierten Unterricht in Sprachen, Mathematik oder Buchhaltung geben. Der Verein zählt zurzeit 25 Lehrpersonen und ist in 15 Anstalten der Westschweiz und des Kantons Bern tätig. Die Mitglieder erhalten keinen Lohn, die Fahrtspesen und die Ausgaben für das verwendete Material werden ihnen jedoch vergütet.

Auxilia Formation besteht in der Schweiz seit 1984. Der Verein wird von den Kantonen, den Partneranstalten und privaten Gönnern unterstützt. Er zählt jedoch vor allem auf das Engagement seiner Mitglieder, die ihre Zeit schenken und den Inhaftierten ihr Wissen weitergeben. An zwei Weiterbildungstagen pro Jahr können die Lehrpersonen ihr Wissen erweitern und ihre Erfahrungen austauschen. Der Verein sucht immer neue Lehrkräfte und nimmt all jene gerne auf, die – mit oder ohne Lehrdiplom – zur Rehabilitation von Menschen in einer schwierigen Situation beitragen wollen. Weitere Informationen unter: www.auxilia-formation.ch.

«Das Gefängnis ist nicht nur ein Ort der Radikalisierung. Es muss auch der Moment sein, wo man die Indoktrinierung ausfindig macht und bricht, wo man die Oberhand über die Spirale des Terrorismus gewinnt.»

Stéphane Bredin, Direktor der französischen Strafvollzugsverwaltung (Le Temps, 28. April 2018)

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Ronald Gramigna (ronald.gramigna@bj.admin.ch)

Redaktion:

Folco Galli (folco.galli@bj.admin.ch), Nathalie Buthey (nathalie.buthey@bj.admin.ch), Charlotte Spindler (charlotte.spindler@bluewin.ch), Christine Brand (brandschreibe@gmail.com)

Übersetzung: Raffaella Marra

Administration und Logistik: Marie-Lys Erard (marie-lys.erard@bj.admin.ch)

Layout, Druck und Versand: BBL – MediaCenter Bund, Bern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern; +41 58 462 41 46, marie-lys.erard@bj.admin.ch

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright/Abdruck:

© Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

Titelbild: Raum für Familienbesuche im Gefängnis La Tuilière; Foto: Peter Schulthess (2013)



Zeichnungen sind für die Kinder eine Möglichkeit, die Beziehung zum inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten.

Zeichnungen: REPR

#prison-info Die letzte Seite

Blick über die Grenze. Die *Estabelecimento Prisionals de Santa Cruz do Bispo - Feminino* ist die einzige ausschliesslich für Frauen bestimmte Haftanstalt in Portugal. Die 2004 eröffnete Anstalt gehört zu den bisher letzten, wenigen neuen Gefängnissen und gilt als Vorzeiganstalt. Sie befindet sich in der Nähe des Flughafens Porto und zählt 352 Plätze in Sechser- und kleinen Einzelzellen für verurteilte und nicht verurteilte Frauen. In einem der vier Flügel sind u.a. Mütter mit Kleinkindern untergebracht. Foto: Peter Schulthess, 2016 für «the portuguese prison photo project»

